IMT Nuremberg Archives

H – 1431

International Court of Justice

H1431 – 0001

H1431 - 0002

a 801.

Anlage 1

Vorgang für Anlage hfl.

Betrifft: Verteidigung der Gestapo.

Unterzeichnete ehemalige Angehörige der Gestapo im Camp 71, Ludwigsburg, versichern an Eidesstatt:

1. Mir war lediglich bekannt, dass die Konzentrationslager zur Anhaltung und Sicherungsverwahrung von kriminellen Verbrechern, staatsfeindlichen Personen u. asozialen Elementen dienten.
2. Ich selbst war weder zu einer Amtshandlung noch aus irgend einem anderen Grunde im Innern eines Konzentrationslagers.
3. Meines Wissens nach konnten auch Angehörige der Gestapo nur mit einem besonderem Ausweis einer höheren Dienststelle den inneren Ring eines Konzentrationslagers betreten. Bei Ueberstellungen oder Vernehmungen war ihnen nur das Betreten des Verwaltungsgebäudes erlaubt.
4. Von tatsächlichen Misshandlungen u. verbrecherischen Vorkommissen in Kz's wie solche jetzt im Nürnberger Prozess behauptet werden, habe ich während meiner Dienstzeit bei der Gestapo niemals etwas gehört.
5. Es ist mir bekannt, dass die Gestapo in verwaltungs-u. bewachungsmässiger Hinsicht nie etwas mit den Kz's zu tun hatte. Die Einweisung von Häftlingen in ein KZ war nicht Angelegenheit der einzelnen Sachbearbeiter, die lediglich die Ermittlungen und Vernehmungen der Beschuldigten durchführten. Die endgültige Beschlussfassung über eine Einweisung des jeweiligen Beschuldigten in ein KZ lag in den Händen des RSHA. Aus kriegsbedingten Gründen wurde das Recht der Einweisung in besonderen Fällen dem Staoleiter übertragen.

Den Unterzeichneten ist bekannt, dass diese eidesstattliche Erklärung z. Zwecke des Beweises dem Militärgerichtshof in Nürnberg

H1431 - 0003

Nürnberg vorgelegt wird. Ueber die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Erklärung sind wir belehrt worden.

Internment Camp 71 Ludwigsburg, den 14. April 1946

	Namen:	Vorname:	Gef.No:	Dienstgrad:	ehem. Dienststelle:
1)	Liedemier	Alfons	2309	Krim. Sekr.	Stapo. Innsbruck
2)	Bichler	Johann	2323	Krim. Ob. An.	Stapo. Innsbruck
3)	Homolka	Alfred	1174	Mstr. d. Gend.	Stapo. Innsbruck
4)	[illegible]	Josef	2716	Krim. Ob. Sekr.	Stapo Innsbruck
5)	Raab	Josef	2712	Krim. Ang.	Stapo Innsbruck
6)	Gumpold	Karl	1162	Krim. Ass.	Stapo Innsbruck.
7)	Pichler	Ekart	2285	Krim. Sekr.	Stapo Innsbruck
8)	Riedmann	Josef	1179	Krim. Sekr.	Stapo Innsbruck
9)	Peslak	Josef	4182	Krim. Ass.	Stapo Innsbruck.
10)	Holzknecht	Engelbert	1216	Krim. Assist. Bmärter	Stapo Innsbruck
11)	Pfauzelt	Emil	2899	Krim. Oberass.	Stapo Innsbruck
12)	Ditt	Johann	1537	Krim. Ob. Ass.	Stapo Innsbruck
13)	Stecher	Josef	1319	Krim. Sekr.	Stapo Innsbruck
14)	Abulechner	Fritz	1199	Krim. Sekr.	Stapo Innsbruck
15)	Karbsky	Alfons	1256	Pol. Insp.	Stapo Innsbruck
16)	Mainer	Joh. Seb.	3990	Krim. Sekr.	Stapo Innsbruck
17)	Hendrecker	Michael	1231	Krim. Angest.	Stapo Innsbruck
18)	Wild Fritz	—	1673	Krim. Ob. Ass.	Stapo Innsbruck
19)	Hoe	Rudolf	1313	Krim. Insp.	Stapo Innsbruck.
20)	Fitz	Rudolf	3738	Krim. Ob. Ass.	Stapo Innsbruck
21)	Prinz	Martin	1198	Krim. Ass.	Stapo Innsbruck

H1431 - 0004

	Namen:	Vorname:	Gef.No:	Dienstgrad:	ehem.Dienststelle
22)	~~Karl~~ Buchinger	Karl	1134	Krim. Komm.	Stapostelle Innsbruck
23)	Moser	Hans	4045	K. O. A.	Staatspolizei Innsbruck
24)	Löw	Friedrich	2800	Angestellter	Gestapo Innsbruck
25)	Jasser	Oswald	2319	Angestellter	Staatspol. Innsbruck
26)	Hofer	Josef	2894	dienstverpfl.	Stapo Innsbruck
27)	Baur	Gottfried	3022	Krim. Angestellter	Stapo Innsbruck
28)	Gorner	Martin	4013	Krim. Ob. Ass.	Stapo Innsbruck
29)	Haudacher	Alois	1317	Krim. O. Ass.	Stapo Innsbruck
30)	Bruckmann	Albin	4004	Krim.-Sekr.	Stapo Innsbruck
31)	Janser	Eduard	2626	SS-Strm.	Stapo Innsbruck
32)	Schober ~~Franz~~	Franz	0163	Krim.-Sekr.	Stapo Salzburg
33)	Tuchmüller	Anton	4073	Krim. Insp.	Stapo Salzburg
34)	Baumgartinger	Anton	3960	Krim.-Obersekretär	Stapo Salzburg
35)	Archer	Heinrich	1379	Krim. Sekr.	Stapo Salzburg
36)	Schindler	Josef	3994	Kr. Ob. Sekr.	Stapo Salzburg
37)	Hans Schmidtberger	Hans	0256	Krim. Ang. Kraftf.	Stapo Salzburg
38)	Fellnitzer	Karl	4154	Krim. Ass.	Stapo Salzburg
39)	Fürst	Alfons	4159	Krim. Ob. Sekr.	Stapo Salzburg
40)	Reiter	Martin	0254	Geschäftszimmer Angestellter	Stapo Salzburg
41)	Höfelmaier	Ignaz	0127	Krim. Sekr.	Stapo Salzburg
42)	Hinterberger	Hermann	4105	— " —	— " —
43)	Hubert	Felix	0149	Pol. Sekr.	— " —
44)	Willem	Konrad	0142	Krim. Sekr.	— " —
45)	Baumann	Josef	0143	Krim. Sekr.	— " —
46)	Gudmann	Josef	3966	Krim. O. Ass.	— " —
47)	Eggersdorfer	Josef	3967	Krim. Ober. Sekr.	"
48)	Reiter	Konrad	0151	Krim. Sekr.	— " —

H1431 - 0005

	Name:	Vorname:	Gef.Nr.	Dienstgrad	ehem.Dienststelle:
49)	Zeller	Franz	3964	Krim. Ang.	Stapo-Nürnberg.
50)	Zentmüller	Johann	164	Krim. Asst.	" " "
51)	Zeusler	Rupert	3795	Krim. Ang.	" "
52)	Brüning	Albert	0140	Krim. Ob.Ass.	" " "
53)	Aigner	Franz	0026	Krim. Sekr.	Stapo. München.
54)	Scheidl	Johann	0027	Krim-Ang.	" "
55)	Schuhmann	Friedrich	1647	Krim. Asst.	" "
56)	Kummer	Emil	2962	Geschäftszimmer-Angestellter	Stapo-Nürnberg
57)	Wagner	Wilhelm	0028	Krim. Asst.	Stapo München
58)	Frey	Xaver	2918	" "	Stapo-Stapo-Leit.
59)	Kaiser	Emil	4033	" "	Stapo Nürnberg
60)	Drechsler	Rudi	440	Kraftfahrer	Stapo-Weimar
61)	Geier	Karl	0572	Pol.O.Sekr.	" Nürnberg
62)	Zenne	Friedrich	3762	Reg. Rat	" München
63)	Lorch	Theodor	1571	Krim.Ob.Asst.	" Giessen
64)	Kasper	Karl	1565	Krim.Asst.	RSD Obersalzberg
65)	Penker	Hans	3907	Krim Asst.	Kommandeur Stapo München
66)	Hämmerle	Hans	4007	Krim. Asst.	Kriegsschiffb. Dresden
67)	Hofbauer	Johann	1648	Krim. Ang.	Stapo Nürnberg
68)	Ernst	Georg	4097	Krim. Ob. Ass.	Kriegsschiffb. München
69)	Heinemann	Karl	1526.	Krim. Komm.	Stapo Kassel
70)	Müllauer	Martin	2447	Kommissionsleiter der Waffen SS	Hauptstelle Mainz-Kast

H1431 – 0006

	Namen:	Vorname	Gef.No.	Dienstgrad	ehem.Dienststelle
71)	Schmitzer	Lorenz	3986	Krim. Ass.	Stapoleit Kiel
72)	Schafer	Alfred	2173	Krim. Sekr.	Stapoleit. Karlsruhe
73)	Bauer	Jos	2086	Krim. Sekr.	— " —
74)	Baltmann	Georg	2062	Dienstgehilfe	"
75)	Kocourek	Johann	2783	Krim.-Angs.	Stapo A.D. Zeugschau St. Berg
76)	Lorch	Erwin	3455	Pol. Hptw.	Stapo Leit. Münster
77)	Ehlmer	Otto	3959	Krim. Sekr.	Stapoleit. Stuttgart
78)	Klumpp	Rudolf	2961	Kriminalsekretär	Stapoleitstelle Stuttgart
79)	Wolf	Werner	2979	Krim. Ass.	Stapo Elbing Kpo.
80)	Wildola	Fritz	2960	Krim. Sekr.	Stapoleitst. Stuttgart
81)	Schlemagel	Michael	1500	Krim. Sekr.	Stapo Würzburg
82)	Henkel	Georg	2711	Pol. Obersekr.	" Kassel
83)	Lenz	Gustav	2675	" Obersekr.	" Koslin
84)	Wunder	Lambert	3987	Krim. Sekr.	" Wien
85)	Zimmermann	Wilhelm	4693	Pol. Inspektor	" Karlsbad
86)	Münzinger	Karl	2769	Krim. Sekr.	Stapoleitst Stuttgart
87)	Lehmann	Hans	1893	Pol. Ob. Insp.	RSiHA
88)	Kübler	Georg	2758	Krim. Sekr.	Stapo Stuttgart.
89)	Lüttig	Ernst	3196	Kriminal. Ass.	Stapo Potsdam
90)	Speth	Ernst	2741	Krim. Sekr.	Stapo Karlsruhe
91)	Seeger	Willy	2753	Krim. Angest. Dienstverpfl.	SK. Stuttgart
92)	Gabbert	Heinrich	1127	Dolmetscher, notdienstverpflichtet	SK. Hannover.
93)	Lötter	Friedrich	2857	Krim. Obersekr.	St. St. Ludwigshafen
94)	Metz	Eugen	2226	Krim. Sekr.	Stapostelle Karlsruhe
95)	Otto	Ernst	2370	Pol. Insp.	Stapo Dortmund
96)	Hinz	Paul	0061	Krim. Sekr.	Stapo Königsberg

/1/

Namen:	Vorname:	Gef. No:	Dienstgrad:	Dienststelle:
				Stapolei/Stelle
97) Lindermeier	Wilhelm	3163	Krim. Sekr.	München
98) Renz	Gustav	912	Angest.	Darmstadt
99) Roth	Johannes	3078	N. D. V.	Marburg/Drau
100) [illegible]	Eugen	0047	Kr. Sekr.	Augsburg
101) [illegible]	Johann	0193	Kr. O. Sekr.	Augsburg
102) Mayer	Wilhelm	1245	Kr. Sekr.	Innsbruck
103) [illegible]	Friedrich	4156	Kom. Rat	Weimar
104) Auer	Alois	3689	Notdienstverpflichteter	München
105) Dämelow	Hans	4007	Krim.-Sekr.	Dresden
106) Braun	Karl	4089	Notdienstverpflichteter	Frankfurt/M.

H1431 – 0007

Staumueble, den 25. VI. 1946
Camp V.

Herrn a 802. Gestapo

Rechtsanwalt Dr. R. Merkel

Nuernberg

Fuertherstr. 319.

Betrifft: Verteidigung der Gestapo.
Bezug : Ihr Schreiben vom 22. Mai 1946
Anlage : eine eidesstattliche Versicherung in doppelter Ausfertigung.

In der Anlage ueber-sende ich Ihnen die erbetene eides-stattliche Versicherung des Inter-nierten August Woblt mann, Camp V, ueber den Fall Unger in doppelter Ausfertigung.

Hochachtungsvoll:
Dr. Bruner/Kuhl,
zum Richteramt befaehigt.

H1431 – 0008

Betr: Verteidigung der Gestapo.

1. Ausfertigung.

23.6.46

1

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, August Wohltmann, geb. am 22. 11. 1890 in Ahlshausen, letzter Dienstgrad Kriminalsekretär, z. Zt. im Zivilinternierungslager V, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre:

In der Nacht der Judenaktion in Braunschweig erhielt ich von der Gestapostelle Braunschweig den Auftrag die jüdischen Eheleute Großkaufmann Unger

H1431 – 0009

in Schutzhaft zu nehmen
und im Dienstgebäude der
Gestapo zu verwahren. Bald
nach meinem Eintreffen in
der Unger'schen Wohnung, es war
wohl nach Mitternacht, erschienen
dort auch sieben Männer, Zivilisten,
die erklärten, daß sie die Unger'
sche Wohnung zertrümmern wollten,
wie es in dieser Nacht in allen
jüdischen Wohnungen geschehe.
Ich legitimierte mich als Kriminal-
beamter und erklärte den Männern,
daß die Eheleute Unger unter
meinem polizeilichen Schutz ständen
und ich auf keinen Fall dulden
würde, daß ihnen auch nur
ein Haar gekrümmt würde.
Ferner, daß ich auch mit allen
mir zu Gebote stehenden Mitteln

H1431 – 0010

H1431 – 0011

verhindern würde, daß die so hohe Wohnkultur der Unger'schen Wohnung sinnlos zertrümmert werde. Trotz Schwierigkeiten setzte ich mich schließlich durch.

Der seinerzeit kranke schwerhörige Ehemann Unger war durch Aufregung derart verängstigt und schwach geworden, daß ich ihn und auch seine Ehefrau durch ein herbeigerufenes Dienstfahrzeug unter meinem Schutze zur Gestapodienststelle fahren ließ. In Anbetracht des schlechten Gesundheitszustandes des Ehemannes Unger und der für ihn widrigen Umstände im Gestapogebäude erwirkte ich bei meinen Vorgesetzten, daß ich

~~[illegible]~~

die Eheleute Unger mittels Auto wieder in ihre Wohnung zurückbringen konnte. Unger ließ ich wieder sein Bett aufsuchen. Er sagte jetzt zu mir: „Es gibt doch auch anständige Gestapobeamte". Seine Ehefrau bot mir Geschenke an, deren Annahme ich aber ablehnte. Nach geraumer Zeit und nachdem ich die Gewißheit erlangt hatte, daß für die Eheleute Unger und deren Wohnung nichts mehr zu befürchten war, ging ich zur Dienststelle zurück.

Auf diesem Wege betraf ich u. a. auch eine Volksmenge die das jüdische Damen-Wäschegeschäft „Etam" Ecke Damm-Stobenstraße zertrümmerten und

H1431 – 0012

und plünderten. Sofort gebot ich hier Einhalt, beorderte einen Tischler mit einem Karren voller Bretter herbei und ließ die Türen und Schaufenster mit Brettern vernageln. Dadurch wurde eine vollkommene Zerstörung und Ausplünderung dieses Geschäftes verhindert. Auch hier verweilte ich solange, bis die Angestellten des Geschäftes die weitere Sicherung selbst übernehmen konnten.

August Wohltmann,
Kriminalsekretär

ORDERLY ROOM
27 June 1946
No. 5 CIVILIAN
INTERNMENT
CAMP

Beglaubigt:
Dr. Günter Kuhl,
zum Richteramt befähigt

H1431 – 0013

Betr: Verteidigung der Gestapo. | 2. Ausfertigung. 1

23.6.46

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, August Wohltmann, geb. am 22.11.1890 in Ahlshausen, letzter Dienstgrad Krim. Sekr., z. Zt. im Zivilinterinnerungslager V, gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre:

In der Nacht der Judenaktion in Braunschweig erhielt ich von der Gestapostelle Braunschweig den Auftrag die jüdischen Eheleute Großkaufmann Unger in Schutzhaft

H1431 – 0014

zu nehmen und im Dienst=
gebäude der Gestapo zu verwahren.
Bald nach meinem Eintreffen
in der Unger'schen Wohnung, es
war wohl nach Mitternacht, er=
schienen dort auch sieben Männer
Zivilisten, die erklärten, daß sie
die Unger'sche Wohnung zertrüm=
mern wollten, wie es in dieser
Nacht in allen jüdischen Wohnungen
geschehe. Ich legitimierte mich als
Kriminalbeamter und erklärte den
Männern, daß die Eheleute Unger
unter meinem polizeilichen Schutz
ständen und ich auf keinen
Fall dulden würde, daß ihnen
auch nur ein Haar gekrümmt
würde. Ferner, daß ich auch
mit allen mir zu Gebote stehen=
den Mitteln verhindern würde,

H1431 – 0015

daß die so hohe Wohnkultur der Unger'schen Wohnung sinnlos zertrümmert werde. Trotz Schwierigkeiten setzte ich mich schließlich durch.

Der seinerzeit kranke schwerhörige Ehemann Unger war durch Aufregung derart verängstigt und schwach geworden, daß ich ihn und auch seine Ehefrau durch ein herbeigerufenes Dienstfahrzeug unter meinem Schutze zur Gestapo Dienststelle fahren ließ. In Anbetracht des schlechten Gesundheitszustandes des Ehemannes Unger u. der für ihn widrigen Umstände im Gestapogebäude erwirkte ich bei meinem Vorgesetzten, daß ich die Eheleute Unger mittels Auto wieder in ihre

H1431 – 0016

Wohnung zurückbringen konnte. Unger ließ ich wieder sein Bett aufsuchen. Er sagte jetzt zu mir: „Es gibt doch auch anständige Gestapo-beamte". Seine Ehefrau bot mir Geschenke an, deren Annahme ich aber ablehnte. Nach geraumer Zeit und nachdem ich die Gewißheit erlangt hatte, daß für die Eheleute Unger und deren Wohnung nichts mehr zu befürchten war, ging ich zur Dienststelle zurück.

Auf diesem Wege betraf ich u.a. auch eine Volksmenge die das jüdische Damen-Wäschegeschäft „Etani", Ecke Damm-Stobenstraße zertrümmerten und plünderten. Sofort gebot ich hier

H1431 – 0017

Einhalt, beorderte einen Tischler mit einem Karren voller Bretter herbei und ließ die Türen und Schaufenster mit Bretter vernageln. Dadurch wurde eine vollkommene Zerstörung u. Ausplünderung dieses Geschäftes verhindert. Auch hier verweilte ich solange, bis die Angestellten des Geschäftes die weitere Sicherung selbst übernehmen konnten.

August Wohltmann
Kriem. Sekr.

ORDERLY ROOM
27 June 1946
No. 5 CIVILIAN INTERNMENT CAMP

Beglaubigt:
Dr. Günter Kuhl,
zum Richtnamt befähigt.

Major

H1431 – 0018

Eidesstattliche Versicherung

Nr. 5

a 803

A. Zur Person:

Rutterbrodt, Wilhelm, geboren am 27.2.1903 in Söhre/Hildesheim, wohnhaft in Hannover, Köthnerholzweg 62, Kriminalsekretär, katholisch. Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Hannover.

B. Zur Sache:

Zu der Anklage im Nürnberger Prozeß, daß die Beamten und Angestellten der Geheimen Staatspolizei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben sollen, führe ich folgendes an:

Mir ist nicht bekannt, daß an Personen aus politischen, rassischen und religiösen Gründen unmenschliche Handlungen begangen wurden. Aus meiner dienstlichen Tätigkeit ist mir im Gegenteil bekannt, daß von der Geheimen Staatspolizei alle Personen ohne Ansehen des Standes und der Herkunft korrekt und anständig behandelt wurden. Als Beispiel führe ich folgenden Fall an:

Im Herbst des Jahres 1944 wurden der Kaufmann Oppenheim, wohnhaft Hannover und der Rittergutsbesitzer Caspar, wohnhaft in Heitlingen bei Hannover, beide jüdische Mischlinge I. Grades, wegen Geschlechtsverkehrs mit deutschblütigen Frauen angezeigt. Nach einem Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes war der Geschlechtsverkehr zwischen jüdischen Mischlingen I. Grades und deutschblütigen Frauen verboten und unter Strafe gestellt. Sollten Personen straffällig werden, so war erstmalig eine Verwarnung, im Wiederholungsfalle Unterbringung in einem Konzentrationslager angedroht. Im Zuge der durch

die

die Staatspolizei durchgeführten Ermittlungen wurde festgestellt, daß beide rückfällig und bereits gewarnt waren. Trotzdem in diesem Falle Bericht an das Reichssicherheitshauptamt wegen Unterbringung der Beschuldigten in einem K.Z. erstattet werden mußte, wurde von meiner Dienststelle nur eine kurzfristige Haft angeordnet und beide anschließend entlassen. Unterbringung in einem K.Z. erfolgte nicht. Beide sind von meiner Dienststelle korrekt und sachlich behandelt worden und haben mir als Sachbearbeiter wiederholt ihren Dank wegen der loyalen Behandlung durch die Staatspolizei zum Ausdruck gebracht.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Staumühle, den 10. Juli 1946

H1431 – 0020

Wilhelm Hüttenbrock

Beglaubigt:

Julin

Vorstehende Angaben versichere ich an Eidesstatt und bin bereit, sie zu beschwören. Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und daß unwahre Angaben bestraft werden.

sworn 13 July 1946

[illegible]

Wilhelm Hüttenbrock

Eidesstattliche Versicherung

Kar. 22

a 804.

A. Zur Person:

H1431 – 0021

Raabe, Fritz, geboren am 13.7.1901 in Dessau, Kriminalobersekretär, wohnhaft in Salzgitter, Linzmeierstraße 3, gottgläubig, Gehenne Staatspolizei, Außendienststelle Salzgitter.

B. Zur Sache:

Zu der Anklage im Nürnberger Prozeß, daß die Beamten und Angestellten der Gehennen Staatspolizei Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben sollen, führe ich folgendes an:

1.) Mir ist nicht bekannt, daß an Personen aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen unmenschliche Handlungen begangen wurden. Ich muß vielmehr betonen und kann dieses auch beweisen, daß u. a. der in Salzgitter/Hay, Hermann-Löns-Weg 33 wohnhafte angebliche Halbjude Dr. Karl Ortenau von meiner Dienststelle genau wie jede andere Person korrekt und anständig behandelt worden ist. Dr. Ortenau hat dieses auch wiederholt zum Ausdruck gebracht und sich wegen der loyalen und menschlichen Behandlung durch die Staatspolizei bei mir als Sachbearbeiter bedankt. Im Einzelnen hierzu folgendes:

Auf Grund eines schriftlichen Berichtes, der Anfang Dezember 1944 von dem damaligen Kreisleiter der N.S.D.A.P. Deinert erstattet wurde, sollte der Zuckerfabrikdirektor Dr. Ortenau Halbjude sein. In dem Bericht wurde zum Ausdruck gebracht, daß Dr. Ortenau von der Gehennen Staatspolizei in Haft genommen und einem besonderen Arbeitseinsatz zugeführt werden sollte. Der Kreisleiter Deinert selbst hatte bereits dafür gesorgt, daß Dr. Ortenau

H1431 – 0022

unverzüglich aus seiner Stellung entlassen wurde.
Von der Staatspolizei wurde alles getan, um in der weiteren Bearbeitung der Angelegenheit eine objektive Klärung herbeizuführen. Als Sachbearbeiter habe ich durch Rücksprache mit der damaligen Arbeitsamtsnebenstelle Salzgitter erreicht, daß eine fristlose Entlassung des Dr. Ortenau lediglich auf Grund der Behauptung des Kreisleiters Deinert, daß O. Halbjude wäre, nicht vertretbar sei. Die von dem Beschuldigten meiner Dienststelle eingereichten Unterlagen wie Urkunden u. hätten im Gegenteil den Beweis dafür erbracht, daß Dr. Ortenau wahrscheinlich kein Halbjude sei.
Die geforderten Maßnahmen wurden daher nicht eingeleitet.

2.) Ich muß ferner darauf hinweisen, daß von der Gehemen Staatspolizei die den im Salzgittergebiet beschäftigten ausländischen Arbeitern zugebilligten Rechte gegenüber ihren Arbeitgebern nicht nur vertreten hat, sondern auch für deren Durchführung eintrat. So hat z. B. meine Dienststelle wiederholt mit den Lagerführern der Ausländerlager Rücksprache genommen und immer wieder darauf hingewiesen, daß irgendwelche Strafmaßnahmen durch die Lagerführer gegenüber den ausländischen Arbeitskräften nicht vorgenommen werden dürften. Die Lagerführer Blume – Ausländerlager Nr. 12, Salzgitter – und Hartmann – Ausländerlager Nr. 3, Engerode/Salzgitter – die diese Anordnung nicht beachteten, wurden mehrmals staatspolizeilich gewarnt.
In einem besonderen Fall wurde gegen den Lagerführer Reese des Ausländerlagers der Firma Züchner in Seesen Kreis Gandersheim, Anfang des Jahres 1945 ein Strafverfahren

fahren wegen Diebstahls und Unterschlagung eingeleitet. Der Beschuldigte hatte sich Rauchwaren und Bettwäsche, die für die Insassen des Lagers bestimmt waren, angeeignet. Nach Abschluß der Ermittlungen wurde die Akte an die ordentlichen Gerichte weitergeleitet. Ob noch eine Bestrafung erfolgte, ist mir nicht bekannt. Von meiner Dienststelle wurde aber veranlaßt, daß Reese wegen seines Verhaltens sofort von seinem Posten abgelöst wurde. Zeugen dieses Vorfalles sind der Betriebsleiter Papenberg und der Betriebsführer Züchner, beide in Seesen wohnhaft.

Ich bin bereit, vorstehende Angaben zu beeiden.

Staumühle, den 9. Juli 1946

Fritz Raabe

Beglaubigt:
Julm

H1431 – 0023

Vorstehende Angaben versichere ich an Eidesstatt und bin bereit sie zu beschwören. Mir ist bekannt, daß diese eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und daß unwahre Angaben bestraft werden.

Sworn
[illegible] Major RA.
13 July 46

Fritz Raabe

872

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

- E/19 -

Ich Gustav P u l l a geb. 14. 5. 1898 / Grondsken z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Erstmalig wurde ich am 1. 12. 1934 durch Verfügung des Reg.-Präsid. in Düsseldorf von der Verwaltungspolizei des Polizeipräsidiums zur Stapo Düsseldorf versetzt. Da ich zu dieser Zeit der staatlichen Polizei- und Kreiskasse zur Dienstleistung zugeteilt war, habe ich durch den damaligen Kassenleiter Einspruch erhoben. Daraufhin wurde ich am 15. 12. 1934 zu meiner alten Dienststelle zurückversetzt. Ende März 1935 wurde mir durch den Polizeipräsidenten in Düsseldorf erneut eine Versetzungsverfügung zum 1. 4. 1935 bekannt-gegeben, in der zum Ausdruck kam, dass meine Versetzung endgültig und ein Einspruch zwecklos sei.

Am 1. 5. 1937 bin ich auf Drängen meines Behördenleiters der NSDAP als Mitglied beigetreeben. Ein Amt habe ich in der Partei nicht bekleidet.

Gustav Pulla

Polizeisekretär.
-Reg.-Nr. 407 499 -

H1431 - 0024

Die Echtheit der Untersohrift des Gustav Pulla wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

D 33 a 803

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Friedrich G r a f ..... geb. 14.5.11 ..... zu Barmen ..... z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SERIONN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Ich wurde am 15. 3. 1940 zur Schutzpolizei Köln einberufen und erlitt am 26. 7. 1941 einen Dienstunfall, der mich für den Strassendienst untauglich machte.

Gemäss den Bestimmungen des Polizeibeamtengesetzes erfolgte deshalb meine Ausbildung im Verwaltungsdienst der Stapo Köln zum Zwecke der späteren Übernahme in die Verwaltungslaufbahn (frühestens erst mit 1. 4. 1949 möglich.

Friedrich Graf

Rev.-Obergwachtmeister der Schutzpolizei

- Reg.-Nr. 405 521 -

Die Echtheit der Untersohrift des Friedrich G r a f ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

H1431 - 0025

Lag in Mappe „ Heimer III "

Reference: S/L2/1034

Herrn Kommandanten
des 7.C,I.C.

Herr Kommandant.

I/2
XX/2
XXII

Am 16.1o.1943 wurde ich als Kriegsaushilfsange stellter zur Gestapo Außendienststelle Bochum dienstverpflichetet.Wegen meiner fr.Sprach kenntniße wurde ich als Dolmetscher verwendet.Meine Tätigkeit be= stand im übersetzen der Verhandlungen gegen Westarbeiter.Es handel te sich hierbei zum größten Teil um Verstöße gegen die Arbeitsdies= ziplin.In monatlichen Belehrungen wurden uns immer wieder die Be= stimmungen über die Behandlung der Ausländer bekannt gegeben,be= sonders wurde auf die Strafbestimmungen hingewiesen,die den Ange= hörigen der Behörden traf,der sich irgend eines Übergriffes schul= dig gemacht hatte.Folgender Vorfall:
Der Gefängnisbeamte Oberwachtm.Schauer wurde beschuldigt,Häftlinge der Gestapo Asservaten unterschlagen zu haben.Er wurde verhaftet und vor das Ss=un.Polizeigericht Düsseldorf gestellt.Nach monate= langer Untersuchungshaft wurde seine Unschuld bewiesen und er freigesprochen.Ein anderer Fall: W.Simon,der Hausmeister der Außen= dienststelle Bochum,sollte bei einem Bombenangriff aus einem zer= tsörten Hause Möbel und sonstiges Hausgerät entwendet haben.Es kam zu einer Anzeige.Der Hausmeister wurde verhaftet und war 5 Monate in Untersuchungshaft.Da die Haltlosigkeit der Anklage bewiesen werden konnte,wurde er freigesprochen.Trotzdem wurde er entlassen da nur ganz einwandfrei sich führende Männer bei der Behörde Gestapo Dienst tun können.Dieses beweist immer wieder,daß die vor= gesetzte Behörde bemüht war,in ihren Reihen Sauberkeit zu bewahren und wenn ein Beamter und Angestellter sich eines Übergriffs schul= dig machten,ihn schwer zu bestrafen.Z.B.:Vergehen gegen den § 175 von Angehörigen der Gestapo wurde mit schweren Zuchthausstrafen in schweren Fällen mit dem Tode bestraft.Ich gehörte zu der Abtei= lung IV1c(a).

Ludwig Heimeshoff

Ludwig Heimeshoff
(Int.Nr. 4o5 619)

C III/74

H1431 - 0026

Walter Hohegss
Geh. Staatspolizei Düsseldorf
A.St. Wuppertal – Nebenstelle
Remscheid 405 357
B/E/48

H1431 – 0027

Remscheid, den 17. II 1946

Bd. 8 a 205

1106

IV 1c – 4

Die Geheime Staatspolizei hatte den Arbeitswunsch gemäß der Anordnung und Unterbringung Angehöriger des mit dem östlichen Raum gestarteten amtlichen Stellen zu übernehmen. In vielen Fällen wurde gegen Betriebsführung dagegen Maßnahmen angewendet und in der Ausländerbetreuung Angestellte für die Ausländer festgestellt wurden:

1). Meldung u.d. Dienststelle; Festzug von Textil- Metall- und Genußmittel aus dem Bestand der Ausländ. Leiter der deutschen Schaltstelle Mauth in Remscheid einer Zeugenschaft (welche von der D.A.F. eingesetzt war.

XX Die Zeugenschaft hatte Textil, Metall und Genußmittel aus dem Zeugenbestand die Ausländer zu prüfen und mit den Ausländern zu besprechen. Es wurde dann die Einzelheiten festgenommen, zusammen und dem Gericht vorgeführt. Es war in Dezember 1943 als wo zu einer Zeugenschaft zusammengestellt wurde Wie geschah zur Rückgabe der genannten in Betrieb eingesetzten Ausländer und wie zu jetzt in der Urteilsbegründung steht.

Zeuge in dieser Sache: Leiter der Gefolgschaftsabteilung der D.E.W. in Remscheid Adolf Wüsthoff.

2.) Meldung genau wie b. Nr. 1 Bei der Firma Mulgrowski Arad in Remscheid, Industriestraße

Eine gut mit Metallen ebenfalls den Textil Leder, Metall und Textilien entgegen, als Zigarren- und Zigaretten-Spezial geeignet zu Zigaretten und westliche Kleider, Herren Schuhe, zu hohen Preisen an die Ausländer. Diese mußten gegen die Metall von den festigen Textilwaren sind. Es wurden ebenfalls festgenommen dem Gericht vorgeführt und auch zu einer Zeugenschaft stehen wurden. Zeugen: Betriebsführung F. Fa. Arns, Remscheid, Industriestrasse

3.) Meldung: Gemeines Verhalten einer Zeugenschaft bei Zusammenarbeit der Fa. Gebrüder Hombsberg in Remscheid-Hasten.

Diese Zeugenschaft standen den Russinnen einen Arzt zuständig zu westlichen Kleidern, wo für jeden Arzt. Den einigen Fällen hatten wo einige Russinnen eine Untersuchung nicht wünschte, Russinnen Kleider in den Markt billige Gegenstände wie und gab Kleider zu hohen Preisen an die Russinnen ab.

Es wurde wegen seines unanständigen Verhaltens seine Spitze der Ausländer festgenommen und seiner Überstellung in ein K.Z. einem Reichssicherheits Hauptamt verfügt.

Zeuge: Lagerführer Karl Trostdeck, b.d. Fa. Hombsberg

H1431 – 0028

in Remscheid-Hasten, Königstrasse.

4) Meldung der Fa. Mannesmann Röhrenwerke in Remscheid an die Dienststelle.

Ein Ostarbeiter Hans Simon wurde durch den stellv. Betriebsführer mit einem Mitgenommen der Firma Vogel Industrie in Remscheid festgenommen werden. Der Russe hatte sich in dem fremden Betrieb unbefugterweise aufgehalten, über seinen Aufenthalt und dem stellv. Betriebsführer wurden no gegeben wird no den Umständen nicht Folge geleistet hatte, da er ohne Genehmigung unterlegt war, arbeitsunfähig [illegible] Betriebsführer und den Mitgenommen in Polizeihaft genommen.

Zeuge: Dr. Moshacke von d. Fa. Mannesmann Remscheid

5) Meldung über festgehaltene Ostarbeiterinnen der Abgrund Röhrenwerk in Remscheid.

Die Betriebsführer der Firma Abgrund Röhrenwerk in Remscheid stellten fest, dass [illegible] Betriebsführung wurde [illegible] Ostarbeiterinnen [illegible] Russen eine Lebensmittel angeliefert worden sind für diese [illegible] Russen eine Lebensmittel angeliefert worden sind für diese [illegible] Ostarbeiterinnen [illegible] Die Russen waren von Russen [illegible] Abgrund Röhrenwerk in Remscheid festgehalten worden. Diese Maßnahmen wurden auf Befehl der Russen getroffen. Nach der Vernehmung wurde von Abgrund Röhrenwerk in Remscheid [illegible] Ostarbeiterinnen [illegible] Vernehmung für diese Ostarbeiterinnen.

Zeuge: ~~Hans von den~~ Betriebsführung der Abgrund Röhrenwerk in Remscheid

Derartige Fälle sind häufig vorgekommen und mit aller Mittel der Dienststelle [illegible] werden. Es wurde allergrößter Wert auf [illegible] Vernehmungsprotokoll wurden [illegible] wurden die Vernehmungen [illegible] Die genaue Bezeichnung [illegible] genommen

XX/3 Bei Verstößen gegen die Arbeits- und Lagerordnung wurde die Angelegenheit [illegible] geregelt. Im Falle einer Verfehlung wurde der Betreffende von 1 bis 21 Tagen [illegible]. Die Festnahme und Überführung [illegible] Bei dem Dienststellenleiter. Bei guter Führung und Verhalten [illegible] im Polizeigefängnis wurden die Gefangenen in Kasernen Gelände bzw. Räume [illegible] Gefangenen [illegible] Abteilungen vorhanden. Es ist vorgekommen, dass Gefangene [illegible] mussten zu vernehmen [illegible]

Die Verpflegung zwischen den Arbeitern und der Dienststelle [illegible] war vorschriftsmäßig gut.

B./E/48

W. Schulz

Fritz Wappler
Krim. Sekretär
Inf. Nr. 497683
G/I Stube 15.

Lag in Mappe „Homer III"

1031

806

IV 1a - 2

Anlage 34

H1431 - 0029

Betrifft: Gestapo-Vernehmungen.

An den
Lagerleiter
Herrn Appenzeller.

Am 1. 10. 1936 wurde ich von der Staatspolizeistelle Köln als Krim-Asst. a. Pr. übernommen, nachdem ich 12 Jahre bei der Schutzpolizei Dienst versehen hatte und als Revier-Oberwachtmeister d. Schp. abging. Nachdem ich bei der Kriminalpolizei in Köln ausgebildet wurde, erfolgte meine Zuteilung zum Referat IV A bei der Stapo Köln. Bei dieser Abteilung war ich als Tagebuchführer im Büro tätig. Diese Tätigkeit übte ich bis zu meiner Versetzung zur Außendienststelle Bonn am 1. 4. 1938 aus. In Bonn wurde mir das Archiv-Führung der Pers. Akten und Kartei - übertragen. Später wurde mir hier die Bearbeitung von Auskünften, Vernehmung von Rückwanderern, Heimtückeangelegenheiten und Kriegswirtschaftsvergehen zugewiesen. Am 1. 11. 1943 wurde ich zur Staatspolizeistelle Kassel versetzt, wo ich bis 24. 1. 1945 tätig war. In Kassel war ich Sachbearbeiter im Referat IV A 2.

Zu einem Einsatz im Auslande war ich nicht abkommandiert gewesen. Ebenfalls war ich nicht zur Dienstleistung in einem Konzentrationslager bezw. Arbeiterziehungslager herangezogen.

Ich muß erklären, daß der Dienst während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo streng nach gesetzmäßigen Grundlagen durchgeführt wurde. In meinem Arbeitsgebiet - Heimtückevergehen - wurden die Anzeigen streng objektiv bearbeitet und nach Abschluß der Ermittlungen entweder bei Geringfügigkeit zu den Akten gelegt oder staatspolizeiliche Warnungen ausgesprochen, oder in schwereren Fällen der Staatsanwaltschaft zugeleitet. Wurde ein Beschuldigter auf

Anordnung

Anordnung des Dienststellen-bezw. Referatsleiters festgenommen, würde er sofort auf Grund der Strafprozessordnung dem Amtsgericht zugeführt. Dienststellenleiter konnte vorläufige Festnahmen bis zu 10 Tagen und später bis zu 21 Tagen verhängen, darüber hinaus Entscheidung des RSHA. Berlin. Brutale Mittel zur Erzwingung von Geständnissen und Aussagen wurden nicht angewandt. In Bonn wurde monatlich ein Erlass bekanntgegeben, in dem bei strenger Strafe verboten war, Häftlinge pp. zu schlagen bezw. zu misshandeln. Das SS- und Polizeigericht hat jeden Einzelnen Fall aufgegriffen und strenge Strafen verhängt. In Bonn wurde während des Krieges der Kom. Oberstkr. Heinen vom SS- und Polizeigericht wegen Wirtschaftsvergehens zum Tode verurteilt und erschossen. Es wurde bei den Dienststellen alle 3 Monate ein Erlass betr. Würdevolles Verhalten der Polizei in der (Polizei) Öffentlichkeit bekanntgegeben. Ich verweise ferner auf die Befolgung des Befehls über Androhung der Todesstrafe bei Vergehen des § 175 in der SS bezw. Polizei. Es herrschte Zucht und Ordnung bei der Gestapo, da Übertretungen bestraft wurden. Wer seinen Dienst nicht vorschriftsmäßig versah, musste damit rechnen, vom SS- u. Polizei-Gericht wegen Ungehorsam bezw. Feigheit zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es ist mir niemals bekannt geworden, dass den festgenommenen Personen Sachen pp. auf der Dienststelle gestohlen worden sind. Abgenommene Gegenstände während der Haft wurden dem Betreffenden bei der Entlassung gegen Quittung in jedem Falle zurückgegeben. Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo in Bonn und Kassel sind mir nur sehr wenig Fälle bekannt geworden, dass Festgenommene einem Konzentrationslager überwiesen worden sind. Einen Einblick in andere Referate habe ich nicht bekommen.

Auf Grund meiner Tätigkeit bei der Gestapo muss ich betonen, dass die Gestapo als staatliche Organisation niemals als Kriegsverbrecherisch anzusehen ist. Als Grundlage aller Tätigkeit und Handlungen stand das Gesetz bezw. die vom RSHA herausgegebenen Erlasse. Diese meine Angabe kann ich jederzeit vor Gericht aufrechterhalten.

Fritz Wappler.

H1431 – 0030

Gotthold Fengler
K.O.S. Bl.G. Z-62
Int-IV. 496 363.

Betrifft:

Hemer, den 18. Febr. 1946

Anlage 37 IV 1ab 8-07

Zeugenaussage über Anklage der „Gestapo" als verbrech. Organisation im Nürnberger Prozeß.

1028

Ich war bei der Kriminalpolizei Frankfurt/M. als Kriminalbeamter tätig und wurde im April 1933 zur Geh. politisch. Polizei Frankfurt/M. später – (1934) „Gestapo" kommandiert. Später erfolgte die endgültige Versetzung. Von 1943 bis 1945 war ich zur Staatspolizei-Außenstelle Detalar als Leiter abgeordnet und führte diese 15 Monate lang. Bis zu meiner Festnahme am 6.4.1945 tat ich wieder in der Staatspolizeistelle Frankfurt/M. meinen Dienst. Ich war Sachbearbeiter für Übertretungen u. Vergehen gegen das Heimtückegesetz v. 1.12.1934, die Verordnung über Rundfunkvergehen vom 1.9.1939, Überwachung der Opposition u. Reaktion, für Verfehlungen der Hitlerjugend und Vergehen gegen den verbotenen Umgang mit fremdländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen. Im auswärtigen Einsatz, insbesondere im Ausland und in K. Z. u. A-E Lägern war ich nicht tätig.

Während meiner gesamten politisch-dienstlich

H1431 – 0031

Tätigkeit in Frankfurt a/M. und Wetzlar habe ich Wahrnehmungen nicht gemacht, welche die Annahme rechtfertigen oder die Beschuldigungen unter Beweis stellen, die Gestapo sei eine Verbrecherorganisation.

II/1

In den vorgenannten Dienststellen sind meines Wissens keine Einzel- wie Massenexekutionen durchgeführt worden. Ich habe an keiner Hinrichtung von Deutschen oder Ausländern beigewohnt und selbst keine dieser Verbrechen begangen.

XVII

Die Vernehmungen, insbesondere der Beschuldigten wurden korrekt d.h. nicht durch Anwendung von erpresserischen Mitteln und nicht mit physisch und psychisch-schädigenden Einflüssen auf den Täter durchgeführt. In meinen Resorts war durch Vernehmung von glaubwürdigen Zeugen der Beweis der Schuldhaftigkeit zu erbringen, wenn der Täter nicht von vornherein ein Geständnis ablegte. Die abgeschlossenen Ermittlungsvorgänge gingen zu 75% an das Gericht, wenn nicht Warnungen für ausreichend erachtet wurden. Bei geringfügigen Übertretungen wurde Polizeihaft bis zu 3 Wochen verhängt, die ihr

X

H1431 – 0032

staatlichen Polizeigefängnis Frankfurt/M.
ohne Unterschied in der Behandlung mit
anderen kriminellen Häftlingen verbüßt
wurden. Allen Beamten u. Angestellten der
Gestapo-Stelle Frankfurt a/M. war es verboten
willkürlich Häftlinge zu schlagen oder
sonst zu mißhandeln.
Mir ist kein Fall bekannt, in dem Angehöri-
ge der Staatspolizeistelle Frankfurt a/M. Juden
wohnungen ausgeplündert und sich am
Mobiliar, Schmuck und Einrichtungsgege-
stände unrechtmäßig bereichert haben.
Auch der an sich rechtmäßige Kauf von Vor-
genanntem hat der Stapoleiter ver-
boten, wenn es sich darum handelte,
mit dem Juden direkt in Verbin-
dung zu treten. Ein Kriminal-Ange-
stellter, - Name z.Zt. nicht in Erinnerung, der
gegen dieses Verbot eine Uhr aus dem
Judenvermögen sich unrechtmäßig
aneignete, wurde aus dem Dienst
entlassen und vom SS u. Polizeigericht
bestraft. Krim. Kommissar Wils, der
mit einem Halbjuden gehehlten Schmuck
käuflich erwarb, mußte im Jahre 1941
unter gleichen Umständen aus dem
Dienst ausscheiden.
Über die Anträge auf Überstellung eines

XV

XXVI

H1431 - 0033

Beschuldigten in ein Konz. Lager entschied in jedem Falle das Amt IV. des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin. Eine Willkür in dieser Hinsicht war in der Stapostelle ausgeschlossen, zumal die Anträge an bestimmte Richtlinien gebunden waren. Mir ist kein Fall bekannt, in dem Angehörige der gen. Dienststelle zum auswärtigen Einsatz gekommen sind, mit dem Ziel, in den Grenzgebieten Polens, Tschechoslowakei, Sudetenland oder österreich. Grenzland provokatorisch gegen das Deutschtum gegen die NSDAP bezw. gegen ausländ. Staatsautorität zu wirken, um dadurch Zwischenfälle und Gewalttaten hervorzurufen. Auf die Behandlung von K-Z-Häftlingen in den Lägern hatte die Stapostelle keinerlei Einfluß. Bei entlassenen Schutzhaft- und K-Z-Häftlingen wurde dafür gesorgt, daß sie wieder in Arbeit kamen und ausreichenden Verdienst erhielten. Angehörige von Inhaftierten wurden zwecks Verhinderung von Not sofort namentlich der Fürsorgebehörde gemeldet. Abschließend erkläre ich, daß ich stets nach dem geschriebenen Gesetz und Recht und den Richtlinien der Strafprozeßordnung gehandelt habe.

XXIV

H1431 – 0034

Schönhold Tenalar
Kr. Ober-Sekr.

Inl. № 496 363.

898

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich Fritz Buse geb. am 12. 8. 1904 zu Lübgust
z. Zt. im Zivilinternierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Am 1. 5. 1938 wurde ich als Inspektorenanwärter zur staatlichen Polizeiverwaltung Berlin einberufen und am 1. 6. 1938 auf Anordnung des RMDI. über die Hauptämter Ordnungspolizei und Sicherheitspolizei zur Stapo Wilhelmshaven versetzt, ohne hierzu vorher befragt worden zu sein. Gleichzeitig mit mir wurden etwa 250 Polizeiverwaltungsbeamte aus dem allgemeinen Polizeiverwaltungsdienst angefordert, die auch in den Verwaltungsdienst der Sipo übernommen wurden.

Nachdem festgestellt werden musste, dass ein Fortkommen von der Stapo ohne Begehen eines groben Disziplinarverstosses nicht möglich war, unterblieb jeder diesbezl. Versuch.

Ich habe mich in Wilhelmshaven mehrmals freiwillig zur Wehrmacht gemeldet; nachdem mir aber ein Disziplinarverfahren bei erneuter Meldung angedroht wurde, habe ich diese unterlassen.

Ich stelle ausdrücklich fest, dass ich verbrecherische Ziele während meiner Zugehörigkeit zur Stapo nicht wahrgenommen habe. Alleine das Gefühl des Unbefriedigtsein in dem neuen Beruf veranlasste mich zur Freiwilligenmeldung für die Wehrmacht.

Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen. Seit dem 1. 5. 1933 gehörte ich der Partei an.

Fritz Buse
Polizei-Oberinspektor.

Fritz Buse
Die Echtheit der Unterschrift des ..... wird bestätigt.
Hemer, den 2. 5. 1946.
Leiter der Rechtsabteilung.

H1431 – 0035

ANLAGE Nr. 7

H1431 - 0036

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Fritz B u s e geb. am 12. 8. 1904 zu Lübgust z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Betrifft: Ersatz aus der Schutzpolizei für die Stapo.

a) bis zum 31. 3. 1934:
Die bei der Machtübernahme am 30. 1. 1933 bereits bei der politischen Polizei (I A) befindlichen Schutzpolizeibeamten wurden zur Geheimen Staatspolizei abgeordnet und am 1. 4.1934 dem nach ihrem Schupodienstgrad als Kriminal-Assistent bezw. Kriminalsekretär im Versetzungswege übernommen , ohne dass es zu einer Befragung hinsichtlich seiner Bereitwilligkeit kam. Der grösste Teil der Schupobeamten hätte bei einer vorherigen Befragung auf eine Übernahme verzichtet , da die Männer vor ihrer endgültigen Übernahme noch an einem längeren Lehrgang mit anschliessender Prüfung für die Anstellung auf Lebenszeit teilnehmen mussten , obwohl es sich bei ihnen um bereits bei der Schutzpolizei auf Lebenszeit angestellte Beamte handelte.
In ähnlicher Form wurden diejenigen Schutzpolizeibeamten ohne Befragung abgeordnet, die nach dem 30. 1. 1933 benötigt wurden.

b) nach dem 1 . 4. 1934:
Mit dem 1. 4. 1934 erhielt die Stapo einen eigenen Kassenanschlag und Stellenplan. Von diesem Tage an erfolgte die Einberufung von der Stapo direkt. Von der Schutzpolizei war eine Übernahme
1.) als Versorgungsanwärter nach 12-jähriger Dienstzeit oder
2.) eine Abordnung mit anschliessender Versetzung von Schutzpolizeibeamten , die das 8. (später sogar das 6.) Dienstjahr vollendet hatten, möglich.
Von der Möglichkeit zu 2) musste nach dem 1. 4. 1938 reichlich Gebrauch gemacht werden, da von diesem Zeitpunkt an keine Versorgungsanwärter der Schupo mehr vorhanden waren.
Der Versorgungsanwärter musste 4 Wochen nach seinem Ausscheiden mindestens 3 Bewerbungen vorliegen. Er war verpflichtet , der 1. Einberufung sofort Folge zu leisten , da sonst automatisch die Übergangsgebührnisse (= 6/8 des letzten Gehaltes)gesperrt wurden. Auf die bei der Vormerkungsstelle für den Polizeidienst in Potsdam abgegebene Bewerbung erfolgte infolge der dort vorhandenen offenen Stellen auf dem gesamten Polizeisektor (einschl. Stapo) sofort die Einberufung , so dass auf die z. B. von der Reichsbahn , Justiz/- oder Finanzverwaltung zu erwartenden Einberufungen nicht mehr gewartet werden konnte.
Bei der Vormerkungsstelle lagen die Anforderungen der Stapodienststellen vor. Bewarb sich nun ein Versorgungsanwärter um eine Stelle bei der Kriminalpolizei, so musste er auch - wie es auch immer gesucht, einer Einberufung zur Stapo folgen, denn bei

Die Echtheit der Untersohrift des Fritz B u s e wird bestätigt.

Hemer, den Mai 1946

.....

H1431 – 0037

denn bei ihr wurden Vollzugsbeamte am dringendsten benötigt. Dass. galt auch bei Bewerbern für Laufbahn des Pol.-Verwaltungsdienstes.

Der Polizeibeamte mit 8 Dienstjahren und darunter musste nach Abgabe seiner Bewerbung an die Vormerkungsstelle jeder Einberufung Folge leisten. Er wurde gem. §§ 4 und 21 des PBG. zur einberufenden Stapostelle zwecks Ableistung des Probejahres abgeordnet und anschliessend versetzt.
Sowohl der Versorgungsanwärter wie auch der Schutzpolizeibeamte mit 8 Dienstjahren und darunter musste einer Einberufung zur Stapo Folge leisten, auch wenn er sich ausdrücklich nur für die Marine beworben hatte, da nach dem AB. zu § 4 des PB. 50 % des Staponachwuchses für den mittleren Dienst aus den Reihen der Stapo zu stellen war.

– Die vorstehende eidesstattliche Erklärung stützt sich auf langjährige Wahrnehmungen als Personalsachbearbeiter bei den Staatspolizeistellen Wilhelmshaven und Münster.

Fritz Buse

Polizei-Oberinspektor.

Die Echtheit der Unterschrift des Fritz Buse wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

(Anlage zur eidesstattlichen Erklärung des Fritz B u s e) Zr 818

- Seite 3 -

1.) Die periodisch veröffentlichten SS- und Polizeigerichtsurteile (auch die im Heimatgebiet verbliebenen Dienststellenangehörigen unterlagen der Feldgerichtsbarkeit) zeigten mit aller Schärfe und Deutlichkeit, wie schwer selbst die kleinsten Dienstvergehen geahndet wurden. Dienstvergehen, die sonst nur im ordentlichen Disziplinarverfahren geahndet wurden und bei anderen Behördenorganisationen auch nur so geahndet werden konnten (z. B. Trunkenheit im Dienst ohne Folgen), wurden befehlsgemäss dem bei jedem Inspekteur befindlichen Untersuchungsführer zur Überprüfung und Weitergabe an das Gericht übergeben. Es sei hier stichwortartig auf einige Urteile eingegangen:

a) Bei einer 1943 im Offizierkriegsgefangenenlager Münster angesetzten Durchsuchung eignete sich ein Kriminalsekretär einen Riegel Schokolade und zwei Zigarren an. Er wurde mit 5 Jahren Gefängnis bestraft. Strafbeginn sollte erst mit Kriegsende erfolgen, bis dahin Unterbringung im Konzentrationslager. Das Urteil musste auf Anordnung des Gerichtsherrn im Offlag verlesen werden.

b) Im Winter 1941/42 erschiesst Kr.-Ass. Ki. in W. eine festzunehmende Person, weil diese Widerstand mit der blanken Waffe leistete. Es wurde sofort die vorläufige Dienstenthebung des Beamten bis zur Aufklärung verfügt, um jede Verdunklung zu vermeiden. Ausserdem wurde befehlsgemäss nicht ein Stapo- sondern ein Kripokommissar mit der Bearbeitung des Falles beauftragt. Es konnte die Schuldlosigkeit des Beamten 100 - % - tig festgestellt werden.

c) Dienstliche Verfehlungen (Unterschlagung pp.) im Hollandeinsatz führten zur Bestrafung des Kriminalassistenten Sch. mit 4 Monaten Gefängnis und zur fristlosen Entlassung. Sch., der nur ein Grundgehalt von 180,-- RM hatte, wurde von der DAF. als Lagerleiter mit einem Einkommen von 800,-- RM monatlich übernommen.

2.) Als Bearbeiter disziplinärer Angelegenheiten ist mir kein Fall bekannt geworden, dass ein Dienststellenangehöriger im Heimatgebiet sich wegen Plünderung zu verantworten gehabt hatte. Der Vollzugsbeamte hatte auch sonst keine Gelegenheit, sich fremdes Eigentum anzueignen, da eingezogene Vermögenswerte sofort an den Oberfinanzpräsidenten abgegeben werden mussten. Die bei der 1938/39 bei der Beschlagnahme und Arisierung jüdischer Geschäfte vorgekommenen angeblichen Schiebungen und Durchstechereien sind ausserhalb der Stapo zu suchen. Dass es gerade in diesem Punkte zu keinen Verfehlungen der finanziell nur schlecht bezahlten Staposangehörigen kam, zeugt - abgesehen von der streng gehabten Dienstaufsicht - von der hohen sittlichen Sauberkeit einer Behörde, die schon aus diesem Grunde nun nicht plötzlich in ihrer Gesamtheit als Verbrecherorganisation hingestellt werden kann.

VIII.)

Im allgemeinen wird jemand dann zum Verbrecher bezw. sich dann zu einer Verbrecherorganisation bekennen, wenn er grössere finanzielle Vorteile dadurch erringen kann, als sie sonst im Durchschnitt von einem ehrlichen, fleissigen und strebsamen Menschen errungen werden können. Von der kriminellen Veranlagung soll hier garnicht gesprochen werden.

Die geringe Beamtenbesoldung rechtfertigt keine Verbrechertätigkeit. Die nachstehende Gegenüberstellung zwischen Stapobeamten und Angehörigen der freien Wirtschaft oder der Kommunalwirtschaft zeigt, dass nur das im Punkt IX) näher bezeichnete Berufsethos als Erklärung dafür gelten kann, dass der Staat überhaupt noch Beamte behielt.

(wenden!)

H1431 - 0038

H1431 -0039

Laufbahn:	Dienstgrad:	Geforderte Vorbildung:	Anfangsgrundgehalt:	Vergleichsweise bürgerliche Stellung:	Einkommen:
mittlere Laufbahn	Kr.-Ober-Assistent	gute Volksschulbildung bis mittlere Reife	166,67 RM	Handwerksmeister	3-400,- RM.
gehobene Laufbahn	a) Kr.-Kommissar b) Pol.-Inspektor	Abitur (mindestens Primareife)	a) 327,-- RM b) 233,-- RM	Betriebsleiter, Abteilungsleiter	800 - 1500 RM.
Leitender Dienst	Reg.-Rat	abgeschlossene Hoch-Hochschulbildung mit 1. u. 2. Staatsexamen.	400,-- RM	Fabrikdirektor-	von 1000,-- RM aufwärts

Eine Dienstaufwandsentschädigung stand nur dem Behördenleiter (Volljurist) in Höhe von 6 - 900,-- RM jährlich zu. Im Gegensatz hierzu erhielt ein kleiner Stadtbürgermeister mindestens eine Entschädigung von 1200 bis 1500,-- RM jährlich.

Das gesamte Wirtschaftsgebahren der Stapo unterlag der Kontrolle des Reichsrechnungshofes. So musste ich noch im Jahre 1940 in Wilhelmshaven über 320 Erinnerungen des RRH, aus den Rechnungsjahren 36-38 bei/A antworten. Es konnten somit keine Ausgaben für "Verbrechen" entstanden sein, da diese dann einem grösseren Personenkreis zur Kenntnis gekommen wäre. Zusammenfassend wird zu diesem Punkte nochmals ~~~~~~~~~~ festgestellt, dass gerade bei der Stapo kein Pfennig unkontrolliert ausgegeben werden konnte.

IX.)

Bei der Einberufung, Anstellung, Prüfung, Beförderung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand gelten die Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und die für das gesamte Reichsgebiet geltenden Beförderungs- und Laufbahnrichtlinien. Ferner galten für die Vollzugsbeamten die gleichen Bestimmungen des Deutschen Polizeibeamtengesetzes, d. h., der Stapobeamte stand beamtenrechtlich auf gleicher Stufe wie der Schupooffizier bezw. Schupobeamte. Ihm standen die gleichen Pflichten aber keine Sonderrechte zu. Nach den im Jahre 1938 neugefassten Prüfungsvorschriften musste der Vollzugsbeamte die gleiche Fachprüfung wie der aus der Kripo kommende Beamte ablegen, so dass er auch dort verwendbar war. Ebenfalls mussten die bei der Stapo befindlichen Verwaltungsbeamten die gleichen Prüfungen bestehen, die von den Verwaltungsbeamten der allgemeinen Polizeiverwaltung verlangt wurden.

Erst von 1938 an wurden zusätzlich von allen neueingestellten Beamtenanwärtern die Zugehörigkeit zur SS bezw. mindestens der Nachweis der SS-Annahmebedingungen verlangt. Praktisch war in den nachfolgenden Jahren diese Forderung ohne Bedeutung, denn es kam infolge des Krieges kein Beamtennachwuchs, der kv. und damit SS.-fähig war, mehr in die Reihen der Stapo, die ihren Personalbestand nur durch Heranziehung von

H1431 -0040

Schutzpolizeibeamten und Kriminalbeamten aufrecht halten konnte.

Die auch die Zugehörigkeit zur Stapo zwangsmässig aufgrund des Angleichserlasses vom 1. 7. 1941 mit einem SS-Führerdienstgrad ausgestatteten Dienststellenangehörig n haben mit der Allgemeinen-SS und der Waffen-SS /A ebensowenig zu tun wie alle Schutzpolizeiangehörigen, die durch ähnliche Bestimmungen ihrem Schupodienstgrad entsprechend angeglichen wurden. Sie waren auch verwaltungsmässig und wirtschaftlich keiner SS-Formation angeschlossen oder unterstellt und mussten im Falle ihrer Einberufung zur Waffen-SS auch als "SS-Führerdienstgrad" mit dem untersten SS-Mannschaftsdienstgrad anfangen. Die bei der Stapo befindlichen Dienststelenangehörigen können daher auf keinen Fall ausser ihrer Zugehörigkeit zur Stapo auch noch für die Zugehörigkeit zur SS zur Verantwortung herangezogen werden.

Besondere Bindungen zur Partei lagen - personalmässig gesehen- nicht vor. In Wilhelmshaven lehnten von 6 übrig gebliebenen "alten Kämpfern" 5 die Übernahme aus dem Angestellten- in das Beamtenverhältnis ab, da trotz günstiger Übernahme- und Prüfungsbestimmungen eine finanzielle Schlechterstellung von durchschnittlich 60.--RM monatlich auf die Dauer von 6 - 8 Jahren eingetreten wäre.

Übrig blieben die Meister, die bereits als Berufsbeamte, teilweise von der Kaiserzeit über die Zwischendemokratie von 1918 zum NS.-Staat von 1933, nichts weiter als die bedingungslose Erfüllung ihrer Berufspflichten ohne Bindung an ein Regierungssystem kannten. Daher auch die fast 90-,--tige Übernahme der "Severingschutzpolizei" und die fast 70-,--tige Ergänzung der Stapo aus den Reihen der Schupo. Diese Einstellung des auch bei der Stapo befindlichen Berufsbeamtentums führte zwangsläufig zu den bekannten Differenzen mit dem Totalitätsanspruch der Partei und rief manche Tragödie in dem sonst so anständigen und nur der Erfüllung ihrer Pflicht lebenden Beamten hervor.

A.)
Mit den vorstehenden unter I-IX genannten Behauptungen habe ich den Beweis angetreten, dass

1.) die Stapoangehörigen nicht als Angehörige einer "verbrecherischen Organisation sowohl in den Zielen, Aufgaben, Tätigkeiten, Methoden wie Aufbau der Organisation angesehen werden können,

2.) die Stapoangehörigen - zumindest im Heimatgebiet- nicht von den als "verbrecherisch" jetzt bekannt gewordenen angeblichen Zwecken und Zielen ihrer bisher seit Beginn als legal, gesetzmässig entstandene, geführte, und sowohl vom Inlande wie aber auch vom Auslande anerkannten Behördenorganisation wussten oder wissen konnten.

Fritz Buse

Polizei-Oberinspektor.

- Reg.-Nr. 406 608-

Die Echtheit der Unterschrift des Fritz Buse wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung.

Anlage 13

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

Ich Fritz B u s e geb. 12.8.04 zu Lübgast
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Als Vorsteher der Hauptgeschäftsstelle einer grösseren Stapostelle -hier: Münster i. W.- (dem u. a. die Öffnung und erste Bearbeitung der Ko Posteingänge von seiten des RSHA. und anderer Zentralbehörden, insbes. die Behandlung der "Geim- und Geimen Reichssachen" anvertraut war) in den Jahren 1941 - 1945 sowie als Personal- und Wirtschaftssachbearbeiter zweier Stapostellen - hier: Münster i. W. und Wilhelmshaven - kann ich in Kenntnis der mir anvertrauten Befehle, Anordnungen, Dienstanweisungen usw. folgende Behauptungen beweiskräftig aufstellen:

I.)
Mir ist kein Befehl oder keine Anordnung einer Zentralbehörde oder einer anderen Behörde zur Kenntnis gelangt, aus dem ich sowohl des Inhalts wie der Form nach den Eindruck hätte bekommen müssen, dass ich Angehöriger einer verbrecherischen Organisation sei. Gerade als ehemaliger Polizeivollzugsbeamter, der 7 Jahre der "Beveringschutzpolizei" angehörte, empfand ich es auch im NS.-Reiche immer als wohltuend, dass jede Anordnung aufgrund gesetzlicher Massnahmen und unter Anführung derselben erfolgte.

II.)
Die Tätigkeit der Stapo mit nur ganz geringem Personal konnte nur dann erfolgversprechend zum Ziele führen, wenn in der Öffentlichkeit der "Geheimbegriff" aufrecht erhalten wurde. Dieser Erfolg war bis zum Ende gesichert, so dass es z. B. im Riesengebiet des Ruhrgebietes verborgen blieb, dass in einer 400.000- Einwohner-Stadt wie Gelsenkirchen nur eine Aussendienststelle mit 6 Stapobeamten vorhanden war. Andererseits führte diese "Geheimhaltungspflicht" in ihrer letzten Konsequenz auch dazu, dass zuletzt ein Dienststellenangehöriger nichts mehr von dem Tätigkeitsfeld des andern wusste. Das Absperren der einzelnen Referate durch Stahlgitter untereinander galt nicht nur sinnbildlich als Schutzsicherung für die Öffentlichkeit, sondern auch als Trennung der Dienststellenangehörigen untereinander. Von allen Dienststellenangehörigen kann daher behauptet werden, dass sie nicht und nicht zu jeder Zeit von den Zwecken und Zielen und Tätigkeiten der anderen Kenntnis hatten, insbesondere dann nicht, wenn, wie die Anklage behauptet, verbrecherische Zwecke und Ziele verfolgt worden wären.

III.)
Die Personalvermehrung nahm in den letzten Kriegsjahren immer grössere Formen an und führte zwangsläufig zur Übernahme und Einstellung von Kräften, die in normalen Zeiten aufgrund der strengen Auslesebestimmungen nie in den öffentlichen Dienst, insbes. aber nie in den Dienst der Stapo gelangt wären. Eins muss aber hier herausgestellt werden: Niemals - selbst nicht in Zeiten der grössten Personalnot - sind Einstellungen ohne vorherige Einholung eines Strafregisterauszuges erfolgt. Vorbestrafte, also kriminell vorbelastete Personen, für die die jetzt als "Verbrecherorganisation" hingestellte Stapo geradezu ein Sammelbecken gewesen wäre, wenn die Stapo wirklich das gewesen wäre

Die Echtheit der Unterschrift des Fritz Buse wird bestätigt.

Hemer, den [illegible] Mai 1946

.....

H1431-0041

H1431-0042

(Fortsetzung von der Vorderseite)

wäre, als was sie jetzt hingestellt wird, sind nie zur Einstellung gelangt, bezw. mussten fristlos entlassen werden, wenn die Bestrafungen nachträglich bekannt wurden.

Fremdvölkische Dienststellenangehörige und Volksdeutsche aus den besetzten Gebieten (im Angestellten- oder Lohnempfängerverhältnis stehende Dolmetscher und Wachmänner) haben dem Ansehen der Stapo im Heimatgebiet durch das Tragen der gleichen Uniform sehr geschadet und bei vielen Volksgenossen im Reich den falschen Eindruck erweckt, dass sich bei der Stapo verbrecherische Elemente befanden.

IV.)
Über die Zustände und Verhältnisse im Einsatzgebiet wurde aufgrund der Geheimhaltungspflicht bei den 4/5 im Heimatgebiet verbliebenen beamteten Dienststellenangehörigen so wenig bekannt, dass sich diese bis zum letzten Tage nicht bewusst waren, einer Organisation anzugehören, der nun die in der Anklage im Auslande begangenen Verbrechen vorgeworfen werden.

V.)
Durch meine Hände gingen täglich ca 350 Geschäftseingänge./ Hiervon kamen nach mehrfachen Stichproben:

a) vom RSHA.:.....	etwa 15	Eingänge
b) von anderen Stapo-bezw. Sipodienststellen:	" 70	"
c) " " Polizeidienststellen.....	" 50	"
d) " SD.-Dienststellen:.....	" 5	
e) " Behörden (Wehrmacht, Arbeitsamt, usw.)	" 70	"
f) " Dienststellen der Partei (Gauleitung, DAF. usw.).....	" 80	"
g) aus dem Publikum etwa.....	" 60	"
zus.	etwa 350	Eingänge

Der vorstehende Eingangsschlüssel zeigt, dass Hauptauftraggeber die Partei bezw. deren Gliederungen waren, während aus der breiten Masse der Öffentlichkeit nur verschwindend geringe Eingänge einlangten. Er zeigt mit aller Deutlichkeit, dass die Stapo oft die Aufträge der Partei auszuführen hatte. Auch zeigt er , dass der Verkehr mit dem SD. ein nur geringer war und -wie es auch wirklich war- nur einen sehr losen Zusammenhalt verriet. Der Vollzugsbeamte war durch den ungeheuren Geschäftseingang zum "Schreibtischsachbearbeiter" emporgestiegen und konnte nicht mehr als Ermittler eingesetzt werden, da er eben keine Zeit für diese Tätigkeit hatte.

Der hohe Anteil der Geschäftseingänge von anderen Behörden beweist fernerhin auch treffend die Behauptung , dass die Stapo im Laufe der Jahre immer mehr von einer erst nur direkt arbeitenden Exekutive zur "Auftragsbehörde"heraufstieg , d. h., die die unteren Verwaltungs- und Polizeibehörden mit Weisungen und Befehlen versah und somit exekutivmässig immer weniger nach aussen in Erscheinung trat , so dass der einzelne Stapoangehörige - wenigstens im Reichsgebiet- nie die Verbrechen begangen haben kann, die ihm nun als Organisationsmitglied zur Last gelegt werden.

VI.)
Die von der Gauleitung der NSDAP. direkt bezw. über das RSHA. einlaufenden Beschwerden, bezw. Wünsche und Anordnungen liessen erkennen, dass sich diese gegenüber der Stapo Weisungsbefugnisse aneignete und auch zuerkannt erhielt, wodurch in der Ausführung der zum grossen Teil an der Materie vorbeigehenden oder entgegen gesetzten Wünsche und sowieso es oft zu den grössten Differenzen, Schwierigkeiten und Beschwerden kam. Führte die Stapo als Büttel der Partei deren Befehle aus, dann war die Stapo die Alleinschuldige und niemals die im Verborgen stehende Partei.

VII.)

1.) Die

(Dmbamm)

- G- 79 811

Eidesstattliche Versicherung.

Ich....Eugen Dominikus.....geb. ..2. 11.1884.....zu...Radevormwald.....
z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1 Ich bin seit dem 12. 2. 1914 Polizeibeamter und somit Berufsbeamter. Am 5. 1. 1929 wurde ich als Polizeiobersekretär zur politischen Abteilung des Polizeipräsidiums Dortmund (Abteilung I A) kommandiert. Nach der Machtübernahme durch die NSDAP. wurde ich weiter bei der Abteilung I A beschäftigt und am 22. 1o. 1934 in die 1933 errichtete Geheime Staatspolizei übernommen.

Vor 1933 war ich gewerkschaftlich im Schraderverband (Preusss. Pol.-beamtenverband) organisiert.

Seit 1942 bin ich Angehöriger der Partei gewesen.

II/1 Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir in meiner langjährigen Tätigkeit nicht bekannt geworden.

Eugen Dominicus
Polizei-Obersekretär
-Reg.-Nr. 4o1 830-

Die Echtheit der Unterschrift des.Eugen Dominikus.....wird bestätigt.

Hemer, den..2..Mai 1946.

[signature]
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0043

812

H1431-0044

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG. - G/ 79-

Ich Willy Nickschat geb. 26. 3. 92 Tilsit zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I

Seit 1920 bin ich Polizeibeamter und war bis April 1934 Polizeiverwaltungsbeamter beim Polizeipräsidium Köln. Am 16. 4. 1934 wurde ich, ohne befragt zu werden, zur Stapostelle Köln versetzt. Auch hier wurde ich als Verwaltungsbeamter beschäftigt. Verbrecherische Ziele der Geheimen Staatspolizei habe ich während meiner Zugehörigkeit zu dieser Behörde nicht festgestellt.

II

Vor der Machtübernahme war ich Mitglied des Schraderverbandes. Einer Partei habe ich vor 1933 nicht angehört. Mitglied der NSDAP. war ich seit dem 1. 5. 1937.

Willy Nickschat

Pol.-Betriebs-Assistent
- Reg.-Nr. 497103 -

Die Echtheit der Untersohrift des Willy Nickschatt wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0045

813

B/7o

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Josef D a h m ..... geb. 24.7.1906 ..... zu Mayen .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SAUERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.4.27 trat ich in die Schupo ein und wurde 1936 zur Kripo R e m s c h e i d abgeordnet. Ebenfalls 1936 wurde ich nach dem Saargebiet versetzt. Da ich jedoch kein Mitglied der NSDAP war, erfolgte meine Rückversetzung zur Schupo Remscheid. Infolge eines Magenleidens schied ich aus der Schupo aus und bewarb mich bei der Vormerkstelle in Potsdam für die Verwaltungslaufbahn. Am 1.5.38 wurde ich als Verwaltungsbeamter zur Stapo Düsseldorf einberufen. 1940 machte ich 3 Gesuche um Entlassungen aus der Stapo, weil ich in meiner Heimat einen landwirtschaftlichen Betrieb übernehmen wollte.- Die Gesuche wurden abschlägig beschieden. Von einer verbrecherischen Tätigkeit der Stapo habe ich niemals etwas bemerkt.

Vor der Machtübernahme war ich Mitglied der SPD und des Schraderverbandes. Am 1.5.37 trat ich zur NSDAP. Der SS war ich angeglichen gemäss meinem Dienstgrad.

Josef Dahm

Pol.~~Kriminal~~-Sekretär

Reg.-Nr. 496 234

Die Echtheit der Unterschrift des D a h m ..... wird bestätigt.

H e m e r, den 3.5.46

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

Anlage 22

814

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

G/64

Ich Wilhelm Indenbirken geb. 17. 7. 03 zu Bochum
z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN(Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Am 15. 1o. 1923 bin ich in die Schutzpolizei eingetreten und am 14. 1o. 1935 nach Vollendung der 12-jährigen Dienstzeit als Versorgungsanwärter ausgeschieden. Als solcher bewarb ich mich bei der Vormerkungsstelle Potsdam für die Kriminalpolizei und Gendarmerie. Anfang 1936 erhielt ich meine Einberufung zur Geheimen Staatspolizei nach Trier , obwohl ich mich für diese Sparte der Polizei nicht beworben hatte. Der Einberufung musste ich jedoch Folge leisten, weil ich sonst keine Übergangsgebührnisse mehr erhalten hätte. Andererseits lagen meine wirtschaftlichen Verhältnisse aber auch so, dass ich nicht mehr länger auf die Einberufung einer anderen Dienststelle warten konnte.

Mehrfach habe ich aber später Anträge auf Versetzung zur Kriminalpolizei gestellt , da mir die Arbeit bei der Staatspolizei zu einseitig erschien und die mir die der Kriminalpolizei gefühlsmässig auch mehr lag. Diese Anträge wurden jedoch sämtlich mit folgender sinngemässer Begründung abgelehnt: " Der Weggang von der Staatspolizei führt nur durch das Konzentrationslager".

Dass innerhalb der Stapo auf Sauberkeit besonderer Wert gelegt wurde, geht schon daraus hervor, dass die erlassenen Bestimmungen über Misshandlung Festgenommener monatlich allen Angehörigen der Dienststelle gegen Unterschriftleistung bekanntgegeben werden mussten. Verurteilungen gegen diese Bestimmungen durch die SS- und Polizeigerichte brachten sehr hohe Strafen ein. So wurde im Jahre 1942 oder 1943 ein SS-Untersturmführer und Kriminalobersekretär Stielau von der Stapoleitstelle Posen zu 1o Jahren Konzentrationslager verurteilt, weil er sich trotz der klaren Bestimmungen Übergriffe gegenüber Festgenommenen hatte zuschulden kommen lassen.

Ferner wurde 1944 der SS-Sturmscharführer und Kriminal-Sekr. Dörflein von der gleichen Dienststelle und wegen ähnlicher Übergriffe ebenfalls zu mehreren Jahren Konzentrationslager verurteilt.

Im Sommer 1944 wurden ausserdem mehrere Angehörige der Stapoleitstelle Posen wegen angeblicher Misshandlung von Häftlingen in das Polizeigefängnis Posen eingeliefert, darunter der Leiter des Arbeitserziehungslagers SS-Haupsturmführer/Polizeioberinspektor W a l t h e r sowie der SS-Hauptsturmführer und Kriminalkommissar S c h i f f e r . Im Laufe der Ermittlungen haben sich die Vorgenannten im Polizeigefängnis durch Erhängen selbst entleibt. Der Ausgang des Verfahrens ist mir nicht bekannt. ----------Kr.-Sr

Die Echtheit der Unterschrift des: Wilhelm Indenbirken Reg.-Nr. 405002 wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

Betr.: Gesuch um Zeugnisablegung vor dem Nürnberger-Gericht.

1027 IV 1c-3

815

1027

Ich war von 1936 bis zu deren Auflösung Angehöriger der Gestapo und kann daher darüber Angaben machen, daß sich diese staatliche Behörde meines Wissens nie verbrecherisch betätigt hat. Ich habe mich während meiner Zugehörigkeit zur Gestapo weder an der Planung, Vorbereitung oder Durchführung eines Verbrechens beteiligt noch anderen Personen Richtlinien oder Befehle für die Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Verbrechen gegeben. Ich habe auch von keiner Stelle Richtlinien oder Befehle erhalten, Verbrechen zu planen, vorzubereiten oder durchzuführen oder andere Personen zur Planung, Vorbereitung oder Durchführung von Verbrechen anzuhalten. Etwaige derartige Fälle von Gestapoangehörigen begangen sind mir auch nicht bekannt.

Daß jedoch bei der Gestapo eine Sauberkeit die vorbildlich war zu herrschen hatte, dafür sorgten die bestehenden Bestimmungen u. die SS- u. Polizeigerichte. So war die Mißhandlung von festgenommenen Personen nach einem Erlaß des R.S.H.A. streng verboten und unter Strafe gestellt. Monatliche Belehrungen aller Angehörigen der Gestapo fanden über diesen Erlaß statt.

H1431-0047

daß das R. S. H. A. bezw. die Polizeigerichte radikal und streng gegen Angehörige der Gestapo, die sich Verfehlungen haben zu schulden kommen lassen, vorging, geht aus nachstehenden mir bekannten Fällen hervor:

Im Sommer 44 haben sich mehrere Angehörige der Sozialstelle Posen, Übergriffe im dortigen Arbeits- u. Erziehungslager zu schulden kommen lassen. Im Laufe der Untersuchung, die von Beamten des R. S. H. A. geführt wurde, erfolgten mehrere Festnahmen von Angehörigen der Gestapo Posen und deren anschließende Einlieferung ins Gefängnis. Unter diesen Festgenommenen befanden sich auch der Leiter des Arbeits- Erziehungslagers SS-Obersturmführer u. Pol.-Insp. Walter u. SS-Obersturmführer u. Criminal-Commissar Schiffer. Beide haben sich im Gefängnis durch Erhängen selbst entleibt. Über die Bestrafung der anderen Beschuldigten ist mir nichts bekannt geworden.

XXVI

Im Jahre 1943 wurde der Leiter der Außendienststelle in Schroda - der Sozialstelle Posen, SS-Untersturmführer u. Criminal-Obersekretär Stielau festgenommen und in das Gefängnis eingeliefert. Auch Stielau hatte sich strafbare Handlungen u. Übergriffe zu schulden kommen lassen und ist dieserhalb meines Wissens mit 10 Jahre K.-Z. bestraft worden.

H1431-0048

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, daß alle Zöftlinge, ganz gleich welche Staatsangehörigkeit sie besaßen in den Gefängnissen gleiches Essen und den Kriegsverhältnissen entsprechend in ausreichendem Maße erhielten.

Bezüglich der eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte im Altreich habe ich folgendes zu sagen:

Im ehemaligen Warthegau (Provinz Posen) wurden die dort wohnhaften Deutschen u. Polen beiderlei Geschlechts von den dort vorhandenen Arbeitsämtern und ihren Nebenstellen karteimäßig erfaßt. Von diesen Personen wurden nur diejenigen ins Altreich in Arbeit vermittelt, für die in ihrem heimatlichen Wohnort keine Arbeit vorhanden war. Persönlich habe ich sogar die Feststellung getroffen, daß die Mehrzahl der ausländischen Arbeitskräfte erfreut war auf diese Art u. Weise nach Deutschland (Altreich) zu kommen.

XIX/1

Im übrigen wurden alle bei der Außendienststelle in Lissa – wo ich über 5 Jahre gewohnt habe und tätig war – eingehenden Vorgänge politisch polizeilicher Art gemäß den Vorschriften der Strafprozeßordnung bearbeitet und der Staatspolizeileitstelle in Posen zur Entscheidung und Kenntnisnahme vorgelegt. Von dort kam nach Erledigung der Formalitäten der Originalvorgang mit dem Ent-

scheid zurück, daß der Festgenommene unter Abgabe des Originalvorganges dem zuständigen Amtsgericht zuzuführen ist. Ich möchte auch noch darauf hinweisen, daß die Außendienststelle Lissa im großen und ganzen keine Handlungen selbständig durchführen konnte, sondern in jedem Falle vorher die Genehmigung bzw. den Entscheid der Leitstelle Posen einzuholen hatte.

So könnte ich noch weitere Fälle angeben, die mir aber im Augenblick nicht in Erinnerung sind ~~anführen~~ und voraus zu ersehen ist, daß irgendwelche strafbare Handlungen von Angehörigen der Gestapo begangen niemals im Einvernehmen mit seiner vorgesetzten Dienstbehörde begangen worden sind.

[illegible]

Indenbirken
Intern. Nr.: 405 002
Bl. G III/64

H1431-0050

D 6 816

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich .Fritz...B.k.e.r..... geb. 14.9.04 ..... zu Hagen/Lippe z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SAUERLAND (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 15. 4. 1937 schied ich nach 12-jähriger Dienstzeit aus der Schutzpolizei als Versorgungsanwärter aus und wurde auf meine beim Polizeipräsidenten in Potsdam - Vormerkungsstelle für den Polizeidienst- vorgelegte Bewerbung hin am 1.1. 1938 der Geheimen Staatspolizei zur Dienstleistung überwiesen.

Nach der Machtübernahme mussten wir auf Befehl unsers damaligen Reviervorstehers am 1. 5. 1933 in die Partei eintreten.

Während meiner Tätigkeit in Berlin habe ich mehrere Male den Versuch unternommen, in den Dienst der Stadt Berlin überzuwechseln, da mir die Verwaltungsarbeit bei der Stapo nicht besonders lag. Unter Strafandrohung meiner Vorgesetzten wurde ein Übertritt verhindert.

Bücker Fritz, Polizei-Obersekretär
-Reg.-Nr. 406 613-

Die Echtheit der Unterschrift des Bücker ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946. .....

H1431-0051

G/57

817

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Willi Franke geb. 22.5.05 zu Forst/Lausitz
z.Zt. im Zivil-Internierungslager DETMOLD (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Ich bin seit dem 1. 4. 1927 Polizeibeamter und somit Berufsbeamter.

Am 1. 8. 1942 wurde ich zu einer 2 1/2-jährigen Ausbildungszeit zur Stapoleitstelle Düsseldorf zur informatorischen Beschäftigung im Polizeiverwaltungsdienst abgeordnet.

Ich gehöre noch heute dem Kommando der Schutzpolizei in Wuppertal als Hauptwachtmeister d. Sch. an und war bisher noch nicht von der Stapo übernommen worden.

Franke, Willi 402049
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei
und Polizeiinspektoranwärter.

H1431-0052

Die Echtheit der Unterschrift des Willi Franke wird bestätigt.

Herne, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

B/68 818

H1431-0053

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Fritz Mersmann geb. 25.6.09 zu Herne z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

Am 25.6.1940 wurde ich aus freien Berufe kommend zum Ausbildungsbataillon Oberhausen der Schupo einberufen und von dort bereits am 27.6.40 gegen meinen Willen zur Stapo Potsdam versetzt. Am 10.9.40 wurde ich zur Grenzpolizeischule Pretzsch an der Elbe abgeordnet. Wegen angeblicher politischer Schlappheit habe ich den Lehrgang nicht bestanden und kam am 1.12.40 als Amtsgehilfe zur Stapo Potsdam zurück. Am 1.7.43 wurde ich als Pol.-Assistent zur Stapo Dortmund versetzt. Nach dem nicht bestandenen Lehrgang in Pretzsch habe ich im Dez. 40 ein Gesuch um Ausscheiden aus dem Dienst der Stapo Potsdam gerichtet, das jedoch nicht angenommen wurde. Während meiner Tätigkeit bei den verschiedenen Polizeidienststellen habe ich mir nichts von irgendeiner verbrecherischen Tätigkeit wahrgenommen.

II/1

Jn einem auswärtigen Einsatz bin ich nicht gewesen.

Vor der Machtübernahme war ich in dem sozialdemokratischen Verband "Deutscher Maler und Lackierer" organisiert. Am 1.1.40 trat ich in die NSDAP ein. Jn der SS war ich angleichungsmässig Staffel-Oberscharführer.

Fritz Mersmann

Pol.-Assistent
Reg.-Nr. 405 060

Die Echtheit der Untersohrift des Mersmann wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

B/53 819

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Arthur Dahmen ..... geb. 9.4.04 ..... zu Krefeld ..... z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I.

Seit April 1926 bin ich Schutzpolizeibeamter und wurde am 1.6.42 nach einem 2 1/2 jährigen Vorbereitungslehrgang für gehobene Polizeiverwaltungslaufbahn als Polizeiinspektor-Anwärter zur Stapo Düsseldorf abgeordnet. Seit 1.5.1933 bin ich Mitglied der NSDAP.

II.

Von einer verbrecherischen Tätigkeit der Geheimen Staatspolizei ist mir nichts bekannt geworden. In einem Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Arthur Dahmen

Meister der Schupo u. Pol.-Insp.
Reg.-Nr. 496 235

H1431-0054

Die Echtheit der Unterschrift des Dahmen ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.1946

Leiter der Rechtsabteilung

Anlage 3

Anlage 3

G/79

820

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich ..... Eugen Dominicus ..... geb. 2.11.1884 zu Radevormwald .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betr.: Die Entstehung der Stapostelle Dortmund und ihre Entwicklung aus der Abteilung IA (30. 1. - 1. 5. 1933).

Bis zur Machtübernahme am 30. 1. 1933 bestand die Abteilung IA (Politische Polizei) des Polizeipräsidiums Dortmund aus: 4 Verwaltungsbeamten und 11 Kriminalbeamten. Diese Beamten gehörten teils den Parteien der Weimarer Koalition an bezw. sympathisierten mit ihnen oder waren teils parteilos und galten daher bei der neuen Regierung als politisch unzuverlässig. Nur einige von ihnen wurden aus diesem Grunde nach dem 30. 1. 1933 in der politischen Abteilung (I A) weiterbeschäftigt und zwar: 1 Verwaltungsbeamter und 5 Kriminalbeamte. Die übrigen wurden gegen Ersatzkräfte der Verwaltungs- bezw. Kriminalpolizei Dortmund ausgetauscht. Hierbei handelte es sich um 3 Verwaltungsbeamte und 13 Kriminalbeamte, die die Verwaltungs- bezw. Kriminalpolizei an die Abteilung I A abgeben mussten. Da z. Zt. der Machtübernahme nur sehr wenige Polizeibeamte der NSDAP. bereits angehörten, musste aus fachlichen Gründen auch auf politisch uninteressierte und später sogar wegen Personalmangels auf solche Beamte zurückgegriffen werden, die den Systemparteien (SPD, Zentrum usw.) angehört hatten.
So setzte sich also in Dortmund die neue Abteilung IA, die ab 1. 5.1933 als Geheime Staatspolizei- Staatspolizeistelle für den Reg.-Bezirk Arnsberg- firmierte, ausschl. aus Kriminal- und Verwaltungsbeamten zusammen, die der Kripo Dortmund und Bochum sowie der Verwaltungspolizei Dortmund entnommen waren.
Zur Verstärkung der neuen Abteilung IA, ab 1. 5.1933 Geheime Staatspolizei wurden kurz nach der Machtübernahme von der Schutzpolizei Dortmund 30 Schutzpolizeibeamte kommandiert, von denen später 2 zur Stapo versetzt wurden, während die übrigen im Laufe des Jahres 1933 zur Schutzpolizei zurücktraten, als genügend Kripobeamte der Kripo Dortmund und Bochum zur Verfügung standen.
Hinzu kamen noch 12 alte Parteigenossen, die auf Anordnung der Partei bezw. des Polizeipräsidenten in Dortmund als des für Westfalen zuständigen SA.-Führers kurz nach der Machtübernahme zur Abteilung IA traten. Diese Hilfskräfte verfügten über keinerlei Fachkenntnisse und waren statt der beabsichtigten Hilfe nur eine Belastung für die neuaufgebaute Abteilung IA bezw. Geheime Staatspolizei. Etwa 50 % hatten an einer kriminalistischen Ausbildung kein Interesse und erfüllten auch in anderer Hinsicht nicht die erforderlichen Voraussetzungen, die an einen Berufspolizeibeamten gestellt wurden. Ausserdem entsprachen die Besoldung und die Beschäftigung in untergeordneter Stellung nicht ihren Wünschen und Erwartungen, so-dass von den 12 Hilfskräften nur 6 alte Parteigenossen später endgültig als Beamte in den Dienst der Gestapo übernommen wurden. Die übrigen schieden nach und nach aus der Geheimen Staatspolizei wieder aus.

Diejenigen

Eugen Dominicus

Die Echtheit der Unterschrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den --- Mai 1946

.....

.....

H1431-0055

H1431-0056

(Fortsetzung von Seite 1)

Diejenigen Kriminal- und Verwaltungsbeamten, die als Berufsbeamte nach der Machtübernahme zur Abteilung IA bezw. nach dem 1. 5. 1933 zur Geheimen Staatspolizei abgestellt werden mussten, wurden, soweit mir bekannt, ohne nach ihrer Bereitwilligkeit befragt zu werden und vielfach sogar gegen ihren Willen zunächst kommandiert und später endgültig versetzt. Diese Praxis wurde bis zur Auflösung der Geheimen Staatspolizei beibehalten.
Obige Angaben werden folgende Beamte bestätigen bezw. noch ergänzen können:
1.) Krim.-Kommissar Segermann,
2.) " -Obersekretär Strauchmann, beide z. Zt. im Civ. Int.-Lager Staumühle.

Eugen Dominicus,
Kriminalobersekretär.
(Reg.-Nr. 401 830).

Die Echtheit der Unterschrift des Eugen Dominicus wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

.....
Leiter der Rechtsabteilung

G/39

871

Eidesstattliche Versicherung!

Ich..Willi.Schmidt.....geb.....30.8.1882.....zu.....Wilna
z. Zt. im Zivilinternierungslager Hemer/Iserlohn(Westfalen) gebe hiermit nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I

1912 trat ich als Polizeibeamter bei der Polizeiverwaltung in Düsseldorf ein. Ich bin also Polizeiberufsbeamter. Nach der Machtübernahme wurde ich zur Geheimen Staatspolizei versetzt. Die Versetzung erfolgte nicht auf eigenen Wunsch oder Antrag, sondern aus dienstlichen Gründen.

II

Dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgt haben soll , wie von der Anklagebehörde im Nürnberger Prozess behauptet wird, ist mir nicht bekannt geworden.

III

Seit 1. 5. 1933 gehörte ich der NSDAP. an. Mitglied der SS. war ich nicht. Vor der Machtübernahme sympathisierte ich mit dem Zentrum.

Willi Schmidt

-Reg.-Nr. 497394-

H1431-0057

Die Echtheit der Unterschrift des.....Willi Schmidt.....wird bestätigt
Hemer, den 2. 5. 1946.

-Leiter der Rechtsabteilung.

~~D 17~~ D 17 822

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich Wilhelm Asmussen **geb.** 30.7.1896 **zu** Kupfermühle
z. Zt. im Zivil-Internierungs-Lager HEMER/ISERLOHN(WESTFALEN) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I. Am 9. 6. 1928 wurde ich als Bürobote bei der Verwaltungsstelle der Schutzpolizei in Flensburg eingestellt. Bei der Verstaatlichung am 1. 10. 1929 wurde ich als Kanzleiangestellter vom Polizeipräsidium Flensburg übernommen und machte Dienst im Vorzimmer des Polizeipräsidenten. Gleichzeitig war ich als Kanzleiangestellter für die Abteilung IA tätig.

II. Am 27. 2. 1933 wurde ich als Kanzleiangestellter zur Abteilung IA kommandiert, am 1. 4. 1934 als Kriminalangestellter zur Grenzpolizei Flensburg bezw. Niebüll versetzt. Beide Dienststellen gehörten zur Stapo Kiel. Von verbrecherischen Zielen der Staatspolizei habe ich während meiner Tätigkeit bei dieser Sparte der deutschen Polizei nicht bemerkt.

Von 1928 bis Mai 1933 (Tag des Verbots) war ich Mitglied der Gewerkschaft "Reichs- und Staatsarbeiter Flensburg" . 1929 war ich zum Betriebsobmann des Polizeipräsidiums in Flensburg gewählt worden. Diesen Posten habe ich bis 1933 bekleidet und wurde dann durch ein Mitglied der NSDAP. abgelöst.

Seit dem 1. 5. 1937 war ich Mitglied der NSDAP. und seit 1933 Angehöriger der SS.

Wilhelm Asmussen
Kriminal-Oberassistent
- Reg.-Nummer 401085 -

H1431-0058

Die Echtheit der Unterschrift des Wilhelm Assmussen **wird bestätigt.**
Hemer, den 2. 5. 1946 .

Leiter der Rechtsabteilung.

G/45

823

Eidesstattliche Versicherung

Ich Otto S c h l ü t e r, geb. am 12.8.87 zu Bracke z.Zt. im Ziv. Int. Lager 7 in H e m e r i/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.5.1914 kam ich zu der damaligen königl. Schutzmannschaft in Köln und später zur Kripo in Köln. Aug. 1933 wurde ich zur Stapo Köln kommandiert und später versetzt. Bei meiner Kommandierung bin ich sofort beim Leiter vorstellig geworden und habe mehrmals um Rückkommandierung zur Kripo gebeten, weil ich nicht die geringste Neigung hatte mich mit politischen Vorgängen zu befassen. Von meinen Vorgesetzten wurde ich jedesmal abgewiesen. Es wurde mir eröffnet, dass jeder da seinen Dienst zu versehen hätte, wo er hingestellt würde .- für weitere Vorstellungen meinerseits wurde mir sogar Bestrafung angedroht. Von einer verbrecherischen Tätigkeit der Staatspolizei habe ich in meiner langjährigen Tätgkeit nichts bemerkt.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört, wohl war ich im Schraderverband längere Zeit als Schriftführer in der Fachsparte - Kriminalpolizei- tätig. Am 1.5.37 trat ich der NSDAP bei. Der SS habe ich nicht angehört.

H1431-0059

Otto Schlüter

Krim.-Obersekretär
Reg.-Nr. 497 376

Die Echtheit der Unterschrift des S c h l ü t e r wird bestätigt.

H e m e r, den 3.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

B/VV

824

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Fritz D r e e s ..... geb. 11.10.00 .... zu Wuppertal ... z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I.

Im Jahre 1926 trat ich als Zivilanwärter bei der Kripo Wuppertal ein und verblieb dort bis zum Ende des Jahres 1933. Zu diesem Zeitpunkt wurde ich durch eine FS-Verfügung des Reg.-Präsidenten in Düsseldorf zur Stapo kommandiert und später zu dieser neuen Behörde versetzt und habe bis zur Auflösung bei der Stapo Düsseldorf Dienst geleistet. Während dieser Dienstzeit ist mir nie aufgefallen oder bekannt geworden, dass meine Arbeit xxx verbrecherisch, bzw. die Ziele der Behörde verbrecherischen Charakter hatte. Bezüglich meiner anfänglichen Kommandierung zur Stapo bemerke ich, dass die Kripo Wuppertal den Befehl des Reg.-Präsidenten insofern zu umgehen suchte, als sie einen anderen Beamten zur Stapo Düsseldorf in Marsch setzte. Auf ausdrückliche Anweisung des Reg.-Präs. musste aber doch die in dem FS namentlich aufgeführten Beamten zur Stapo abgestellt werden, so dass ich doch von der Kripo zur Stapo gegen meinen Willen übertreten musste.

II.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner politischen Partei angehört. Gewerkschaftlich war ich im Beamtenverband organisiert. Der NSDAP habe ich als Mitglied angehört. In der SS wurde ich Ende 1944 ausgleichungsmässig zum Untersturmführer ernannt. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Fritz Drees
Kriminal-Sekretär
Reg.-Nr. 496 257
D r e e s

Die Echtheit der Untersohrift des ..... wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46

.....

Leiter der Rechtsabteilung

.....

H1431-0060

H1431-0061

B/1
825

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Peter Kiefer geb. 13.12.02 Orscholz
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

Im Jahre 1927 trat ich in München-Gladbach bei der Kripo ein. Dort wurde ich 1936 zur Abteilung I s (politische Polizei) kommandiert. Anschliessend blieb ich als Fachbeamter auch 1937 dabei, obwohl ich politisch, wie der Behörde bekannt war, auf dem Boden der Zentrumspartei stand. Durch die Umbildung der politischen Polizei in Staatspolizei wurde ich ohne mein Zutun in diese übernommen. 1935 meldete ich mich schriftlich zur Kripo zurück, jedoch ohne Erfolg. Nach meiner Erfahrung sind mir keinerlei Tatsachen bekannt, die die Staatspolizei als verbrecherisch erscheinen lassen.

II/1

Im Auslandseinsatz war ich nicht. Vor 1933 war ich im Beamtenverband organisiert. 1938 trat ich in die NSDAP ein. Der SS habe ich nicht angehört.

Peter Kiefer

Krim.-Sekretär
Reg.-Nr. 496 733

Die Echtheit der Unterschrift des Kiefer wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46. Leiter der Rechtsabteilung

.....

826

B/ 41

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Hans K r u l l s geb. 31.10.92 zu Krefeld
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.3.1919 wurde ich bei der kommunalen Polizei in Krefeld eingestellet, war bis 1924 bei der uniformierten Polizei und kam dann zur Kripo. 1934 wurde ich durch Verfg. des Reg.-Präsidenten in Düsseldorf zur Stepo D.-dorf kommandiert. Weil mich der Dienst in der Kripo mehr interessierte, habe ich verschiedentlich um Rückversetzung zur Kripo Krefeld gebeten, allerdings ohne Erfolg. Während meiner langen Tätigkeit in der Stapolizei habe ich nicht das Geringste über verbrecherische Ziele oder eine verbrecherische Betätigung dieser Behörde wahrgenommen. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Vor der Machtübernahme habe ich weltanschaulich der Zentrumspartei nahegestanden und habe dem Schraderverband angehört. Am 1.5.37 bin ich Mitglied der NSDAP geworden. In die SS bin ich nicht eingetreten.

Hans Krulls
Krim.-Obersekretär
Reg.-Nr. 405082

Die Echtheit der Unterschrift des Krulls wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

-B/39-

827

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich ...Fritz W e i s s... geb. ...2o. 3. 1900... zu ...Bielefeld...
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, daß diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1. 9.1920 trat ich in den Dienst der Schutzpolizei und wurde am 1. 4. 1931 zur Kriminalpolizei Aachen übernommen und vor Ausbruch des 2. Weltkrieges - am 22. 8. 1939 - gegen meinen Willen zur Staatspolizeistelle Frankfurt / Oder abgeordnet.

Da ich kein Interesse für die staatspolizeiliche Arbeit hatte und lieber in der Verbrechensbekämpfung bei der Kriminalpolizei geblieben wäre, habe ich mehrfalls versucht, wieder zur Heimatdienststelle zurückzukommen. Diese Versuche haben während des ganzen Krieges keinen Erfolg gehabt. Ebenfalls scheiterte mein weiterer Versuch auf Einberufung zur Wehrmacht.

Politisch habe ich mich vor 1933 nicht betätigt. Von 1926 an war ich Mitglied des freigewerkschaftlichen Polizeibeamtenverbandes Betnareck und trat etwa 1931 zum "Schraderverband" über.

Fritz Weiss

Kriminal-Sekretär
-Reg.-Nr. 406 416-

H1431-0063

Die Echtheit der Untersohrift des ...W e i s s... wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46
.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

D/20

828

Eidesstattliche Versicherung!

Ich Ludwig Ognibeni geb. 18. 2. 1907 zu Münster

z. Zt. im Zivilinternierungslager Recklinghausen/Iserlohn(Westfalen) gebe ich nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir derüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben meiner bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1. 2. 1939 bin ich von der Schutzpolizei zur Staatspolizeistelle Münster versetzt worden, Aus gesundheitlichen Gründen hatte ich mich für den Polizeiverwaltungsdienst vormerken lassen, da ich den Nachtdienst bei der Schutzpolizei nicht mehr verrichten konnte. Da eine freie Stelle bei der allgemeinen Polizeiverwaltung in Münster derzeit nicht vorhanden war, leistete ich der Versetzung zur Staatspolizei Folge. Bis zur Auflösung der Geheimen Staatspolizei war ich Polizeisekretär. Von verbrecherischen Zielen der Geheimen Staatspolizei habe ich nichts bemerkt.

Vor der Machtübernahme war ich parteipolitisch nicht interessiert. Ich bin deshalb auch erst am 1. 5. 1937 in die NSDAP. eingetreten. Mitglied der SS war ich nicht.mm

Ludwig Ognibeni

Polizeisekretär
(Reg.-Nr. 407434)

H1431-0064

Die Echtheit der Unterschrift des Ludwig Ognibeni wird bestätigt

Hamm, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

829

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich...Josef.B.o.r.o.w.s.k.i..geb..31...8..1897..zu..Raikau..... z. Zt. im Zivil-Internierungs-Lager HEMER/ISERLOHN(WESTFALEN) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I) Vom 1o. 11. 1923 bis zur Übernahme in die Schutzpolizei Oberhausen am 1. 9. 1925 gehörte ich der Ersatzpolizei an. Nach 12-jähriger Tätigkeit in der Schutzpolizei Oberhausen wurde ich am 31 .1o. 1937 als Versorgungsanwärter entlassen. Am 1. 11. 1937 wurde ich/zur Geheimen Staatspolizei x übernommen ~~einberufen~~, der ich bis zur Auflösung angehörte. Ich war Berufsbeamter und versah bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf Dienst als Verwaltungsbeamter, und zwar war ich im Kraftfahrdienst eingesetzt.

x nach mehrjähriger Abordnung v. 1.5.37

II) Von verbrecherischen Zielen der Geheimen Staatspolizei ist mir während meiner Tätigkeit nichts bekannt geworden.

Vor 1933 war ich politisch uninteressiert. Gewerkschaftlich war ich im deutschen Metallarbeiterverband und als Polizeibeamter im Schraderverband organisiert.
Am 1. 5. 1933 bin ich Mitglied der NSDAP. geworden.

Josef Borowski
.....
Polizeiobersekretär
- Reg.-Nr. 401 121 -

H1431-0065

Die Echtheit der Unterschrift des Josef Borowski wird bestätigt.
Hemer, den 2. 5. 1946 .

Leiter der Rechtsabteilung.

G/Bm 58

831

Ich, Caspar Dahlmann, geb. 21.11.1884 in Lengerfeld
z. Zt. im Zivil-Internierungslager Bad Salzuflen (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und meine Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Seit dem 1. 3. 1913 bin ich Polizeiberufsbeamter. Seit der Verstaatlichung am 1. 10. 1922 gehörte ich der Kriminalpolizei in Wuppertal an. Beim Aufbau der Geheimen Staatspolizei wurde ich mit Wirkung vom 1. 4.1933 gegen meinen Willen zur Staatspolizeistelle Düsseldorf - Aussendienststelle Wuppertal - kommandiert und etwa 1936 als Kriminalsekretär endgültig dorthin versetzt. Wenn behauptet wird, dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgt hat, so ist mir das unverständlich. Ich habe jedenfalls nichts davon bemerkt. Allerdings wäre ich lieber bei der Kriminalpolizei geblieben, weil ich dort eingearbeitet war und mir das Sachgebiet auch mehr zusagte.

Im Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei und des SD bin ich nicht gewesen. Über das Aufgabengebiet der Einsatzkommandos kann ich keine Angaben machen.

Vor 1933 war ich nur im Schraderverband gewerkschaftlich organisiert. Mitglied er der NSDAP. bin ich am 1. 5.1933 geworden.

Caspar Dahlmann

Kriminal-Obersekretär
- Reg.-Nr. 401 691 -

H1431-0066

Die Echtheit der Unterschrift des Caspar Dahlmann wird bestätigt.

Herne, den 2. 5. 1948.

Leiter der Rechtsabteilung.

831

B/17

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Albert Protzmann geb. 25.7.1o zu Goslar
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Seit dem Jahre 193o gehöre ich der Schupo Hannover an und bekam im Jahre 1941 eine freie Planstelle als Polizeiverwaltungsanwärter bei der Stapo Hannover, d.h. ich wurde zur Stapo Hannover abgeordnet. Da ich nur 1 Kind habe und daher eine Beförderung auf Grund der bestehenden Erlasse in Frage gestellt war, beantragte ich wiederholt meine Rückkommandierung zur Schupo. Diese Gesuche wurden unter Androhung eines Disziplinarverfahrens abgelehnt. Da die Abordnung nicht in eine Versetzung umgewandelt wurde, bin ich heute noch Angehöriger der Schupo Hannover. Ueber verbrecherische Ziele der Staatspolizei ist mir in meiner Dienstzeit nichts bekannt geworden.

Vor 1933 war ich nur Mitglied des Schutzverbandes und gehörte keiner Partei an. Seit dem 1.5.33 war ich Mitglied der NSDAP.

Albert Protzmann

Pol.-Insp. Anwärter
Reg.-Nr. 406 130

Die Echtheit der Unterschrift des Protzmann wird bestätigt.

Hemer, den 2.6.46

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0067

B/74 832

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Johann Schlieper geb. 8. 2. 1882 zu Essen-Heisingen
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Am 1. 4. 1909 trat ich bei der städt. Polizei Duisburg als Polizeisergeant ein. Am 1. 10. 1920 wurde ich zur Kriminalpolizei in Duisburg versetzt, der ich bis zum Ende des Krieges 1945 angehörte. 1939 wurde ich als 58-jähriger mit 5 anderen Beamten meiner Dienststelle gegen meinen Willen zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, abgeordnet. Wiederholt habe ich versucht, die Aufhebung meiner Kommandierung zu erwirken, letztmalig Anfang Dezember 1944 durch Vorlage eines schriftlichen Gesuches. Da ich aber keinen Ersatzmann bei der Kriminalpolizei in Duisburg fand, musste ich meinen Dienst bei der Stapo weiter versehen. Ausweise habe ich von der Stapo Köln nicht erhalten, ich besass vielmehr für die Dauer der gesamten Abordnung immer meinen Dienstausweis von der Kripo. Seit 1927 bin ich Kriminalsekretär. Im Dritten Reich bin ich nicht befördert worden, weil ich meinen Kirchenaustritt nicht erklärt habe.

Vor der Machtübernahme habe ich mehrere Jahre der Zentrumspartei angehört. Ferner war ich Mitglied des Schraderverbandes. Am 1. 5. 1937 bin ich in die NSDAP. eingetreten. Der SS. habe ich nicht angehört.

Verbrecherische Ziele der Gestapo sind mir nicht bekannt geworden.

Johann Schlieper
Kriminal-Sekretär
- Reg.-Nr. 405251 -

Die Echtheit der Unterschrift des Johann Schlieper wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0068

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Fritz Thiele geb. 24.7.99 zu Hermannsacker z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1921 trat ich bei der Schutzpolizei Hannover ein u. kam 1932 zur Kripo Hannover. 1934 wurde ich ohne mein Einverständnis zur Stapo Hannover abgeordnet u. später versetzt. Auf eignen Wunsch erfolgte meine Versetzung von Stapo Hannover zur Kripo Halle a/S und von dort wieder 1943 zu Kripo Hannover. ~~mxmxmxmxmxmxmxmxmxmx~~ ~~mxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxmxm~~ hatte ich keine Neigung zu einer Beschäftigung mit politischen Vorgängen, daher wollte ich wieder zur Kriminalpolizei zurück. Während meiner Anwesenheit bei der Stapo ist mir über eine verbrecherische Tätigkeit bei dieser Behörde nichts bekannt geworden.

Vor 1933 war ich Mitglied des Schraderverbandes. Am 1.5.37 trat ich in die NSDAP ein. Gemäss Angleichungserlass bin ich seit 1939 SS-Untersturmführer.

Fritz Thiele
Krim.-Kommissar
Reg.-Nr. 405375

Die Echtheit der Unterschrift des Thiele wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

[signature]
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0069

Lgz in die Mappe „Hesse" 834

Reference: S/L2/1037

Herrn Kommandanten
des 7. C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich war von 1934 - 1939 Angehöriger der Gestapo /Leitstelle Hannover. Dienstlich arbeitete ich in Abtlg. III, d.h. nur Abwehr, Ermittlungen, Festnahmen und Vernehmungen, die durch diese Abteilung durchzuführenden Maßnahmen waren im RStGB, der Str. Pr.O. u. anderen Vorschriften und Erlasse verankert. Willkürhandlungen waren strang verboten und wurden entsprechend bestraft. In dieser Hinsicht erfolgte vierteljährli h eine Belehr Belehrung sämtlicher Beamten und Angestellten der Gestapo. Verkehr mit dem Publikum, Verhalten ausländischen Arbeitern gegenüber u.a.m.. Wegen Verstößen gegen derartige Anordnungen des RSHA mußten wiederholt Bestrafungen durchgeführt werden.
So zum Beispiel:
1. Kr. Sekr. Qaschning-Gestapo Hannover wurde vom SS=u. Polizeigericht in Kassel mit 3 Jahren Gefägnis bestraft, weil er eine festgenommene und in seiner Obhut befindliche Frauensperson geschlechtlich gebraucht hatte.
2. Kr. Angest. Mosbauer-Gestapo Hannover erhielt vom SS=u. Polizeigericht Braunschweig eine mehrjährige Zuchthausstrafe, weil er sich während seines auswärtigen Einsatzes Gold=und Silberwaren von höherem Wert widerrechtlich aneignete.

An Hand dieser Beispiele ist ersichtlich, daß jeder Angehörige der Gestapo bestraft wurde, wenn er seinen Dienst nicht korrekt durchführte.

Fritz Thiele

Fritz Thiele
(4o5 375)

BZ/18

H1431-0070

G / 12 836

Eidesstattliche Versicherung .

Ich Kurt N a u m a n n geb. am 2.8.01 zu Wurzen/Sachsen, z.Zt. im Ziv. Int. Lager 7 in H e m e r i/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung beim Internationalen Militargerichtshof Nürnberg vorgelegt wird und dass unwahre Angaben schwere Bestrafungen nach sich ziehen.

Ich erklare: Am 2o.2.45 trat ich auf Empfehlung des Bürgermeister und Arbeitsamtes bei der Stapo Köln, die nach meinem Wohnort Marienheide Kr. Gummersbach, evakuiert war, als Aushilfsangestellter auf Probe ein. Ich war der Auffassung es mit einer rechtmässigen und international anerkannten Behörde zu tun zu haben. Ausser mir wurden verschiedene Bürger von Marienheide bei dieser Dienststelle eingestellt u. keiner von disen hatte m.E. das Empfinden gehabt, dass es sich bei der Stapo um eine Behörde handelte, die man meiden müsse.

Bisher war mir aus meiner Tatigkeit in der Jndustrie über die Stapo folgendes bekannt geworden: Bei der Fa. Ommer und Gebske in Marienheide, wo ich 1945 tätig war wurden 3 Ostarbeiter von der Stapo Köln wegen Vergehens abgeholt, nachdem sie gerichtlich verurteilt waren. Nach 3 Wochn kamen die Ostarbeiter gut genährt zurück und berichteten, dass sie von der Staatspolizei zwar in ein Lager bei Köln gebracht worden seien dann aber bei einem Bauern gearbeitet und es dabei sehr gut gehabt hätten. Ein Osterbeiter deselben Betriebes der zur Sabotage aufforderte, war zur Bestrafung vom Betriebsführer gemeldet worden. Die Stapo holte ihn zwar ab, aber nach 2 Tagen besuchte er seine noch im Betrieb befindliche Ehefrau und erklarte, man habe ihn " zur Bestrafung " nur in einem Nachbarbetrieb untergebracht.

Auch wahrend meiner 6 wöchentlichen Tätigkeit habeich keine Feststellungen machen können, die mich als scharf christlich eingestellten manchmal innerhalb der NSDAP in Opposition stehenden Mann hatten veranlassen können, die mir zugewiesene Arbeitsstätte zu verlassen. Als die Stapo am 1o.4. 1945 Marienheide verliess, bin ich als Marienheider Bürger natürlich dort geblieben.. Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich in der Staatspolizei weder Kriegsverbrecher kennen gelernt habe noch jemals zu der Ansicht hätte kommen können dass die Stapo als verbrecherisch anzusehen sei..

Vor der Machtübernahme habe ich der Deutschnationalen Volkspartei nahegestanden. Der NSDAP bin ich am 1.5.37 beigetreten.

Kurt Naumann
Pol.-Angestellter
Reg.Nr. 497 o88

Die Richtigkeit der Unterschrift des Naumann wird bestatigt:

H e m e r, den 3.5.46 Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0071

Anlage 2

Anlage 2

B/18

835

- EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG. -

Ich Fritz Thiele, geb. 24.7.1899 zu Hermannsacker, z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Betr.: Die Entstehung der Stapoleitstelle Hannover und ihre Entwicklung aus der Abteilung IA.

Bis zum 30. 1. 1933 war die politische Polizei - Abteilung IA- in Hannover der Verwaltungspolizei angegliedert und dem Pol.-Präs. unterstellt. Zu der Abteilung IA gehörten: 12 Kripobeamte und 2 - 3 Verwaltungsbeamte. Da ein Teil dieser Beamten der SPD angehörte und der übrige Teil mit anderen Parteien der Weimarer Koalition sympatisierte, erfolgte bei der Machtübernahme eine starke Aussonderung der Beamten der Abteilung IA. Für die ausgeschiedenen Beamten mussten die Kripo und Verwaltungspolizei Hannover Ersatzkräfte stellen. Da zu dieser Zeit nur ein ganz geringer Teil der Polizeiberufsbeamten der NSDAP. angehörte, mussten aus fachlichen Gründen Beamte zur politischen Polizei abgeordnet werden, die den Systemparteien, (SPD., Zentrum usw) angehört, bezw. mit ihnen sympathisiert hatten.

So setzte sich also in Hannover die neue Abteilung IA, die ab 1. 5.1933 als Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle für den Reg.-Bezirk Hannover firmierte, ausschl. aus Kriminal - und Verwaltungsbeamten zusammen, die der Kripo, bezw. der Verwaltungspolizei Hannover entnommen worden waren. Zu dieser Zeit befanden sich bei der Stapo Hannover keine Angehörigen aus den Reihen der NSDAP. bezw. deren Nebenorganisationen. Die politische Entwicklung in Deutschland erforderte eine erhebliche Verstärkung der Stapo. So wurde in de Jahren 1934- 35 eine Anzahl Kriminal- und Verwaltungsbeamten von der Kripo und Verwaltungspolizei Hannover zur Staatspolizeistelle Hannover abgeordnet und später versetzt, grösstenteils gegen ihren Willen. Obwohl die Stapo korporativ der Kripo gleichzuachten war, sträubten sich die infrage kommenden Beamten gegen ihre Abordnung zur Stapo, da sie lieber auf dem Gebiete der Verbrechensbekämpfung als in der Politik tätig sein wollten. In den Jahren 1935/36 kamen 6 - 8 SS-Angehörige freiwillig zur Stapo Hannover; Diese Kräfte verfügten über keine Fachkenntnisse und bildeten daher nur eine Belastung der Dienststelle. Bei dieser Angestellten mussten wegen Ungeeignetheit aus dem Dienst der Stapo wieder entfernt werden.

Der laufende Ersatz der Stapo wurde aus den Reihen der Kripo und Schupo herausgezogen, sodass die Gesamtheit der Stapo zumindest zu 95 % aus Berufsbeamten bestand.

Obige Angaben können bestätigen bezw. noch ergänzen: 1.) Pol.-Rat B ehre, 2.) Kriminal-Kommissar Wilhelm P a b s t, beide z. Zt. Int.-Lager Staumühle.

Fritz Thiele
Kriminal-Kommissar
Reg.-Nr. 405.375

Die Echtheit der Unterschrift des Fritz Thiele wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0072

Reference: S/L 2 /1936

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Am 2o.2.1945 trat ich als Marienheider Bürger in den Dienst der Stapo,(Köln) deren Verw.Stelle dorthin verlegt worden war. Es geschah dies einerseits auf Empfehlung des Bürgermeisteramt s, andererseits, weil, mich der Anwicht war, es hier mit einer rechtmässigen international anerkannten Staatsbehörde zu tun zu haben, über die mir bestimmt nichts Nachteiliges bekannt war. Ich hatte nur folgende Feststellungen gemacht:
1. In dem Betrieb der Fa. Ommer u.Gepske in M. wo ich bis Anfang Februar tätig war, waren einmal drei Vorarbeiter von der Gestapo Köln wegen Strafvergehen beim früheren Arbeitgeber angefordert worden. Nach drei Wochen kamen dise gesund u.munter, sowie gut genährt zurück und berichteten, dass sie vom Lager der Gestpo in Köln bei Bauern in Arbeit gebracht worden seien. Sie würden gern dorthin zurück gehen.
2. Dann war ein Ostarbeiter, der wiederholt seine Kameraden zu Streit und Sabotage aufhetzte, zur Bestrafung vom Betriebsführer der Gestapo gemeldet worden. Di Gestapo holte ihn ab. Nach 2 Tagen besuchte er seine Frau und erzählte , dass die Gestapo ihn in einem Nachbarbe rieb untergebracht habe. Alle waren erstaunt, dass die Gestapo so verfahren hatte., obwohl nach internat.Recht eine ganz andere Bestrafung hätte erfolgen müssen. Auch während m iner 6-wöchigen Tätigkeit vom 2o.2.bis lo.4.45 habe ich keine Feststellung machen können , die mich zur Aufgabe meiner Stellung hätten veranlassen können. Es wäre mir als Herz-u.Zuckerkranker auch jederzeit möglich gewesen, auszuscheiden. Als scharf christlich Eingestellter und oft in Opposition auch in wirtsch. politischen Dingen stehender Pg.ohne Amt in der Partei, wäre ich nie bei der Gestapo eingetreten, wenn ich nur den geringsten Verdacht gehabt hätte, bei einer Behörde Dienst zu tun, die unrechtmässige Dinge begünstige oder gar vorschreibe.
Ich hatte auch deshalb keinerlei Bedenken, den Vorschlag des Bürgermeisteramtes anzunehmen, als Aushilfsangstellter bei der Gestapo probeweise einzutreten, da die Bevölkerung des Ortes M. die Angehörigen der Stapo freundlich aufnahm und keinerlei Bedenken gegen die Gestapo hatte.
Ich blieb also bis zum Absetzen der Gestapo am lo.4.45 im Dienst. Da ich in M. Eigentum besitze, kam ein Absetzen für mich nicht in Frage. Am 6.6.45 wurde ich als Angehöriger der Gestapo verhaftet und trotz Hinweises auf meine büromässige Tätigkeit bei der Gestapo nach Wuppertal zum Internierungslager gebracht.
Bei der ersten Vernehmung wurde ih von dem vernehmenden Offizier als Kriegsverbrecher bezeichnet und mit Erschiessen bedroht. Bei d zweiten Vernehmung gab der vernehmend e Offizier selbst zu, dass ich gar nicht zu den "Gestapos" (Kriegsverbrechern) zu zählen sei. Trotzdem ich in einem längeren Schriftsatz auf Wunsch des Vernehmers meine Tätigkeit geschildert und um meine Entlassung gebeten hatte , bin ich nunmehr fast 9 Monate interniert.
Infolgedessen hatte ich bisher ke ne Möglichkeit, mich als Zeuge zu melden.
Ich bin gern bereit , meine vorstehenden Aussagen als Zeuge zu wiederholen und darüber auszusagen, dass ich die Gestapo weder als Kriegsverbrecher kennengelernt noch jemals zu der Ansicht hätte kömmen können, dass die Gestapo zu den Kriegsverbrechern zu zählen sei.

Kurt Naumann

Naumann Kurt

Int.Nr. 497 o88

H1431-0073

D/27

838

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich, Robert P o r s c h **geb.** 3. 1. 1898 **in** Voigtsdorf **z. Zt. im Zivil-Internierungs-Lager HEMER/ISERLOHN(WESTF.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.**

Ich erkläre:

I/1 Seit 1920 bin ich Berufspolizeibeamter und war von 1930 bis 1934 als Kriminalassistent bei der Kriminalpolizei in Köln tätig. Am 1. 1. 1935 wurde ich zur Stapo Aachen kommandiert und kam später endgültig dorthin versetzt. Auf eigenen Antrag wurde ich am 1. 6. 1936 pensioniert. Bei Ausbruch des Krieges, und zwar am 12. 9. 1939, wurde ich als Beamter auf Widerruf wieder einberufen und versah meinen Dienst in der Registratur der Stapo Köln. Am 30. 11. 1942 erfolgte auf eigenen Antrag meine endgültige Pensionierung.

II/1 Ich habe an keinem Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei und des SD teilgenommen. Mir ist auch nicht bekannt geworden, dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgt hat.

Mitglied der NSDAP. bin ich im Jahre 1941 geworden. Vor der Machtübernahme war ich nur im Schraderverband organisiert.

Robert Porsch

Kriminal-Oberassistent
-Reg.-Nr. 0497203-

H1431-0074

Robert Porsch

Die Echtheit der Unterschrift des ——————————wird bestätigt

Hemer, den 2. 5. 1946.

.....

Leiter der Rechtsabteilung.

G/38 839

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Hans P a a r

Ich ..... geb. 5. 9. 1898 ..... zu Düsseldorf ..... z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Von März 1920 bis März 1928 war ich bei der Schupo und schied mit Polizeiversorgungsschein nach einer Pflichtdienstzeit von 12 Jahren aus. 1930 trat ich bei der Kripo ein und wurde nach der Machtübernahme zur Abtlg. IA (Pol.-Polizei) kommandiert. Nach Gründung der Staatspolizei wurde ich ohne Befragung zur Stapo abgeordnet und später versetzt. Auch die Versetzung erfolgte ohne Befragung. Über verbrecherische Ziele oder Tätigkeit der Stapo ist mir während meiner Dienstzeit nichts bekannt geworden.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört.

Wohl war ich Vertrauensmann im Schraderverband und bei der Schutzpolizei Sprecher des Beamtenausschusses. Am 1.5.33 trat ich der NSDAP als Mitglied bei. Seit Herbst 1944 war ich SS-Bewerber.

Johann Paar

Krim.-Sekretär

Reg.-Nr. 405 210

H1431-0075

Die Echtheit der Unterschrift des ....P.a.a.r.... wird bestätigt:

H e m e r, den 3.5.46

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

E / 87 847

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Heinrich Ohlmeyer geb. 25. 2. 1898 Bochum zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

I/1 Am 29. 5. 1923 wurde ich als Kriminal-Assistentenanwärter aus freien Berufen kommend bei der staatlichen Polizeiverwaltung Recklinghausen eingestellt und habe dort bis einschl. 31. 3. 1935 meinen Dienst versehen. Am 1. 4. 1935 wurde ich zur Stapo kommandiert und zur Dienstleistung auf dem Aussendienststellen Buer der Staatspolizeileitstelle Münster herangezogen. Anschliessend wurde ich zur Stapo versetzt.

Der SS habe ich nicht angehört und auch keinen SS.-Angleichungsdienstgrad besessen.

II/1 Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir in meiner langjährigen Tätigkeit nicht bekannt geworden.

Heinrich Ohlmeyer
Krim.-Sekretär
- Reg.-Nr. 400 046-

Die Echtheit der Unterschrift des Heinrich Ohlmeyer wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0076

841

- EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG. -

Ich Karl Sander geb. 8. 4. 1909 zu Magdeburg
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Im April 1928 trat ich als Polizeianwärter in die preuss. Schutzpolizei ein. Nach einjähriger Polizeischulzeit wurde ich zum Polizeiwachtmeister befördert und der Schutzpolizei Magdeburg zugeteilt. Nach 9-jähriger Dienstzeit bewarb ich mich bei der Kriminalpolizei Magdeburg, zu der ich 1937 einberufen wurde. 1939 wurde ich zur Verstärkung der Geheimen Staatspolizei Magdeburg zu dieser abgeordnet und später versetzt. Einwendungen hiergegen, die von mir gemacht wurden, weil ich grösseres Interesse für das kriminalpolizeiliche Sachgebiet hatte, wurden nicht beachtet.

Vor 1933 habe ich politischen Parteien nicht angehört. Dagegen war ich Mitglied des Schraderverbandes und des republikanischen Beamten-Beamtenbundes.

In die NSDAP. bin ich 1937 aufgenommen worden. Aufgrund des Angleichungserlasses wurde ich 1943 auch Mitglied der SS (SD.).

Karl Sander

Kriminal~~XXXXXXX~~oberass.
-Reg.-Nr. 511546 -

H1431-0077

Die Echtheit der Unterschrift des Karl Sander wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

842

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Ludwig W e b e r ..... geb. 16.8.93 ..... zu Mönchbach .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Seit dem Jahre 1919 gehöre ich der Polizei an. Ich war ausschliesslich in Darmstadt tätig und wurde auf Verfügung des Reichsstatthalters in Hessen am 22.7.1936 von der Kripo zur Stapo versetzt. Da dieses ohne mein Wissen und Dazutun geschehen war, mir anderseits der Dienst bei der Kripo mehr zusagte, habe ich bei dem damaligen Leiter der Stapo Darmstadt um Rückversetzung gebeten. Mein Bemühen war jedoch ohne Erfolg. In der Folgezeit habe ich mich diesbezüglich nicht mehr bemüht, zumal bekanntermassen kein Beamter so leicht von der Stapo wegkommen konnte. An einem Auslandseinsatz habe ich nicht teilgenommen.

Vor 1933 war ich in den Jahren 1928 und 1929 Mitglied der SPD. Im Jahre 1937 wurde ich Mitglied der NSDAP und auf Grund des Angleichungserlasses wurde ich 1944 Mitglied der SS mit dem Dienstgrad - Untersturmführer-.

Dass die Gestapo eine Organisation mit verbrecherischen Zielen war, habe ich nie feststellen können.

Ludwig Weber

Kriminal-Obersekretär
Reg.-Nr. 405 406

Die Echtheit der Untersohrift des W e b e r ..... wird bestätigt.

H e m e r, den 2.6.1946 .....

Leiter der Rechtsabteilung .....

843

B/11

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Wilhelm M e y e r geb. 6.4.04 zu Vollmerdingen z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1926 kam ich zur Schutzpolizei und war bis 1934 bei der Schupo tätig. Dann kam ich zur Kripo und wurde 1935 gegen meinen Willen zur Stapo Bielefeld kommandiert. Meine Vorstellungen um Rückkommandierungen wurden abschlägig beschieden. Meine weiteren Bemühungen aus dem Verbande der Polizei auszuscheiden um in der freien Wirtschaft unterzukommen scheiterten an einem Erlass des RFSS. So verblieb ich bis zur Auflösung bei der Stapo. In dieser meiner Dienstzeit habe ich nie bemerkt, dass die Dienststelle verbrecherische Ziele verfolgte oder dass meine Arbeit verbrecherischen Charakter gehabt hat.

Vor 1933 war ich in keiner Partei. Organisiert war ich lediglich im Zentrumsverband (SPD). Nach 1933 trat ich am 1.5.37 der NSDAP bei. Einer Gliederung der Partei habe ich nicht angehört.

Wilh. Meyer

Krim.-Obersekretär

Reg.-Nr.4o7 37o

H1431-0079

M e y e r

Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

E 21. 844

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Hermann H a m a c h e r geb. 3.8.91 zu Düsseldorf
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Am 3o. 2. 1933 wurde ich auf mein Gesuch hin zur Kriminalpolizei Düsseldorf -Abt. I - Pass-Stelle einberufen. Am 1.1o.1933 erfolgte meine Uebernahme zur der Staatspolizeistelle Düsseldorf als Kriminal-Angestellter. Später erfolgte meine Uebernahme ins Beamtenverhältnis.

Einen Versuch, von der Geheimen Staatspolizei wegzukommen, habe ich nicht gemacht, da für mich hierzu kein Grund vorlag.

Hermann Hamacher

Kriminal-Sekretär.

Reg.Nr. 4o4 897.

Die Echtheit der Unterschrift des Hermann Hamacher wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

H1431-0080

E/87 845

H1431-0081

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Christian Kennerknecht geb. 14.8.99 zu Hansbach Kr. Miesbach z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Seit dem Jahre 1921 gehöre ich der Schutzpolizei an und wurde 1924 zur Gendarmerie versetzt. Von der Gendarmerie kam ich im Jahre 1938 zur Kriminalpolizei ~~[illegible]~~. Am 15.12.1944 wurde ich gegen meinen Willen zur Stapo Essen kommandiert. Als Zeugen dafür dass ich versuchte, mit allen Mitteln diese Kommandierung rückgängig zu machen, benenne ich die Kriminalräte Dr. Bartsch (z.Zt. Jnternierungslager Hemer) u. Dr. Freitag (z.Zt. Jnt. Camp Recklinghausen) von der Kripo Essen. Daraufhin meldete ich mich krank, musste aber am 15.1.45 meinen Dienst antreten, nachdem man mir gedroht hatte, dass ich zur GFP an die Front versetzt und ausserdem noch bestraft werde, wenn ich den Dienst bei der Stapo nicht aufnehme. Jm Auslandseinsatz bin ich nicht tätig geworden. Während meiner 3 monatigen Dienstzeit bei der Stapo habe ich nichts von einer verbrecherischen Tätigkeit bemerken können.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört. Am 1.5.37 trat ich in die NSDAP ein. 1939 wurde ich gemäss meinem Polizeidienst grad innerhalb der SS als Hauptscharführer und später als Untersturmführer angeglichen. Einem SS-Sturm habe ich nicht angehört.

Kennerknecht Christian

Krim.-Sekretär, Reg.-Nr. 405 096

Die Echtheit der Untersohrift des Kennerknecht wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.1946

Leiter der Rechtsabteilung

Albert Potzmann, B I/17 Hemer, den 19.2.1946

Reg. Nr. 406 130

H1431-0082

1038 Anlage 20 846

II - 1

Betr.: Zeugenaussage Nürnberger-Proz.

II/1 Ich gehöre seit dem 1.10.41 der Stapoleitstelle Hannover als Verwaltungsbeamter an. Meine Ausbildung als Polizei-Inspektor Anw. erhielt ich in der praktischen Ausbildung bei der genannten Dienststelle, während ich die theoretische bei der allgemeinen Verwaltungspolizei erhielt. Für beide Dienststellen galten für die Verwaltung die gleichen Vorschriften, auch trugen beide den gleichen Charakter als Reichsbehörde. Auf Grund meiner Einsichtnahme in den Dienstbetrieb kann ich die Erklärung abgeben, daß sich die Staatspolizei nicht mit Dingen befaßte, die nicht im Rahmen der gesetzlichen Unterlagen verankert gewesen wären.

In welcher Weise die Angehörigen der Stapo bestraft wurden, wenn sie gegen die Vorschriften verstoßen hatten geht aus folgenden Beispielen hervor:

1) Die einer festgenommenen Person abgenommenen Gegenstände wurden dienstlich verwahrt. Wurde festgestellt, daß diese Effekten während ihrer Verwahrungszeit eine Wertminderung oder Beschädigung erfahren hatten, wurde der zuständige Sachbearbeiter zur Rechenschaft gezogen und für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.

Vorschrift: Deutsches Beamten-Gesetz

XIX/3

2) Im Arbeitserziehungslager in Liebenau/Weser waren 1942 mehreren Häftlingen Bekleidungsstücke und Wertgegenstände, die wie üblich in Verwahrung genommen wurden, abhanden gekommen. Für diese mißordnungsmäßige Führung seiner Dienstgeschäfte wurde der seinerseitige Lagerleiter - SS-Oberstaufführer Hein - sofort seines Dienstes enthoben, in Haft genommen und dem SS-Pol. Gericht zur Verurteilung überstellt.

XIX/2

3) Auf Anordnung des RSHA. wurde der Stapoleit Hannover zur Betreuung die in ihrem Gebiet eingesetzten russischen Arbeiter, ein russischer Geistlicher zugewiesen. Auf Kosten der Dienststelle wurde diesem Geistlichen im Stadtgebiet von Hannover eine Privatwohnung

zur Verfügung gestellt. Dieses dürfte ein Beweis dafür sein, dass die russ. Arbeiter auch in konf. Hinsicht entsprechend betreut wurden.

Sachbearbeiter: Krim. Obersekr. Heinrichsmeyer.

4) XIX/9 – XXII Der der Stapoleit Hannover angehörende Krim. Insp. Prewitz hatte sich verschiedentlich bei Kontrollen der Ausländerlager von den dortigen Küchen Verpflegung geben lassen. Dieses war laut Vorschrift den Angehörigen der Stapo verboten. Prewitz wurde deshalb sofort in Haft genommen und dem 44. Pol. Gericht zur Aburteilung übergeben.

5) Krim. XXII Kom. Huck wurde von seiner Kommandierung nach Paris abgelöst, weil er dadurch das Ansehen der Geheimen Staatspolizei im Auslande geschädigt hatte, daß er mehrfach im betrunkenem Zustande Lokale aufsuchte und sich dort als Angehöriger der Staatspolizei zu erkennen gab. Huck wurde mit einem Verweis bestraft, was zur Folge hatte, daß er in seiner Beförderung zurückgestellt wurde.

6) Wie X auch bei den übrigen Polizeiorganen üblich, wurden die Angehörigen der Staatspolizei in regelmäßigen Zeitabständen über ihr Verhalten in- und außer Dienst belehrt. In dieser Belehrung wurde besonders hervorgehoben, daß sich die Beamten dem Publikum gegenüber anständig und korrekt zu benehmen hätten. Verstöße gegen diese Belehrung wurden streng bestraft.

[illegible]

H1431-0083

G.79

8457

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Heinrich Sinzenich (Sinzenich) geb. 15.12.94 zu Bliesheim (Bliesheim)
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

D/

Ich bin seit 1919 Kriminalbeamter und wurde etwa im Juli oder August 1933 zur Stapo Köln zwangsversetzt. In den letzten voraufgegangenen Monaten dieser Versetzung wurde ich mehrmals zu dieser Dienststelle bestellt, wobei mir nahe gelegt wurde, mich freiwillig zu dieser Behörde zu melden. Das habe ich in jedem Falle abgelehnt mit dem Hinweis, dass mir die Bearbeitung dieser Materie nicht zusage, vielmehr würde ich in meiner Tätigkeit als Kriminalbeamter eine weit grössere Befriedigung finden. Wenige Tage danach erhielt ich dann einen Befehl vom Polizeipräsidenten in Köln, dass ich am nächsten Tage meinen Dienst bei der Stapo anzutreten hätte. Einwendungen hiergegen seien zwecklos. Im Falle einer Weigerung würden disziplinare Massnahmen gegen mich ergriffen werden.

Vor 1933 habe ich infolge meiner religiösen Einstellung mit der Zentrumspartei sympathisiert. Ich war Mitglied des Schraderverbandes.

Sinzenich Heinrich
Kriminalsekretär
- Reg.-Nr. 497498 -

Die Echtheit der Unterschrift des Heinrich Sinzenich wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0084

Anlage 16

Betrifft: Nürnberger Prozess. Org. Kopie "Homer" IV 4 – 1 1848

1032

Sinzenich Heinrich, Int. № 497498 (Bl. G. Zi. 79)

Ich bin seit dem 5.3.1919 Berufspolizeikriminalbeamter und wurde als solcher im Sommer 1933 zu der damaligen pol. Polizei, I A, in Köln versetzt. Bei der Umbenennung dieser Abtlg. am 1.4.34 – Geheime-Staatspolizei – wurde ich in diese mit überführt. In letzterer Dienststelle war ich bis Februar 1945 als Krim. Sekr. im Aussendienst tätig und zwar in den Unterabtlg. II C u. II E, letztere Bezeichnung IV 1c. Während meiner ganzen Tätigkeit bei der Stapo Köln habe ich in beiden Unterabteilungen fast ausschließlich kriminelle Delikte bearbeitet, die nach dem R. Str. G. B. geahndet wurden. Insbesondere in der Abtlg. II C bis zum Jahre 1941/42 Übergriffe bzw. kriminelle Verfehlungen von führenden Persönlichkeiten der N.S.D.A.P. u. des Staates, sowie Vergehen gegen das Heimtückegesetz. In beiden Fällen wurden die abgeschlossenen Vorgänge der Strafverfolgungsbehörde zwecks gerichtlicher Aburteilung vorgelegt. Es kam auch vor, daß Einzelfälle wegen Geringfügigkeit nach Erteilung einer Warnung als erledigt angesehen werden konnten. Jedenfalls wurden alle diese Fälle ausschließlich nach den Richtlinien der Str. P. O. u. des R. Str. G. B. behandelt. Einen der vielen von mir bearbeiteten Fälle ist hier unbedingt erwähnenswert, der insbesondere alles andere als eine verbrecherische Tätigkeit der Stapo unterstellt. In den Jahren 1937/38 habe ich in der Gemeinde Eckenhagen, Reg. Bez. Köln einen schweren Landfriedensbruch aufgeklärt. In diesem Zusammenhang habe ich den Kreis-

XXVI und XXV

H1431-0085

Schneider

amtsleiter der N.S.D.A.P., Becker den O.G.L. der O.G. Eckenhagen, den Bürgermeister der Gemeinde Eckenhagen und den Beigeordneten u. S.A. Sturmbannführer Dörrenberg der gleichen Gemeinde festgenommen u. als Rädelsführer überführt. Die Vorgenannten hatten, um den evgl. Pfarrer des Dorfes Odenspiel, Gemeinde Eckenhagen, für die dortige Gegend unmöglich zu machen unter Hinzuziehung einer Anzahl politischer Leiter, S.A. u. S.S. Angehörigen, zur Nachtzeit eine sogenannte "Rufende Volksseele" insceniert und waren hierbei gemeinsam unter Anwendung von Gewalttätigkeiten gegen den Pfarrer u. dessen Wohnung vorgegangen. Der Bürgermeister als Ortspolizeiverwalter war mit am Tatort und nahm zuletzt den Pfarrer in angeblichen Schutzhaft anstatt gegen die Demonstranten einzuschreiten. Die oben näher bezeichneten Rädelsführer wurden dem Gericht überstellt u. zu Zuchthausstrafen von 2½ bis 4 Jahren verurteilt. Ähnlich gelagerte Fälle können falls notwendig, angeführt werden.

XXIII In der Wirtschaftsabteilung II E, spätere Bezeichnung IV a/c, war ich zunächst mit der Aufklärung von Kriegswirtschaftsverbrechen u. Vergehen betraut und habe hierbei umfangreiche Verstösse in dieser Hinsicht von führenden Persönlichkeiten der N.S.D.A.P. u. des Staates aufgeklärt und zur gerichtlichen Aburteilung gebracht. In einem

XXIII solchen Fall war u. a. der Krim. Sekr. Haagen der Stapo Köln verwickelt, der darauf durch das H.u. Pol. Gericht zu 6 Mon. Gefängnis verurteilt wurde

H1431-0086

In einem anderen Falle würde der Stapo Angestellte Rheidt der Stapo Köln eines Kriegswirtschaftsvergehens in Verbindung mit einer anderen Straftat überführt. Soweit bekannt geworden, würde R. durch das S.S. u. Pol. Gericht zum Tode verurteilt. Infolge des plötzlichen Einmarsches der alliierten Truppen kam es nicht zur Vollstreckung. R. sitzt z. Zt. hier ein. Der S.S. Hauptsturmführer u. Hausmeister Halberstadt von der Stapo Köln, der nach München versetzt worden war, hat dort in seiner Eigenschaft als Gefangenenaufseher Unterschlagungen usw. begangen. Er würde zu 3 od. 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

In den letzten Jahren habe ich außerdem Arbeitsvertragsbrüche, begangen von Deutschen u. Ausländern aus den besetzten Westgebieten, bearbeitet. Erlassgemäss wurden diese Fälle mit Belehrungen, Warnungen u. Haft von 1 Tag bis 8 Wochen geahndet. Die Entscheidung hierüber oblag dem Leiter des Aussendienstes, einem Krim. Rat bzw. Krim. Dir. und in dessen Abwesenheit dem Dienststellenleiter, einem Krim. Kommissar. Die Haftstrafen wurden in den meisten Fällen in Arbeitserziehungslagern verbüsst, die auf Weisung des R.S.H.A. errichtet worden waren. Einweisungen in ein K.L. erfolgten in dieser Hinsicht nur in besonders gelagerten Fällen, sind während meiner Tätigkeit in dieser Materie von mir aus jedoch nicht erfolgt.

Bei Behandlung der Beschuldigten bzw. Festgenommenen habe ich stets auf peinlichste

H1431-0087

H1431-0088

Einhaltung der Vorschriften geachtet. Erlassgemäss
habe ich nie eine Person tätlich angegriffen,
um etwa ein Geständnis zu erpressen. Im
übrigen würde der fragl. Erlass gelegent-
weise immer wieder bekannt gegeben. Dieser
Erlass besagte weiter, daß eine etwa notwen-
dige verschärfte Vernehmung nur nach vor-
heriger Genehmigung des R.f.S.u.C.d.t. durch-
geführt werden dürfte. Ein anderer Erlaß
bedrohte die S.S.u.Pol. Beamte wegen Vergehens
gegen § 175 R.Str.G.B. mit dem Tode.

II/ Während meiner Gesamttätigkeit bei der
Stapo habe ich weder ein Verbrechen begangen
noch bin ich hierzu etwa von einem Vor-
II/ gesetzten der Dienststelle angehalten worden.
38 Desgleichen sind mir die Begehung von
Verbrechen innerhalb der Stapo nicht zur
Kenntnis gekommen.

Ich muß mich daher energisch dagegen ver-
wahren, daß die Geheime Staatspolizei ganz
allgemein als eine Verbrecherorganisation
bezeichnet werden soll.

Siegmund Heinrich

a 849 2/35

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Alfred K a u t h geb. 8.6.1891 zu Linden/Hann z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Seit dem 1.10.1911 bin ich Polizeibeamter. Am 1.6.1934 wurde ich von der Kripo B o c h u m i/W. zur Abtlg. Ia bzw. zur späteren Gestapo kommandiert und anschliessend versetzt. Wie bereits am Anfang mitgeteilt wurde, war eine Rückkehr zur Kripo ausgeschlossen. Im Jahre 1941 wurde ich wegen Erkrankung pensioniert bzw. machte ab 1942 keinen Dienst mehr. Während meiner Tätigkeit bei der Stapo habe ich niemals eine verbrecherische Tätigkeit wahrgenommen. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen. Vor 1933 gehörte ich keiner Partei an. Der NSDAP trat ich 1935 bei, der SS habe ich nicht angehört.

Alfred Kauth

Krim.-Sekr. i.R.

Reg.-Nr. 4o7 2o3

H1431-0089

Die Echtheit der Unterschrift des Kauth wird bestätigt.

Hemer, den 8.5.46

Leiter der Personalabteilung

.....

.....

850
E/26

H1431-0090

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Bruno M a j o r e c k geb. 22.3.96 zu Liebuch z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1 Als Berufssoldat kam ich am 15.4.1920 zur Polizei der Stadt D u i s b u r g. Am 1.4.1928 wurde ich zur Kriminalpolizei versetzt. Am 1.10.1938 wurde ich gegen meinen Willen, da mir die ~~Kriga~~ kriminalpolizeiliche Tätigkeit mehr lag, zur Stapo Duisburg abgeordnet und später versetzt. Während der Kriegsjahre habe ich verschiedene Versuche unternommen, von der Stapo wegzukommen, weil ich wieder zur Wehrmacht wollte. Die Gesuche wurden immer abgelehnt, weil jeder seinen Posten dort zu erfüllen hatte, wo er gerade stand. Jn einem Einsatz war ich nicht. Auch habe ich nie festgestellt, dass meine Arbeit verbrecherischen Zielen diente.

II/1 Vor 1933 war ich nicht politisch tätig. Der NSDAP trat ich am 1.5.37 bei. SS-Angehöriger war ich nicht. Jch war Mitglied des HJ-Streifendienstes im Range eines Hauptgefolgschaftsführers.

Majoreck / Bruno

Krim.-Sekretär

Reg.-Nr. 406 033

Die Echtheit der Untersohrift des Majoreck wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

851

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

-E/65-

Ich Peter B a a s geb. 16. 1.1913 zu Düsseldorf
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/LSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/2

1942 wurde ich als Schwerkriegsbeschädigter aus der Wehrmacht entlassen. Bis März 1943 war ich bei der Stapo in Düsseldorf beschäftigt. Aufgrund freiwilliger Meldung wurde ich wieder zur Wehrmacht einberufen, aus der ich 1944 wieder entlassen wurde. Bis Februar 1945 war ich aufgrund meiner Dienstverpflichtung wiederum bei der Stapo tätig, und zwar als Kraftfahrer. Von Februar 1945 bis zum Zusammenbruch wurde ich aufgrund meiner Kriegsbeschädigung bis auf weiteres beurlaubt.

II/1

Ich war nur Mitglied er NSKAOV. Von verbrecherischen Zielen ist mir während meiner Zugehörigkeit zur Stapo nichts bekannt geworden.

Peter Baas
Kriminalangestellter
- Reg.-Nr. 401083 -

H1431-0091

Die Echtheit der Unterschrift des Peter Baas wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

852

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

- 2/67 -

Ich Emil Berger geb. 5. 6.89 zu Nuschlaub
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

I. Vom 15. 1o. 1919 bis 1. 12. 1927 gehörte ich der städt. Polizei in Hamm an. Anschliessend war ich bis zum 3o. 1o. 1930 bei der Kriminalpolizei tätig. Vom 1. 11. 1930 bis zur Machtübernahme versah ich meinen Dienst bei der politischen Polizei - Abteilung I A -, der ich auch nach der Machtübernahme weiter angehörte. Ich bin also von der alten Abteilung I A zur Staatspolizei mitübernommen worden.

II. Verbrecherische Ziele der Gestapo sind mir seit meiner Zugehörigkeit nicht bekannt geworden. Ich habe daher auch keine Veranlassung gehabt, von der Stapo fortzukommen.

Seit 1933 gehörte ich der NSDAP. an. Mitglied der SS bin ich nicht gewesen.

Am Auslandseinsatz der Sipo und des SD habe ich nicht teilgenommen.

Emil Berger
Kriminal-Sekretär
- Reg.-Nummer : 400 518 -

Emil Berger
Die Echtheit der Unterschrift des .....wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0092

D 9. 853

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Alfred Effenberg geb. 18.12.01 zu Herrsdorf
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

D/1

Nach Vollendung meiner 12 jährigen Dienstzeit bei der Schutzpolizei wurde ich am 15.1.1935 bei der Gemeindeschutzpolizei in Krefeld auf Lebenszeit angestellt. Am 1.8.1938 wurde ich gegen meinen Willen und trotz Einspruchs meiner vorgesetzten Dienststelle zur neu errichteten Staposaussenstelle Krefeld abgeordnet und anschliessend versetzt. Mündliche Vorstellungen betr. Rückversetzung blieben erfolglos.

Zeugen: 1.) Stadtrat Dr. H ü r t e n , Krefeld.
2.) Kriminalrat Watzlawik , "

Alfred Effenberg

Kriminal-Sekretär.

Reg.Nr. 4o1 936.

Die Echtheit der Unterschrift des Alfred Effenberg wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0093

D 6. 854

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Albert Grohs geb. 9.5.04 zu Gottesberg/Waldenburg
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

D/2

Am 1.Oktober 1939 wurde ich für die Dauer des Krieges vom Arbeitsamt Dortmund zur Staatspolizeistelle D o r t m u n d ~~notdienstverpflichtet~~ und von dieser uk. gestellt.

Die ~~Notdienstverpflichtung~~ wurde während des Krieges nicht aufgehoben, so dass es zwecklos gewesen wäre, um die vorzeitige Entlassung einzukommen.

Albert Grohs.

Kriminal-Angestellter.

Reg. Nr. 404 884.

Die Echtheit der Unterschrift des Albert Grohs wird bestätigt.

Hemer, den 2.Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0094

D/7 855

H1431-0095

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Willy F i e s e l e r geb. 3.7.1911 zu Köln
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Bis zum Jahre 1929 war ich nach Absolvierung der Staatl. Maschinenbauschule in Köln als Techniker bei der Reichsbahn. Durch die damalige Abbauwelle ergriffen, wandte ich mich dem Sport zu. Nach der Machtübernahme wurde ich wieder bei der Reichsbahn eingestellt u. kam zur Reichsbahnpolizei Köln. Als im Jahre 1938 bei der Kölner Polizei ein Sportlehrer mit Prüfberechtigung zur Erlangung des Reichssportabzeichens erwünscht wurde, kam ich zur Kripo Köln. Bereits nach 4 Mon. wurde ich zur Stapo Köln kommandiert und 1 Monat später versetzt. Während meiner Dienstzeit bei der Stapo habe ich nichts von irgendeiner verbrecherischen Tätigkeit dieser Behörde feststellen können.

Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Vor der Machtübernahme gehörte ich keiner Partei an. Am 1.4.33 wurde Mitglied der NSDAP und SS.

Willy Fieseler

Krim.-Oberassistent

Reg. Nr. 402146

Die Echtheit der Unterschrift des F i e s e l e r wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

Anlage 1

856

Willy F i e s e l e r
Reg.-Nr. 402 146
Reference/S/L2/1005

z.Zt. Internierungslager 7
H e m e r i/W., den 1.3.1946

An den
Herrn Kommandanten des 7.Civ. Int. Camp

Betrifft: Nürnberger Prozess.
Bezug: Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. M e r k e l aus Nürnberg. (Offizialverteidiger der Gestapo)

Hier: Behandlung der internierten amerikanischen Diplomaten im Rheinhotel Dreesen in Bad-Godesberg a/Rh., im Jahre 1943.

Unter den von der Gestapo auszuübenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben gehörte auch der Schutzdienst in und ausländischer politischer prominenter Personen. In Durchführung einer solchen Aufgabe wurde ich im Februar 1943 nach Bad-Godesberg kommandiert, wo in dem repräsentativen Rheinhotel Dreesen, die bei der franz. Regierung in Vichy akkreditierten amerik. Diplomaten interniert wurden. Es handelte sich um eine Gruppe von 130 Personen, einschliesslich der Familienmitglieder der Diplomaten. Die Diplomaten, Botschafter, Gesandte, Generalkonsule, Konsule und Attache,s, wurden von dem deutschen Generalkonsul Dr. Busse, vom Auswärtigem Amt betreut und von der Gestapodienststelle K ö l n in Bezug auf Lebensannehmlichkeiten in geradezu vorbildlicher Art und weise betreut. Ich will hier in kurzen Zügen schildern, wie die von dem amerik. Ankläger so verbrecherich geschilderte Gestapo in Wirklichkeit hier den Ausländern gegenüber war:

Untergebracht in den besten Hotelzimmern, mit einem täglichen Verpflegungssatz von 20.-RM pro Person, bewegten sich die Diplomaten als Internierte in allen Anlagen des Hotels frei. Ausserhalb des Hotels stand den Internierten der Rheinweg bis zum Ort M e h l e m täglich an 4 Stunden zur Verfügung. Auf der ganzen nicht umzäunten Strecke bewegten sich zwischen den Diplomaten nur 4, den Amerikanern bekannte und vorgestellte Kriminalbeamte der Gestapo. Letztere hatten den Auftrag, Neugierige pp von den auffallend gekleideten Amerikanern fernzuhalten. Darüber hinaus habe ich als Kenner der heimatlichen Verhältnisse, jede Woche mit den amerikanischen Internierten einen längeren Ausflug zu Sehenswürdigkeiten der Umgebung gemacht. Hierbei wurden kulturelle Stätten aller Art aufgesucht und besichtigt. Es wurden weiter Kirchgänge und Schiffsfahrten unternommen bzw. eingerichtet um den Internierten den Aufenthalt am Rhein so angenehm wie möglich zu gestalten. Es wurden auf Wunsch einzelner Diplomaten sogar Einzelspaziergänge unternommen, wobei Gelegenheit war, in

H1431-0096

H1431-0097

in nachbarlichen Cafes, Kaffee und Kuchen einzunehmen. Ebenso war die Versorgung mit anderen ~~xxxxxxxxx~~ Annehmlichkeiten des tägl. Lebens, wie Rauchwaren, Zeitschriften aller Art, (in und ausländische pp) gegeben. Jn den Abendstunden hatten die amerikanischen Jnternierten Gelegenheit in den Hallen und Räumen des Hotels Unterhaltungen und Spiele auszuführen. Der Hotelier gab gelegentlich eines deutschen Festes ein feudales Arrangement was dankbar seitens der Jnternierten anerkannt wurde. Für die ärztliche Betreuung stand ein hervorragender Arzt der Bonner Universitätklinik zur Verfügung, der tägl. erschien und sich nach dem Gesundheitszustand erkundigte. Eine Schwester des deutschen Roten Kreuzes besorgte u.a. die Ambulanz. Die Stapo Köln verpflichtete darüber hinaus Sprachlehrer und Künstler, die Vorträge oder Vorlesungen hielten. Dies alles zur vollsten Zufriedenheit der Jnternierten. Einzelne Diplomaten gingen dazu über, den Beamten Widmungen und Bilder pp als Anerkennung und Erinnerung zu schenken. Jch selbst habe von dem Botschafter la T u f, dem Gesandten B o s q u e s und dem Konsul de V e g a s, Bilder mit Widmungen pp erhalten. Zur Kontrolle der Dinge erschien allwöchentlich der schweizerische Generalkonsul Dr. Franz von W e i s s, der all diese geschilderten Dinge jederzeit bestätigen kann, da sein dienstlicher Wohnsitz nach wie vor in Godesberg ist. Den einzelnen Beamten war es verboten sich aber auch nur im geringsten unhöflich zu benehmen, oder gar grob gegen die amerikanischen Jnternierten vorzugehen. Hierzu lag aber auch nie ein Anlass vor. Jch will mit dieser Schilderung nur ein kurzen Beitrag zu dem geben, was die Staatspolizei, bzw. die Beamten, in Wirklichkeit bei Ausübung des Schutzdienstes gemacht haben. Diese Art Betreuung bzw. Schutzdienst wurde nicht nur bei den oben erwähnten amerikanischen Diplomaten, sondern auch bei einer Reihe weiterer Staatsoberhäupter, Minister, Diplomaten oder ausl. Personen vorgenommen.

Willy Fieseler

(Willy F i e s e l e r)
Reg.-Nr. 4o2 146

Willy F i e s s e l e r
Reg.-Nr. 4o? 146

- bschrift-

Anlage 1 856

z.Zt. Internierungslager 7
H e m e r i/W., den 1.3.1946

1005

An den

Herrn Kommandanten des 7. Civ. Int.Camp

Betrifft: Nürnberger Prozesse.

Bezug: Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. M e r k e l aus Nürnberg. (Offizialverteidiger der Gestapo)

Hier: Behandlung der ineernierten amerikanischen Diplomaten im Rheinhotel Dreesen in Bad Godesberg a/Rh. im Jahre 1943.

Unter den von der Gestapo auszuübenden sicherheitspolizeilichen Aufgaben gehörte auch der Schutzdienst in- und ausländischer prominenter Personen. In Durchführung einer solchen Aufgabe wurde ich im Februar 1943 nach Bad Godesberg kommandiert, wo in dem representativen Rheinhotel Dreesen die bei der franz. Regierung in Vichy akkreditierten amrikanischen Diplomaten interniert wurden. Es handelte sich um eine Gruppe von 130 Personen, einschliesslich der Familienmitglieder der Diplomaten. Die Diplomaten, Botschafter, Gesandte, Generalkonsule, Konsule und Attachés wurden von dem deutschen Generalkonsul Dr. Busse, vom Auswärtigen Amt, betreut und von der Gestapodienststelle K ö l n in Bezug auf Lebensannehmlichkeiten in geradezu vorbildlicher Art und Weise betreut. Ich will hier in kurzen Zügen schildern, wie die von dem amerikanischen Ankläger so verbrecherisch geschilderte Gestapo in Wirklichkeit hier den Ausländern gegenüber war:

Untergebracht in den besten Hotelzimmern, mit einem täglichen Verpflegungssatz von RM 20.- pro Person, bewegten sich die Diplomaten als Internierte in allen Anlagen des Hotels frei. Ausserhalb des Hotels stand den Internierten der Rheinweg bis zum Ort M e h l e m täglich an 4 Stunden zur Verfügung. Auf der ganzen nicht umzäunten Strecke bewegten sich zwischen den Diplomaten nur 4 , den Amerikanern -bekannte und vorgestellte Kriminalbeamte der Gestapo. Letztere hatten den Auftrag, Neugierige pp von den auffallend gekleideten Amerikanern fernzuhalten. Darüberhinaus habe ich als Kenner der heimatlichen Verhältnisse, jede Woche mit den amerikanischen Internierten einen längeren Ausflug zu Sehenswürdigkeiten der Umgebung gemacht. Hierbei wurden kulturelle Stätten aller Art aufgesucht und besichtigt. Es wurden weiterhin Kirchgänge und Schiffsfahrten unternommen bzw. eingerichtet , um den Internierten den Aufenthalt am Rhein so angenehm wie möglich zu gestalten. Es wurden auf Wunsch einzelner Diplomaten sogar Einzelspaziergänge unternommen, wobei Gelegenheit war, in nachbarlichen Cafés, Kaffee und Kuchen einzunehmen

-

H1431-0098

H1431-0099

Ebenso war die Versorgung mit anderen Annahmlichkeiten des tägl. Lebens, wie Rauchwaren, Zeitschriften aller Art, in- und ausländische, gegeben. In den Abendstunden hatten die amerikanischen Internierten Gelegenheit, in den Hallen und Räumen des Hotels Unterhaltungen und Spiele auszuführen. Der Hotelier gab gelgentlich eines deutschen Festes ein feudales Arrangement, was dankbar seitens der Internierten anerkennt wurde. Für die ärztliche Betreuung stand ein hervorragender Arzt der Bonner Universitätsklinik zur Verfügung, der tägl. erschien und sich nach dem Gesundheitszustand erkundigte. Eine Schwester des deutschen Roten Kreuzes besorgte u.a. die Ambulanz. Die Stapo Köln verpflichtete darüber hinaus Sprachlehrer und Künstler, die Vorträge und Vorlesungen hielten. Dies alles zur vollsten Zufriedenheit der Internierten. Einzelne Diplomaten gingen dazu über, den Beamten Widmungen und Bilder pp als Anerkennung und Erinnerung zu schenken. Ich selbst habe von dem Botschaftet la T u f, dem Gesandten B o s q u e s und dem Konsul de V e g a s Bilder mit Widmungen pp erhalten. Zur Kontrolle der Dinge erschien allwöchentlich der schweizerische Generalkonsul Dr. Franz von W e i s s , der all diese geschilderten Dinge jederzeit bestätigen kann, da sein dienstlicher Wohnsitz nach wie vor in Godesberg ist. Den einzelnen Beamten war es verboten, sich aber auch nur im geringsten unhöflich zu benehmen, oder gar grob gegen die amerikanischen Internierten vorzugehen. Hierzu lag aber auch nie ein Anlass vor. Ich will mit dieser Schilderung nur einen kurzen Beitrag zu dem geben, was die Staatspolizei, bzw. die Beamten, in Wirklichkeit bei Ausübung des Schutzdienstes gemacht haben. Diese Art Betreuung bzw. Schutzdienst wurde nicht nur bei den oben erwähnten amerikanischen Diplomaten, sondern auch bei einer Reihe weiterer Staatsoberhäupter, Minister Diplomaten oder ausl. Personen vorgenommen.

gez.: (Willy F i e s e l e r)
Reg.Nr. 4o2 146

E II/55

D/59 857

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Karl Gorny geb. 3.12.97 Gelsenkirchen
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

23

Seit dem Jahre 1918 bin ich Polizeibeamter und war in der Schutzpolizei in Gelsenkirchen. Nach 12 jähriger Dienstzeit trat ich 1930 zur Kripo über und wurde hier im April 1931 als Krim.-Asst. auf Lebenszeit angestellt. Im Febr. 1933 wurde ich zur Verstärkung der Abtl. Ia (pol.-Polizei) zugeteilt und auf eigenen Wunsch nach ca. 4 Wochen wieder abgelöst, weil ich keine Neigung zu einer Betätigung mit politischen Angelegenheiten hatte. Im Juli 1933 erfolgte gegen meinen Willen meine erneute Kommandierung zu der in zwischen aus der Ia umgebildeten Stepo und anschliessende Versetzung. Seitdem war ich bei der Stepo bis zum April 1945 tätig. Im einen Einsatz bin ich nicht gewesen. Ueber verbrecherische Ziele oder Tätigkeit der Gestapo ist mir nie etwas bekannt geworden.

Politisch war ich vor der Machtübernahme nicht organisiert, lediglich seit 1923 Mitglied des Soldatenverbandes. Seit 1935 gehörte ich der NSDAP als Mitglied an, Mitglied einer NS-Gliederung war ich nicht.

Karl Gorny

Krim.-Sekretär

Reg.-Nr. 405 537

H1431-0100

Die Echtheit der Unterschrift des Gorny wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46 Der Leiter der Rechtsabteilung

.....

.....

H1431-0101

D/ 22858

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich ..... geb. ..... zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

1932 bewarb ich mich beim Pol.-Präsidenten Potsdam - Vormerkungsstelle- als Zivilanwärter für die Laufbahn der Kriminal-Assistenten. Am 1.10.34 wurde ich als Krim.-Asst.-Anw. auf Probe zur Kripo Aachen einberufen. Am 8.1.37 erfolgte meine Kommandierung zur Stapo Aachen und im Juli 1937 meine Versetzung dorthin. Gegen meine Kommandierung zur Staatspolizei habe ich im Januar 1937 Einspruch erhoben, dieser wurde mit der Begründung abgelehnt, dass der RFSS sich vorbehalten habe, die Beamten da einzusetzen, wo er sie für am besten eingesetzt halte. Da ich wegen körperlicher Untauglichkeit nicht der SS angehörte, wollte ich ausscheiden, da ich in der freien Wirtschaft xxxx bessere Aufstiegs und Verdienstmöglichkeiten hatte. Verschiedene derartige Anträge wurden abgelehnt, wobei man mir sogar mit dem KL drohte. Schliesslich wurde mir die Zusage gemacht, mit Beendigung xxxx des Krieges auszuscheiden.

Ueber eine verbrecherische Tätigkeit der Stapo ist mir nichts bekannt geworden. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört. Am 1.5.37 bin ich der NSDAP beigetreten.

Walter Hirschfeld

Krim.-Sekretär

Reg.-Nr. 404 934

Die Echtheit der Untersohrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

.....

.....

859

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

- E 20 -

Ich Albert M i c h e l geb. 14. 7. 1912 zu Elberfeld
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/SERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I. Bei Übernahme meiner Firma durch das Wehrkreissanitätsdepot wurde ich am 1.11. 1940 vom Arbeitsamt in Wuppertal zwecks Einstellung an die Aripo verwiesen, erhielt jedoch meine Einberufung nicht von dieser, sondern von der Stapoleitstelle Düsseldorf. Ende des Jahres 1942 habe ich versucht, aus der Stapo auszuscheiden, weil mir eine sehr gut bezahlte Stellung in der Industrie angeboten wurde. Mein Gesuch wurde jedoch ohne Begründung abgelehnt.

Politisch habe ich mich vor der Machtübernahme nicht betätigt. Der NSDAP. gehörte ich seit dem 1. 5. 1937 an.

II. Im Auslandseinsatz der Sipo und des SD war ich nicht. Von verbrecherischen Zielen der Staatspolizei habe ich während meiner Zugehörigkeit nichts bemerkt.

Albert Michel

Kriminal-Assistent
- Reg.-Nummer: 405 078 -

H1431-0102

Albert Michel

Die Echtheit der Unterschrift des ..... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

Albert Michel

Int. Nr. 405078

Hemer, den 19. Februar 1946

1030 / Anlage 29

IV 1c - 7

Betrifft: Gesuch um Zeugnisablegung vor dem Hamburger Gericht.

859

Seit dem 1. November 1940 gehöre ich als Berufsbeamter der Staatspolizei an und war als Kriminal-Assistent bei der Dienststelle Wuppertal tätig. Für einen besonderen Einsatz im Reichsgebiet oder im Ausland bin ich nicht Kommandiert worden.

Nach Abschluß der Fachprüfung wurde mir ab Februar 1944 die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Schutzhaftsachen übertragen. Gleichzeitig hatte ich die Haftkontrolle allgemeiner Haftsachen und die Betreuung der Angehörigen von Schutzhäftlingen. - Hierzu möchte ich folgende Angaben machen.

Für die Inschutzhaftnahme von Personen lagen Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes vor, die vom Sachbearbeiter gewissenhaft beachtet und eingehalten werden mußten. Die Schutzhaftanträge wurden von den einzelnen Dienststellen und Abteilungen gestellt. Nicht stichhaltige Anträge mußten kurzerhand abgelehnt werden. Dem vollständigen Schutzhaftantrag gehörte die schriftliche Vernehmung des Beschuldigten, die von ihm selbst unterschrieben sein mußte, weiterhin ein amtsärztlicher Befund über seine Haft-, Lager- u. Arbeitsfähigkeit und eine Lichtbild des Häftlings. Der Antrag wurde dann erst der Hypolizeistelle vorgelegt, die nach Prüfung entweder sofort ablehnte oder den Antrag dem RSHA vorlegte. Bei Genehmigung der Inschutzhaftnahme übersandte das RSHA einen

XXIV

Vordruck R.Pol Nr. 194 b G/1270

H1431-0103

einem Schutzhaftbefehl mit Begründung der Schutzhaft, der dann dem Häftling anzukündigen wurden müsste. Der Schutzhaftbefehl war immer nur vom Chef der Sicherheitspolizei oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Die Dauer der Schutzhaft betrug regelmäßig drei Monate. Nach Ablauf dieser Zeit musste in jedem Fall erneut überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Schutzhaft noch bestanden. Hierzu wurde die Stellungnahme und Beurteilung des Lagerkommandanten eingeholt, die entscheidend war. Ebenfalls musste jedes Gesuch eines Schutzhäftlings oder seiner Angehörigen nach Überprüfung und eingehender Stellungnahme über die Häftlingsstelle dem RSHA vorgelegt werden. Die Entscheidung wurde den Gesuchstellern jeweils eröffnet. - Großen Wert legte das RSHA auf die Betreuung der Angehörigen von Schutzhäftlingen. Die Befolgung dieser Anweisung musste in jedem Schutzhaftantrag zum Ausdruck kommen. Die jeweilige Dienststelle der SS wurde angewiesen, sich der die Frage kommenden Familienangehörigen anzunehmen, die Betreuung durchzuführen und hierüber allmonatlich zu berichten. Je nach ihrer wirtschaftlichen Lage wurde den Betreuten monatlich ein Unterhaltsbeitrag gewährt und die Wohnungsmiete gezahlt. Außerdem wurden ihnen noch Naturalien - Kohlen, Kartoffel u.s.w. - geliefert.

Während meiner fünfjährigen Dienstzeit bei

H1431-0104

der Staatspolizei habe ich nicht wahrgenommen, daß Beschuldigte geschlagen wurden oder von ihnen Geständnisse erpreßt wurden, wie es in der Anklageschrift des Nürnberger Prozesses aufgeführt wird. Wohl ist richtig, daß den Angehörigen meiner Dienststelle in bestimmten Fällenbekannten Erlasse des RSHA vorgelesen wurden, wonach unter Androhung schwerer Strafen verboten war, Beschuldigte zu mißhandeln oder von ihnen Geständnisse zu erpressen. Hierbei sind wiederholt die Namen von Beamten verlesen worden, die wegen Verstoß gegen diese Erlasse zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren.

Abschließend möchte ich als Beispiel kurz schildern, wie sehr die Beamten der Staatspolizei in ihrem dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr beschränkt waren. Im Juni 1944 wurde ich bei dem SS- u. Polizeigericht Prinzenhof angezeigt wegen angeblichen Ehebruchs zur Anzeige gebracht. Ohne Prüfung des wahren Sachverhalts und ohne mich vorher zu hören, wurde meiner Dienststelle ein gegen mich ausgestellter Haftbefehl übersandt mit dem Ersuchen, mich festzunehmen und dem SS-gericht zu überstellen. Da die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen nicht den Tatsachen entsprachen, wurde von meiner Inhaftnahme abgesehen. Das Verfahren gegen mich war bis zum Zusammenbruch im April 1945 noch nicht abgeschlossen.

Weitere Angaben hätte ich zur Sache nicht zu machen.

Albert Michel

(Albert Michel) 405078

H1431-0105

H1431-0106

Nichts.

Reference: S / L 2 / 1030

8.59

Herrn Kommandanten des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Seit dem 1.11.1940 gehöre ich als Berufsbeamter der Staatspolizei an, und war als Kriminalassistent bei der Aussendienststelle Wuppertal tätig. Zu einem besonderen Einsatz im Reichsgebiet oder im Ausland bin ich nicht kommandiert worden.
Nach Abschluss der Fachprüfung wurde mir von Februar 1944 an die verwaltungsmässige Bearbeitung von Schutzhaftsachen übertragen. Gleichzeitig hatte ich die Haftkontrolle allgemeiner Haftsachen und die Betreuung der Angehörigen von Schutzhäftlingen. Hierzu möchte ich folgende Angaben machen:
Für die Inschutzhaftnahme von Personen lagen Erlasse des RSHA vor, die vom Sachbearbeiter gewissenhaft beachtet und eingehalten werden mussten. Die Schutzhaftanträge wurden von den einzelnen Dienststellen und Abteilungen gestellt. Nicht stichhaltige Anträge mussten kurzerhand abgelehnt werden. Zum vollständigen Schutzhaftantrag gehörte die schriftliche Vernehmung des Beschuldigten, die von ihm selbst unterschrieben sein musste, weiterhin ein amtsärztliches Zeugnis über seine Haft- Lager u. Arbeitsfähigkeit. Dann erst wurde der Antrag der Stapoleitstelle vorgelegt. Bei Genehmigung der Inschutzhaftnahme übersandte das RSHA einen Schutzhaftbefehl mit Begründung derselben, der dann dem Häftling ausgehändigt werden musste. Der Befehl war immer nur vom Chef der Sicherheitspolizei oder dessen Vertreter unterzeichnet. Die Dauer der Schutzhaft betrug regelmässig drei Monate. Nach Ablauf dieser Zeit musste jeder Fall erneut überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Fortdauer der Schutzhaft noch bestanden. Hierzu wurde die Stellungnahme und Beurteilung des Lagerkommandanten eingeholt, die entscheidend war. Ebenfalls musste jedes Gesuch eines Schutzhäftlings oder seiner Angehörigen nach Überprüfung und eingehender Stellungnahme über die Stapoleitstelle dem RSHA vorgelegt werden. Die Entscheidung wurde dem Gesuchsteller jeweils eröffnet.
Grossen Wert legte das RSHA auf die Betreuung von Angehörigen von Schutzhäftlingen. Die Befolgung dieser Anweisung musste in jedem Schutzhaftantrag zum Ausdruck kommen. Die jeweilige Dienststelle der NSV wurde angewiesen, sich der in Frage kommenden Familienangehörigen anzunehmen, die Betreuung durchzuführen und hierüber allmonatlich zu berichten. Je nach ihrer wirtschaftlichen Lage wurden den Betreuten monatlich ein Unterhaltsbeitrag gewährt und die Miete gezahlt. Ausserdem wurden ihnen noch Naturalien -Kohlen, Kartoffeln, usw.- geliefert.
Während meiner fünfjährigen Dienstzeit bei der Staatspolizei habe ich nicht wahrgenommen, dass Beschuldigte geschlagen wurden oder von ihnen Geständnisse erpresst wurden, wie es in der Anklageschrift des Nürnberger Prozesses ausgeführt wird. Wohl ist richtig, dass den Angehörigen unserer Dienststelle in bestimmten Zeitabständen Erlasse des RSHA vorgelesen wurden, wonach unter Androhung schwerer Strafen verboten war, Beschuldigte zu misshandeln oder von ihnen Geständnisse zu erpressen. Hierbei sind mehrfach die Namen von Beamten verlesen worden, die wegen Verstoss gegen diese Erlasse zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt worden waren. Abschliessend möchte ich als Beispiel kurz schildern, wie sehr die Beamten der Staatspolizei in ihrem dienstlichen und ausserdienstlichen Verkehr beschränkt waren. Im Juni 1944 wurde ich beim SS u. Polizeigericht Düsseldorf annonym wegen angeblichen Ehebruchs zur Anzeige gebracht. Ohne Prüfung des wahren Sachverhalts und ohne mich vorher zu hören wurde meiner Dienststelle ein gegen mich ausgestellter Haftbefehl übersandt mit dem Ersuchen, mich festzunehmen und dem SS-Gericht zu überstellen. Da die gegen mich vorgebrachten Beschuldigungen nicht den Tatsachen entsprachen, wurde von meiner Inhaftnahme abgesehen. Das Verfahren gegen mich war bis zum Zusammenbruch im April 1945 noch nicht abgeschlossen. Weitere Angaben hätte ich zur Sache nicht zu machen.

Albert Michel

MICHEL, Albert

405 078

B/44 860

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich August W a g e n e r geb. 7.1.1894 zu Barmen
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Am 1.7.1919 trat ich bei der Pol.-Verw. B a r m e n als Pol.-Wachtmeister ein. Am 1.2.21 trat ich als Krim.-Wachtmeister zur Kripo über. Am 1.2. 32 kam ich zur Abtlg. IA (Pol.-Pol.) nach W.-tal. Am 15.2.34 wurde ich vom Reg.-Präs. D.-dorf von W.-tal zur Stapo D.-dorf abgeordnet und am 1.1o.35 versetzt. In der Abordnungsverfg. hie s es, dass Widersprüche seitens des Beamten und der Behörde zwecklos seien. Schon vor meiner Versetzung nach D.-dorf hatte ich mehrmals mündlich und schriftlich aus persönlichen Gründen im Rückversetzung zur Kripo W.-tal gebeten..- Sämtliche Gesuche wurden abgelehnt.

Ich war bei einer Behörde und bei keiner Verbrecherorganisation tätig.

192o war ich nach dem Kapputsch mehrere Monate Mitglied der SPD. Des weiteren gehörte ich dem Schraderverbande als Ortsgruppenvorstands-mitglied an. Seit dem 1.5.33 war ich Mitglied der NSDAP und in der SS seit Nov. 1941 angleichungsgemäss - SS-Sturmscharführer.

August Wagener

Krim.-Obersekretär
Reg. Nr. 4o5 461

Die Echtheit der Unterschrift des Wagener wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.1946

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0108

Betrifft: Gerichtsverhandlung in Nürnberg. Wagner

Anl. 6

IV

I. Strafverfahren:

Während meiner Tätigkeit als Berufsbeamter bei der Geheimen Staatspolizei – Leitstelle Düsseldorf – gehörte ich seit Januar oder Februar 1935 bis zur Auflösung 1945 zu der Dienststelle, die mit der Bekämpfung der Linksbewegung – Kommunismus und Marxismus – beschäftigt wurde. Zuletzt führte diese Dienststelle die Bezeichnung IV 1a. Zum Aufgabengebiet dieser Dienststelle gehörte außer der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Betätigung für die KPD u. s. w. und Heimtückevergehens, auch die Verfolgung von Sabotagehandlungen, die Bearbeitung der Feindpropaganda während des Krieges und die Verfolgung von Straftaten gegen die außerordentlichen Rundfunkmaßnahmen.

Grundsatz bei allen eingeleiteten Verfahren war, daß festgenommene Personen, die verdächtig waren, sich durch illegale Betätigung für die KPD, die SPD oder eine andere marxistische Organisation der Vorbereitung zum Hochverrat, des Heimtückevergehens, oder durch Verstoß gegen eine andere gesetzliche Bestimmung strafbar gemacht zu haben, dem Richter zwecks Erlaß eines Haftbefehls vorgeführt wurden und die Strafverfolgung durch die vorgesehenen Gerichte erfolgte. Bei Nichtnachweis einer strafbaren Handlung wurden die festgenommenen Personen nach Aufklärung wieder entlassen. Die Verurteilung erfolgte durch den Volkgerichtshof, einen Senat beim Oberlandesgericht Cam m/W. oder durch das örtlich zuständige Sondergericht.

II. Inschutzhaftnahme:

Zwischen Justizministerium und dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin war eine Vereinbarung getroffen, nach der alle Personen, die nach Verbüßung der wegen einer politischen Straftat verhängten Strafe zur Entlassung kommen sollten, vorher von der Strafvollstreckungsbehörde der für ihren Wohnsitz zuständigen Staatspolizeistelle gemeldet werden mußten. Gemäß einer Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes mußten alle die Personen, die sich funktionärmäßig betätigt hatten und bei denen der Verdacht begründet war, daß sie ~~sich~~ nach Strafverbüßung rückfällig wurden, zur Inschutzhaftnahme gemeldet werden.

Schutz-

Γ abg.

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN WUPPERTAL

Amtsbereich: Wuppertal, Remscheid, Solingen, Wülfrath, Neviges, Velbert

EINGANGS- UND BEARBEITUNGSVERMERK

GESCHÄFTSZEICHEN UND
TAG IHRES SCHREIBENS:

MEIN GESCHÄFTSZEICHEN:

WUPPERTAL, DEN ..... 194 .....

BETRIFFT:

Heftrand

Schutzhaftantrag mußte immer beim Amt in Berlin gestellt werden, dem die endgültige Entscheidung oblag.
In allen anderen Fällen stimmten die Stapostellen der Entlassung aus der Haft zu.

III. Verschärfte Vernehmung:

Die Vernehmungen beschuldigter Personen hatten anordnungsgemäß nach den gesetzlichen Richtlinien, also ohne Zwangsmaßnahmen, zu erfolgen. In Besprechungen wurde immer wieder darauf hingewiesen daß derjenige Angehörige der Stapo, der sich Übergriffe gegen Beschuldigte zu Schulden kommen ließe, keine Rücksichten zu gewärtigen habe und der gesetzlichen Bestrafung zugeführt würde.
Etwa im Jahre 1936 kam ein Erlaß des Geheimen Staatspolizeiamtes heraus, der als „Geheime Reichssache" bezeichnet war und sich mit der verschärften Vernehmung befaßte. Der Erlaß sprach ausdrücklich von der Anwendung verschärfter Vernehmung nur bei Kommunisten und auch nur dann, wenn den Umständen nach angenommen werden mußte, daß durch die verschärfte Vernehmung größere Kreise der illegalen Betätigung für die KPD bekannt wurden. In dem Erlaß war ausdrücklich die Zuziehung eines Arztes angeordnet, die Stärke und Länge des benutzten Stockes und die Anzahl der Stockhiebe vorgeschrieben. Genehmigung konnte nur beim Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin erteilt werden, sie wurde schriftlich oder mündlich als „Geheime Reichssache" eingeholt. Im Verlauf des Krieges (etwa Ende 1943) wurde die Genehmigungserteilung auf die Stapoleiter übertragen.
Zur Bekräftigung, daß nach diesen Richtlinien auch verfahren wurde, mag die Tatsache dienen, daß im Jahre 1938 gegen zwei Angehörige der Staatspolizeilei-stelle Düsseldorf – Heinemann und Stullenberg – die festgenommene Personen mißhandelt hatten, Strafverfahren eingeleitet und diese zu 1½ oder 2 Jahren Zuchthaus verurteilt worden sind. Heinemann war Ehrenzeichenträger der NSDAP.

Hemer, den 16.II.1946

August Wagener

Krim.-Obersekretär

Int. № 405461

Block B II 44.

wanden

H1431-0110

Zur Erläuterung füge ich noch an, daß ich 52 Jahre alt bin und als Berufsbeamter fast 32 Jahre im Staatsdienst stehe. Als ich 1934 durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf von der Polizeiverwaltung Wuppertal zur Staatspolizei in Düsseldorf abgeordnet wurde, war ausdrücklich zum Ausdruck gebracht, daß Einspruch gegen die Abordnung zwecklos sei.
Vor meiner Versetzung nach Düsseldorf im Jahre 1935 habe ich mehreremale mündlich und zweimal schriftlich um Rückbeorderung nach Wuppertal zur Kriminalpolizei nachgesucht. Die Gesuche sind ablehnend beschieden worden.

August Wagener.

Heftrand

GESCHÄFTSZEICHEN UND TAG IHRES SCHREIBENS:
MEIN GESCHÄFTSZEICHEN:
BETRIFFT:

WUPPERTAL, DEN 194

EINGANGS- UND BEARBEITUNGSVERMERK

DER POLIZEIPRÄSIDENT IN WUPPERTAL

Amtsbereich: Wuppertal, Remscheid, Solingen, Wülfrath, Neviges, Velbert

H1431-0111

Vordruck Pol. Nr. 2 270 ..... ANL.

DRAHTWORT Polizeipräsident Wuppertal

FERNRUF Wuppertal 211 01

STAATL. POLIZEIKASSE WUPPERTAL Postscheckkonto Köln 3310 und Reichsbank-Girokonto

Reference: S/ L 2 /1012

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Während meiner Tätigkeit als Berufsbeamter bei der Geheimen Staatspolizei-Leitstelle Düsseldorf-gehörte ich seit Januar/Februar 1935 bis zur Auflösung 1945 zu der Dienststelle, die mit der Bekämpfung der Linksbewegung-Kommunismus-Marxismus-beschäftigt war. Zuletzt führte diese Dienststelle die Bezeichnung IV 1 a. Zum Aufgabengebiet der Dienststelle gehörte ausser der Einleitung von Verfahren wegen illegaler Betätigung für die KPD usw. und Heimtückevergehen auch die Verfolgung von Sabotagehandlungen, die Bearbeitung der Feindpropaganda während des Krieges und die Verfolgung von Straftaten gegen die ausserordentlichen Rundfunkmassnahmen.
Grundsatz bei allen eingeleiteten Verfahren war, dass festgenommene Personen, die verdächtig waren, sich durch illegale Betätigung für die KPD, SPD oder eine andere marxistische Organisation der Vorbereitung zum Hochverrat, des Heimtückevergehens oder durch Verstoss gegen eine andere gesetzliche Bestimmung strafbar gemacht zu haben, dem Richter zwecks Erlass eines Haftsbefehls vorgeführt wurden und die Strafverfolgung durch die vorgesehenen Gerichte erfolgte. Bei Nichtnachweis einer strafbaren Handlung wurden die festgenommenen Personen nach Aufklärung wieder entlassen. Die Verurteilung erfolgte durch den Volksgerichtshof, einen Senat beim Oberlandesgericht Hamm oder durch das örtlich zuständige Sondergericht.

II. Inschutzhaftnahme.
Zwischen Justizministerium und dem Geheimen Staatspolizeiamt Berlin war eine Vereinbarung getroffen, nach der alle Personen, die nach Verbüssung der wegen einer politischen Straftat verhängten Strafe zur Entlassung kommen sollten, vorher von der Strafvollstreckungsbehörde der für ihren Wohnsitz zutständigen Staatspolizeistelle gemeldet wurden. Gemäss einer Anordnung des Geheimen Staatspolizeiamtes mussten all die Personen, die sich funktionärmässig betätigt hatten und bei denen der Verdacht begründet war, dass sie nach Strafverbüssung rückfällig wurden, zur Inschutzhaftnahme gemeldet werden. Dieser Antrag musste immer in Berlin gestellt werden, wo die endgültige Entscheidung getroffen wurde.

III. Verschärfte Vernehmung.
Die Vernehmungen beschuldigter Personen hatten ordnungsgemäss nach den gesetzlichen Richtlinien-also ohne Zwangsmassnahmen - zu erfolgen. In Besprechungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass derjenige Angehörige der Stapo, der sich Übergriffe gegen Beschuldigte zuschulden kommen liess, keine Rücksichten zu gewärtigen habe und der gesetzlichen Bestrafung zugeführt würde.
Etwa im Jahre 1936 kam ein Erlass des Geheimen Staatspolizeiamtes heraus, der als Geheime Reichssache bezeichnet war und sich mit der verschärften Vernehmung befasste. Der Erlass sprach ausdrücklich vor der Anwendung verschärfter Vernehmungen bei Kommunisten und auch nur dann, wenn den Umständen nach angenommen werden musste, dass durch die verschärfte Vernehmung grössere Kreise der illegalen Betätigung für die KPD bekannt wurden. In dem Erlass war ausdrücklich die Hinzuziehung eines Arztes angeordnet, die Stärke und Länge des benützten Stockes und die Anzahl der Stockhiebe vorgeschrieben. Genehmigung konnte nur beim Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin erteilt werden, sie wurde schriftlich oder mündlich als Geheime Reichssache eingeholt. Im Verlauf des Krieges-etwa Ende 1943-wurde die Genehmigungserteilung auf die Stapoleiter übertragen. Zur Bekräftigung, dass nach diesen Richtlinien auch verfahren wurde, muss die Tatsache dienen, dass im Jahre 1938 gegen zwei Angehörige der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf -Heinemann u. Stüllenberg-die festgenommene Personen misshandelt hatten, Strafverfahren eingeleitet und diese zu 1,5 oder 2 Jahren Zuchthaus verurteilt wurden. Heinemann war Ehrenzeichenträger der NSDAP.

August Wagener

WAGENER, August
Int.Nr. 405 461

E/67 86

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich ....Josef Steffens.....geb.....17.6.oo.....zu.....St. Avold.....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

1940 trat ich bei Kripo Köln als Ass.-Anw. ein. Im Sept. 1942 wurde ich zur Stapo Frankfurt/Oder abgeordnet und von dort im Febr. 1944 nach Warschau weiter abgeordnet. Juli 1944 kam ich von Warschau zu meiner Heimatdienststelle Kripo Köln zurück, wo ich bis Kriegsende verblieb.

Während meiner Tätigkeit bei der Stapo und im sicherheitspolizeilichen Einsatz in Warschau habe ich keinerlei Vorkommnisse und dienstliche Handlungen beobachtet, die verbrecherischen Charakter gehabt hätten.

Im Jahre 1937 bin ich in die NSDAP und ~~SS~~ eingetreten. Im ~~der SS~~ dem SD war ich ~~Hauptscharführer~~ Staffelobers.

Josef Steffens

Krim.-Oberassistent

Reg.-Nr. 406 336

H1431-0113

Die Echtheit der Unterschrift des .....Steffens...wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46
.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

862

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Alfred Borgmann geb. 23. 4. 1899 zu Königsberg
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1. Vom 2o. 4. 1920 bis 31. 7. 1930 gehörte ich der Schutzpolizei an und vom 1. 8. 1930 bis 31. 3. 1934 der Kriminalpolizei. Am 1. 4. 34 wurde ich aus dienstlichen Gründen zur Stapo versetzt. Rückversetzungsgesuche zur Kripo waren zwecklos, da sie regelmässig abgelehnt wurden . Über verbrecherische Ziele der Geheimen Staatspolizei ist mir nichts bekannt geworden. Sie war eine legale Behörde wie jede andere auch.

I/2. Vor der Machtübernahme habe ich mich parteipolitisch nicht betätigt. Der NSDAP. gehörte ich seit dem 1. 5. 1933 an.

Alfred Borgmann
Kriminalobersekretär
- Reg.-Nr. 401211 -

H1431-0114

Die Echtheit der Untersohrift des Alfred Borgmann wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

-E/67- 863

- EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG. -

Ich ....Hermann B o l t e ....geb.....25.8.00.....zu.....Buckeburg.....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Vom Oktober 1920 bis Dezember 1934 gehörte ich der Schutzpolizei an und wurde am 1.1.1935 zur Kriminalpolizei Dortmund übernommen und am 1. 2. 1942 zur Stapostelle Dortmund aus dienstlichen Gründen versetzt.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört. Gewerkschaftlich war ich im Schraderverband organisiert. Mitglied der NSDAP. bin ich seit 1941 bezw. 1942.

Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir nicht bekannt geworden.

Hermann Bolte
Kriminalbeamter
- Reg.-Nummer 401112-

Die Echtheit der Unterschrift des Hermann Bolte wird bestätigt.

Hemer, den. 2. Mai 1945.

Leiter der Rechtsabteilung

D/1

864

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich Rudolf H a s s e l geb. 31.7.01 zu Darmstadt
z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN(WESTFALEN) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden:

Ich erkläre:

I. Seit dem 1. 10. 1920 bin ich Angehöriger der Polizei und zwar zunächst der Schutzpolizei und sodann der Kriminalpolizei. Am 1. 6. 1936 wurde ich von der Kripo zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Düsseldorf, aus dienstlichen Gründen versetzt, der ich bis zur Auflösung im Frühjahr 1945 angehörte. Da ich mehr Interesse für das kriminalpolizeiliche Sachgebiet hatte als für die politische Tätigkeit habe ich mehrfach versucht, von der Stapo wieder wegzukommen. Meine Anträge wurden jedoch stets abgelehnt.

II. Während meiner Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei ist mir nicht bekannt geworden, dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte.

Seit 1. 5. 1933 war ich Mitglied der NSDAP. und von 1934 - 1936 der Allgemeinen-SS.

Rudolf Hassel
Kriminal-Sekretär
- Reg. N. 108949 -

Die Echtheit der Unterschrift des Rudolf H a s s e l wird bestätigt.
Hemer, en 2.5.1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0116

E/76. 865

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich, Wilhelm R u s c h, geb. am 14.2.1914 in Dinslaken, z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN (WESTF.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Als Kriegsversehrter kam ich am 1.6.1943 auf Weisung des Wehrmachtfürsorgeoffiziers zur Geheimen Staatspolizei und zwar zur Staatspolizeistelle Düsseldorf. Ich wurde als Kriminalangestellter eingestellt. Ende August 1943 habe ich mich freiwillig wieder zur Wehrmacht gemeldet, da ich glaubte, als Soldat mehr als bei einer Behörde meine Pflicht erfüllen zu können. Dass die Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte, wie jetzt in der Anklage vor dem Nürnberger Gerichtshof behauptet wird, ist mir nicht bekannt geworden.

Vor 1933 habe ich keiner Partei angehört und bin auch nach der Machtübernahme nicht in die NSDAP oder in die SS eingetreten.

Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Rusch Wilhelm

Kriminal-Angestellter

Reg. Nr. 405 240.

Die Echtheit der Unterschrift des Wilhelm R u s c h wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0117

866

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG! E/1

Ich Josef N u ss b a u m **geb.** 26.8.1919 **zu** Düsseldorf
z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN(Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

I/2

Am 4. 5. 1944 wurde ich vom Arbeitsamt Düsseldorf zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf als Kraftfahrer dienstverpflichtet. Von einem freiwilligen Eintritt kann also keine Rede sein. Meine Tätigkeit endete dort am 15. 1. 1945. Während meiner kurzen Tätigkeit habe ich m von verbrecherischen Zielen der Staatspolizei nichts bemerkt.

II/1

Im Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei bin ich nicht gewesen.

Der Partei und SS gehörte ich nicht an.

Josef Nussbaum
Kriminalangestellter.
- Reg.-Nr. 41o746 -

Die Echtheit der Unterschrift des Josef Nussbaum **wird bestätigt.**

Hemer, den 2. 5. 1946. **Leiter der Rechtsabteilung.**

H1431-0118

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG

-G-30-

867

Ich Wilhelm Hohmann geb. 13.3.1888 zu Dortmund
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

I/2 Von 1926 bis 1943 war ich Provisionsvertreter. Am 1. 4. 1943 wurde ich durch das Arbeitsamt Dortmund aufgrund der zweiten totalen Mobilmachung als Aushilfsangestellter zur Stapo Dortmund notdienstverpflichtet. Dort wurde ich bis zum Kriegsende in der Registratur und in der Postabsendestelle beschäftigt.

II/1 Freiwillig bin ich nicht zur Stapo gekommen. Verbrecherische Ziele der Staatspolizei sind mir während meiner Tätigkeit nicht bekanntgeworden. Im Auslandseinsatz der Sipo bin ich nicht gewesen.
Vor der Machtübernahme war ich Pazifist. Der Partei oder einer ihrer Gliederungen habe ich nicht angehört.

Wilhelm Hohmann
Aushilfsangestellter
-Reg.-Nr. 405600 -

Die Echtheit der Unterschrift des Wilhelm Hohmann wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946

Der Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0119

868

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich Richard O s t e r l o h **geb.** 9.1.82 **zu** Gr.-Stöckheim **z. Zt. im Zivilinternierungslager Hemer/Iserlohn(Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.**

Ich erkläre:

Ich bin am 7. 1. 1919 bei der damaligen Schutzmannschaft eingetreten und wurde 1921 von der Kriminalpolizei Essen übernommen. 1933 wurde ich kurz nach der Machtübernahme von der Kriminalpolizei zur Abteilung I A beim Polizeipräsidium Essen kommandiert und 1934 zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf, Aussendienststelle Essen, endgültig versetzt. Einfreiwilliger Übertritt kommt also für mich nicht in Frage , Ich habe hier in der allgemeinen Verwaltung gearbeitet und das Tagebuch geführt.

Bei Erreichen der Altersgrenze im Jahre 1942 wurde mein Pensionierungsgesuch aus kriegsbedingten Gründen abgelehnt. Erst Anfang März 1945 wurde ich plötzlich in den Ruhestand versetzt, da ich für einen Fronteinsatz wegen meines Alters und körperlichen Leidens nicht mehr in Frage komme.

Während der langjährigen Tätigkeit bei der Geheimen Staatspolizei habe ich nicht festgestellt, dass von ihr verbrecherische Ziele verfolgt wurden.

Im Auslandeinsatz bin ich nicht gewesen.

Vor 1933 habe ich keiner Partei angehört, da ich als Polizeibeamter den Standpunkt vertrat, nach jeder Richtung hin ohne eine Bindung dazustehen. Wohl habe ich mit der SPD. sympathisiert und gehörte auch dem Schraderverband an.

Der NSDAP. bin ich im Jahre 1933 beigetreten.

Richard Osterloh

Kriminal-Sekretär

-Rgr.-Nr. 497142-

Rich. Osterloh

Die Echtheit der Unterschrift des.....wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0120

Reference: S/ L 2 / 1033

868

Herrn Kommandanten des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich bin am 1.5.33 in die NSDAP eingetreten und war bis zur Auflösung 1945 Mitglied dieser Organisation. Eine Tätigkeit innerhalb der Partei habe ich nicht ausgeübt.
Im Jahre 1933 wurde ich von der Kriminalpolizei Essen zur Pol. Abteilung beim Polizei-Präsidium Essen kommandiert und 1934 zur Stapo-Aussendienststelle Essen versetzt-. Es handelte sich also hier um eine legale staatliche Organisation -keine Parteidienststelle, wie sie auch in anderen Staaten gleichfalls besteht. Esckonnte sich also durchaus nicht um eine Verbrecherorganisation handeln, da die anderen Staaten mit der derzeitigen Regierung ja auch freundschaftliche u. diplomatische Beziehungen unterhielten. Ich muss mich daher mit grösster Entschiedenheit dagegen wehren, dass ich einer Verbrecherorganisation beigetreten bin oder bewusst angehört habe.
Bei meiner Dienststelle habe ich gleich in der Verwaltung /Tagebuch gearbeitet, da ich für denn Aussendienst wegen Hüftbeschadigung nicht voll verwendungsfähig war. Lediglich im Jahre 1943 war ich aushilfsweise kurze Zeit beim Arbeitseinsatz ausländ. Arbeiter mit tätig. Meine Aufgabe war hier, die flüchtigen ausl. Arbeiter wieder zum Arbeitseinsatz zu bringen, oder sie dem Arbeitsamt zur weiteren Verfügung zu überweisen.
Mir sind bei meiner Dienststelle keine Vorfaä lle bekannt geworden, die man als Greuel-oder Gewalttaten bezeichneten könnte. Ein eisungen in ein Konzen trationslager oder Arbeitserziehungslager mussten vorschriftsmässig über die vorgesetzte Stapoleitste le Düsseldorf von Berlin eingeholt werden. Auch für die Bestrafung von Plünderern oder anderen Verbrechern war der gleiche legale Weg vorgeschrieben. Es wäre da er zwecklos gewesen, willkürlich eigenmächtige Handlungen selbst auszuführen. Es herrscht bei der Dienststelle eine straffe Disziplin. Alle drei Monate wurde die Verordnungen und Erlasse über Dienstvergeh n bekannt gemacht, die die schwersten Strafen androhten , und immer wieder auf das zuständige SS-u. Polizeigericht hinwiesen. Ausserdem bestand für uns Beamte hoch die doppelte Bestrafung mit dem Disziplinarverfahren. Ich selbst bestreite ganz entschieden, mich an Greuel- oder Gewalttaten beteiligt zu haben , weise auch mein Einverständnis zu Entgleisungen einzelner Beamter schärfstens zurück.

Richard Osterloh

OSTERLOH, R.

Int!nR. 497 142

GT/57

H1431-0121

Kul. 23

Betr.: Schreiben des Rechtsanwalts Dr. Merkel 868
Verteidiger der Gestapo beim Gericht in Nürnberg.

1033

An den
Kommandanten des
Camp Roosevelt
Hemer.

IV 1

Herr Kommandant!

H1431-0122

Ich bin am 1.5.33 in die NSDAP eingetreten u. war bis zur Auflösung 1945 Mitglied dieser Organisation. Eine Tätigkeit innerhalb der Partei habe ich nicht ausgeübt.

Im Jahre 1933 wurde ich von der Kriminalpolizei Essen zur Politischen Abteilung beim Polizei-Präsidium Essen kommandiert u. 1934 zur Stapo-Aussendienststelle Essen versetzt. — Es handelte sich hier also um eine legale staatliche Organisation — keine Parteidienststelle — wie sie auch in anderen Staaten gleichfalls besteht.

Es konnte sich also durchaus nicht um eine Verbrecher-Organisation handeln, da die anderen Staaten mit der derzeitigen Regierung ja auch freundschaftlich und diplomatische Beziehungen unterhielten. Ich muss mich daher mit grösster Entschiedenheit dagegen wehren, dass ich einer Verbrecherorganisation beigetreten oder bewusst angehört habe.

Bei meiner Dienststelle habe ich gleich in der Verwaltung - Tagebuch — gearbeitet, da ich für den Aussendienst wegen Kniebeschädigung nicht voll verwendungsfähig war. Lediglich

H1431-0123

im Jahre 1943 war ich aushilfsweise kurze Zeit beim Arbeitseinsatz ausländischer Arbeiter mit tätig. Meine Aufgabe war hier, die flüchtigen ausländischen Arbeiter wieder zum Arbeitseinsatz zu bringen oder sie dem Arbeitsamt zur weiteren Verfügung zu überweisen.

Mir sind bei meiner Dienststelle keine Vorfälle bekannt geworden, die man als Greuel- oder Gewalttaten bezeichnen könnte. Einweisungen in ein Konzentrationslager oder Arbeitserziehungslager mussten vorschriftsmässig über die vorgesetzte Stapoleitstelle Düsseldorf von der Geslapa Berlin eingeholt werden. Auch für die Bestrafung von Plünderern oder anderen Verbrechern war der gleiche legale Weg vorgeschrieben. Es wäre daher zwecklos gewesen, willkürliche eigenmächtige Handlungen selbst auszuführen. — Es herrschte bei der Dienststelle eine straffe Disziplin. Alle 3 Monate wurden die Verordnungen u. Erlasse über Dienstvergehen bekannt gemacht, die die schwersten Strafen androhten u. immer wieder auf das zuständige SS.- u. Polizeigericht hingewiesen, ausserdem bestand für uns Beamte noch die doppelte Bestrafung im Disziplinar-Verfahren. Ich selbst bestreite ganz entschieden, mich an Greuel- oder Gewalttaten beteiligt zu haben weise auch mein Einverständnis zu derartigen Entgleisungen einzelner Beamten schärfstens zurück.

R. Osterloh Gef. Nr. 497142
Block 5 - Zimmer 51 - Flur 2.

G/76

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG!

Ich Gustav zu K l a m p e n geb. 25.10.91 zu Rostrup
z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN(WESTFALEN) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer werden.

Ich erkläre:

I. Seit 1. 9. 1923 war ich bei der Kriminalpolizei tätig. Ich bin Polizeiberufsbeamter. Im Juli 1933 wurde ich aus dienstlichen Gründen zur Geheimen Staatspolizei kommandiert und ~~wenige Wochen später~~ 1938 dorthin versetzt. Bei dieser Behörde bin ich bis zur Auflösung im Frühjahr 1944 tätig gewesen.

II. Ich wehre mich dagegen, einer verbrecherischen Organisation angehört zu haben, da ich von verbrecherischen Zielen der Geheimen Staatspolizei während meiner Tätigkeit nichts bemerkt habe. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Der NSDAP. bin ich erst am 1. 5. 1937 beigetreten. Der SS oder einer anderen Gliederung der Partei habe ich nicht angehört.

Gustav zu Klampen
Kriminal-Sekretär
Reg.-Nr. 49-7 787-

Die Echtheit der Unterschrift des Gustav zu Klampen wird bestätigt.
Hemer, den 2.5.1946.

Leiter der Rechtsabteilung.

H1431-0124

Heinrich Zeißer Int. No 496084 G. III/183

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19 1008						
	XX/2		Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

Nachtragsantrag zu meinem Bericht vom 18.II.1946 die Beschuldigung der Gestapo betreffend.

Bezgl. Behandlung der ausl. Arbeiter habe ich noch ergänzend hinzuzufügen, daß jeder Fall einer ungerechten Behandlung strengste strafpolizeiliche Ahndung nach sich zog. So hatte in einem Falle ein deutscher Lagerleiter in einem kleineren Lager der Ostarbeiter, den Brotbelag wie Wurst usw. vom Brot genommen. Auch hatte er Brot, welches er an die Lagerinsassen zu verteilen hatte, den Ostarbeitern vorenthalten und hatte er dieses vorenthaltene Brot die Schnitte für 5-10 M. an die Ausländer verkauft.

In einem anderen Falle waren in einem größeren Werk dem Luftschutzleiter als Einsatzkräfte auch Ostarbeiterinnen zugeteilt. Das Abhängigkeitsverhältnis nutzte dieser Luftschutzleiter derart aus, daß er sich schwerer sittlicher Verfehlungen zu Schulden kommen ließ, so u.a. Notzucht verübte.

Nach Bearbeitung legte ich beide Fälle meiner übergeordneten Dienststelle vor und wurden beide Personen wegen ihres verbrecherischen Verhaltens einem Sondergerichtsverfahren überwiesen.

Es dürfte dieses als Beweis dafür dienen, daß ausl. Arbeiter in jeder Beziehung seitens der Gestapo geschützt wurden. Als Polizeiorganisation hätte die Gestapo an einem derartigen Schutz ausl. Arbeiter ja wohl kaum ein Interesse gehabt.

Heinz Zeißer 19/II.46

H1431-0125

H1431-0125A

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat ..... 19.....						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

496-084

Anl. 7

Heinrich Beckers, Kriminal-Obersekretär TV 1a-2

bei der ehemaligen Ges. Staatspolizei

Monat 1009 / 19 671

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
betrifft: Entlassung durch Amerikaner							Ges. Staatspolizei im Nürnberger-Prozeß		
	Bei meiner Entlassung bestehe ich darauf, daß ich seit 1918 nur im Zusammenhang bei der Kriminal-Polizei in M. Gladbach und später als Polizei-Angest. eingestellt wurde. Ferner wurde eine Ehrenbezeichnung „Kriminal-Obermeister" verliehen. Bei Einführung der Besatzung wurde ich von amerik. Polizei-Abteilung zur belg. Militär-Polizei (: Sureté - Militaire :) übernommen. Seitdem, daß ich fort voll und ganz meine Pflicht getan habe, kommen in den vergangenen Jahren der verschiedenen Besatzungsbehörden, über Ehrg. Klagewinkel, der meine Ernennung muß zuerst in Abrede stellen als aktiver Polizei-Beamter Aktionär war. Da mir ist für mein ganzen Dienst mit meiner Pflicht bekannt, habe ich durch während meiner ganzen Tätigkeit bei der späteren staatlichen Kriminal-Polizei, sowie bei der Ges. Staatspolizei Stelle auf das Gewissenhafteste meine Pflicht erfüllt. Ich bitte diese als Entlastung gewertet zu lassen.							
	Auch möchte ich ferner meine Tätigkeit bei der Sureté Militaire hier in Mönchengladbach bis gegen Ende 1933 wieder bei der M. Gladbacher Kriminal-Polizei - die von Jahre 1927 ununterbrochen wieder tätig. Als Beamtenbeamter wurde ich dann gegen Juni 1933 zur Einstellung bei der politischen Abtlg. - Abtlg. IA - übernommen. Bei Errichtung der Ges. Staatspolizei am 1.4.1934 wurde ich zu dieser Behörde versetzt. Insgesamt war ich bis Februar 1945 tätig. Auf Grund einer für diese Zeit ausstehenden Urlaubs-Pflicht wurde meine Tätigkeit auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt. Infolge des Zusammenbruchs war ich in meinem Amte nicht mehr tätig. Mit den Dienstobliegenheiten und Einrichtungen der Ges. Staatspolizei bin ich durch meine Tätigkeit genau							

H1431-0126

H1431-0127

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

Zugehörigkeit vollkommen verbrannt. Es handelt sich hier um
eine durch die Reichsregierung gebilligte und unterstützte Organisation = die politische
Polizei - Secret Service - und Angehörige in allen Kulturländern existiert. Das Aufgabengebiet dürfte in allen Ländern
das gleiche sein. Aus persönlichem Interesse und zur Wahrung
der Ehre meiner Kameraden sehe ich mich gezwungen,
klarzustellen, zu erklären, daß diese Tatsache
eine einfache Lösung als Lehrgang Organisation erklärt wird
von SA. - SS. Führ, selbst als Leiter der Stallwachtmeister Leiter
von Reiter- oder Fahnenstaffeln, bzw. sind von mir gebildeten
Exam-Kommissionen sind Anstrengungen zur Lösung von ge- II/3B
stellten Aufgaben gestellt, sondern müssten viel-
mehr alle Einstellungsfragen in allgemeinverständlicher Form
meiner Person bekannt werden, daß jede Mißhandlung von X
Gefangenen, ganz gleich ob Juden oder Ausländer, streng
jederzeit jegliche Vernehmungen strengste Ahndung, gegebe-
nenfalls durch das SA- und Polizei-Gericht muß sich zeigen
würde. Bei meiner übergeordneten Dienststelle, der Gruppe Nie-
derschlesien wurden im Jahre 1934 über 35 Juden Strafe
von 2 Jahren Zuchthaus bestraft, weil sie gegen diesen XXIV
Befehl verstoßen hatten. Diese Beamten oder Ange-
stellten waren. Die Meldung der Schutzhaftgefangenen oder Tod
der Verhafteten zu erstatten, ob eine für die Familien-An-
gehörigen in rücksichtsvollen Weise erfolgt wäre. Entlassung
Schutzhäftlinge und Strafgefangene, denn auch ihre
Haftentlassung eine weitere Verfolgung ausgeschlossen wäre XXV
Dieses durch die Verfolgung in ihrer Berufsausübung kaum
falls hinausgezögert werden. Der Dienststellenleiter müßte
den entlassenen Häftling bei Einreichung in den Arbeitsgang
sich mit Rat und Tat zur Seite stehen. Gegen politisierende

H1431-0128

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
X	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

H1431-0129

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat ..... Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
	XX/1								

und Dienstpflichtverletzung fällig. Von einer Verurteilung soll Abstand genommen werden, wenn der Betreffende sich freiwillig zur Bewährung in Deutschland für die Dauer der Verurteilung zu einer mehrmonatigen Haft- oder Gefängnisstrafe verpflichtet. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag. Die Entscheidung ist zur Durchführung der Verurteilung an die deutschen Dienststellen bei dem soll. Arbeitseinsatz weiterzuleiten. Wird nun die Dienstverpflichtung für untragbar gehalten, so ist dem Betreffenden Listenmensch in Aussicht und die deutschen Dienststellen bei dem soll. Arbeitseinsatz zur sofortigen Dienstverpflichtung aufzufordern. Falls nun der sofortigen Dienstverpflichtung keine Folge geleistet wird, werden von der Dienststelle des B.d.S. Festnahmelisten gefertigt und die soll. Polizeibehörden zur Durchführung übergeben. Die Festgenommenen werden durch die soll. Polizei bzw. durch den deutschen Verbindungsoffizier zum Durchgangslager Amersfoort oder Vught in Holland eingeliefert. Von dort werden sie nach 4 Wochen wieder in Freiheit gesetzt. Die Lager unterstehen der Dienststelle des B.d.S. und sind mit deutschen Wachmannschaften belegt. Von dort werden sie nach Deutschland geschickt, wo diese Verurteilungen dann keine weitere Berücksichtigung mehr finden.

XX/2 – XXIII

Wegen der Lager Vught und Amersfoort bestehen zwischen dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Den Haag und dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete Meinungsverschiedenheiten. Der Reichskommissar ist der Ansicht, daß die Lager Vught und Amersfoort nicht Konzentrationslagern gleichzusetzen sind, da in diesen Lagern nur Personen untergebracht werden, die sich gegen die deutschen Besatzungsbehörden vergangen haben. Die Lager sollen nur dazu dienen, diese Personen für die Dauer des Krieges unschädlich zu machen. Die Lagerinsassen sollen nicht wie in den Konzentrationslagern zu Tode gequält werden. Sie sollen nicht mehr als 2 Briefe in 4 Wochen schreiben dürfen und nur Besuch von Angehörigen empfangen können. Die Lagerinsassen sollen auch nicht in Strafkompanien gesteckt werden. Sie sollen auch nicht mit Strafarbeiten belegt werden. Sie sollen auch nicht mit Strafarbeiten belegt werden. Sie sollen auch nicht mit Strafarbeiten belegt werden.

H1431-0130

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

Polizei-Gericht. Auch dieser Fall dürfte wohl beweisen daß auf unbedingte Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bei der Gestapo geachtet wurde.

Bei einer evtl. Vernehmung hoffe ich an mich gerichtete Fragen dafingehend beantworten zu können, daß es jedem gerecht denkenden Menschen und Richter einleuchten muß, daß keinesfalls die staatlich eingerichtete Behörde der Geheimen-Staatspolizei als Verbrecherorganisation bezeichnet werden darf. Sind dennoch hin und wider Gesetzwidrigkeiten vorgekommen, so mögen die wirklich Schuldigen mit aller Schärfe bestraft werden. Für die unteren Beamten und Angestellten dürfte jedoch die lange Internierung eine unbillige Härte darstellen, zumal die unteren Organe doch keinerlei Befehlsgewalt hatten und doch wohl nur ordnungsmäßig gegebene Befehle ausgeführt haben.

Heinrich Beckers
Kriminal-Obersekretär
bei der ehemaligen Gestapo
z. Zt. Internierungslager
Hemer i/W.
Int. No 496 084

Heimatanschrift:
Remscheid (Rhld.)
Martin Luther Str. 54

H1431-0130A

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

H1431-0131

5 Fristen einzelner Unterzeichnungen

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat ... der Februar ... 19 ...						
			Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
	Geistliche Dienststellen- vorgesetzten								
XXV	Geistlichen ohne Benennung								
	Mögen in den Bezirksämtern								
	gekommen sein, so								
XXVI	Ist der Angestellte								
	Abfertigung mit								
	Abfertigung mit								
	Ist der Angestellte								
XV	Ist der Angestellte								
	Während meiner								

Geistliche Dienststellenvorgesetzten mündliche Benachrichtigung der übergeordneten Dienststellen- vorgesetzten Dienststelle oder Dienststellenleiter übergeordneten werden. Teilt einfach Benachrichtigungen den Geistlichen ohne Benachrichtigung von oben vorbehalten, weil sie Bedenken hat, daß die Geistliche als solche keinen Zweck haben die Pfarrer mit den Einrichtungen nicht Pfarrer z.B. sind.

Mögen in den Bezirksämtern nicht auf der Amtstätigkeit gewisse Unbotmäßigkeiten und eine Abhängigkeit Pfarrer gekommen sein, so müssen sich in den letzten Jahren in einem sogenannten Führer selbst darauf hinzuweisen, daß vielen sich Amt von zuständigen Vorgesetzten nicht nur Vorbeten, sondern auch die Geistliche zu befolgen und an die weltlichen Gericht abzugeben haben. So fand im persönlich Amt Brand des besagten Falles im Jahre 1934 in Rheydt ein ganzer Angriff von 14 Führern gegen Festnahme von Geistlichen auf einem geistlichen Friedhof einer wegen Verletzung, Hausfriedensbruch, Widerstand, Abfertigung mit mehreren Personen festgenommen und dem weltlichen Gericht überstellt. In allen Fällen ist Bestrafung erfolgt. Auch in den folgenden Jahren gab es eine größere Anzahl von Vorgängen in der Partei bemerkt. Es kam aber nie zu Verurteilungen, die zu geistlichen Amtern weiter ergriffen werden. Es ist noch allen geistlichen Amt auf Pünktlichkeit in der Partei und der allen Dingen in den Reihen der Angehörigen an der Geistliche gelegt. Es war es auch den Geistlichen Angehörigen strengstens verboten und andere Mittel oder durch 3. Personen Zugangsstücke und jüdischen Besitz Käuflich zu erwerben.

Während meiner Tätigkeit als Leiter der Polizeistelle Remscheid habe ich dauernd scharfe Auseinandersetzungen

H1431-0132

Lfd. Nr.	Namen	Dienstliche Verwendung und Dienstgrad	Monat 19						
	XIX/2		Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend

mit den Sachbearbeitern des Arbeitsamtes Remscheid gehabt, weil man ausl. Arbeitern oder Arbeiterinnen nicht immer das richtige Verständnis entgegen brachte. Es wurde stets durchgedrückt, daß von mir vorgenommene Beanstandungen zum Nutzen der ausl. Arbeiter abgestellt wurden.

Beweis: Krim. Angestellter Schepp – ehemaliger Sachbearbeiter bei der Nebenstelle Remscheid – Gestapo – z. Zt. ebenfalls im Interimierungslager Hemer i/W.

Laufend wurden die Unterkünfte und die Küchen der Ausländer bei den einzelnen Firmen revidiert und auch hier festgestellte Mängel und Unzuträglichkeiten abgestellt. Verschiedentlich wurden Betriebsführer von mir schärfstens gewarnt und auch auftragsgemäß weitere staatspolizeiliche Maßnahmen wegen asozialen Verhaltens als Betriebsführer ausl. Arbeitern gegenüber angedroht.

Beweis: Vorerwähnter Kämmerad Schepp.

Vor Belegung eines neu eingerichteten Lagers durch ausl. Arbeiter mußte im Bezirk Remscheid das Lager durch mich abgenommen werden, was aber immer erst geschah, wenn festgestellte Mängel abgestellt waren.

Beweis: Ebenfalls Kämmerad Schepp.

Vernehmungen von Jugendlichen und evtl. notwendig werdende Vernehmungen von Kindern durften bei der Gestapo nur von besonders geschulten älteren, einwandfreien, verheirateten Beamten (Familienväter) vorgenommen werden.

Pflicht eines jeden Beamten war es, vor Entgegennahme einer Anzeige, den Anzeigeerstatter genauestens auf Objektivität zu untersuchen und Anzeigeerstatter und Zeugen auf die Bedeutung und Folgen ihrer Aussagen hinzu-

(G. 83)

870

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Heinrich B e c k e r s geb. 4.8.93 zu München-Gladbach z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Eingetreten im Jahre 1918 bei der Kriminalpolizei wurde ich 1933 bei dem Polizeipräsidium München-Gladbach-Reydt mit der Führung der Politischen Polizei, die zu jener Zeit noch die Bezeichnung "IA" führte, beauftragt. Meiner Bitte, mich bei der Kriminalpolizei zu belassen, wurde nicht entsprochen. Nach Umbenennung der Abteilung IA in Geheime Staatspolizei wurde ich zu dieser nunmehr selbständig gewordenen Dienststelle versetzt. Gegen diese Versetzung erhob ich Einspruch, da ich mit einer Benachteiligung bei evtl. Beförderungen rechnete. Aufgrund meines Einspruches wurde ich vom Etat der Geheimen Staatspolizei wieder in den Etat des Polizeipräsidiums M.-Gladbach-Reydt übernommen, jedoch mit der ausdrücklichen Weisung des Reg.-Präs. Düsseldorf, dass ich weiter zur Gestapo abgeordnet bleiben müsse. Nach der durch den Polizeipräsidenten erfolgten Beförderung zum Kr.-Bezirkssekretär wurde ich wieder auf den Etat zur Gestapo zurück überführt. Da ich für den Dienst bei der Kriminalpolizei grösseres Interesse hatte, da der Dienst abwechselungsreicher war, beantragte ich verschiedentlich meine Rückversetzung zur Kriminalpolizei. In meinem Falle habe ich sogar um meine Entlassung nachgesucht, da mir in einem grösseren Industriewerk eine Stelle als Werkschutzleiter angeboten wurde, wodurch ich eine Gehaltsverbesserung von über 100 % erhalten hätte. Meine Rückversetzungs- und Entlassungsanträge wurden jedoch nicht nur abschlägig beschieden, sondern mir wurde sogar Einweisung in ein Konzentrationslager angedroht für den Fall, dass ich noch weitere Anträge ähnlicher Art stellen würde. Parteipolitisch habe ich vor der Machtübernahme der SPD. und etwa 1927 - 1928 der Zentrumspartei angehört. Von 1918 bis 1933 war ich Mitglied des Schraderverbandes. Ich war eine Zeitlang Ortsgruppenvorsitzender bezw. später jahrelang Fachspartenvorsitzender der Kriminalpolizei in der Kreisgruppe M.-Gladbach-Reydt.

Heinz Beckers, Krim. Oberfeldw.

Int. No 496084

Die Echtheit der Unterschrift des Heinrich B e c k e r s wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

[signature]

Leiter der Rehtsabteilung

Reference: S 2L/2/1009

87/879

An den Herrn Kommandanten des

7 C.I.C.

Herr Kommandant !

Um meinem Vaterlande weiterhin dienlich zu sein, meldete ich mich 1918 nach dem Zusammenbruch bei der kommunalen Polizei in M.-Gladbach und wurde als Polizeisergt. eingestellt. Bald hernach wurde mir der Titel "Kriminalwachtmeister" verliehen. Beim Einrücken der Besatzung wurde ich von unserer Polizei-Verwaltung zur Belgischen Sicherheitspolizei (Surete-Militaire) abgeordnet. Dafür, dass ich dort voll und ganz meine Pflicht getan habe, benenne ich den damaligen Leiter der erwähnten Besatzungsdienststelle, Oberinsp.Vandewinkel, der meiner Erinnerung nach zuletzt in Antwerpen als aktiver Polizeibeamter stationiert war. So wie ich hier nur meinen Dienst und meine Pflicht kannte, habe ich auch während meiner weiteren Tätigkeit bei der späteren staatlichen Kriminal-Polizei sowei bei der Geh.Staatspolizei stets auf das Gewissenhafteste meine Pflicht erfüllt. Ich bitte dieses als Einleitung vorausschicken zu dürfen. .

Nach ungefähr zweijähriger Tätigkeit bei der Secuité-Militaire war ich bis gegen Ende 1933 wieder bei der M.-Gladbacher Kriminal-Polizei, die im Jahre 1927 verstaatlicht wurde, tätig. Als Berufsbeamter wurde ich dann gegen Ende 1933 zur Dienstleistung bei der Politischen Abteilung -Abt.Ia- abgeordnet. Bei Gründung der Geh.Staatspolizei, am 1.4.1934, wurde ich zu dieser Behörde versetzt. Hierselbst war ich bis Februar 1945 tätig. Auf Grund eines zu dieser Zeit erlittenen schweren Unfalles-Sturz von einem Felshang-wurde ich wegen längerer Dienstunfähigkeit auf eine unbestimmte Zeit beurlaubt. . Infolge des Zusammenbruches habe ich meinen Dienst nicht wieder aufnehmen können. Mit den Dienstobliegenheiten und Einrichtungen der Geh.Staatspolizei bin ich durch meine langjährige Zugehörigkeit vollkommen vertraut. Es handelt sich hier um eine durch die Reichsregierung gebilligte und anerkannte Behörde, die, wenn auch unter anderer Bezeichnung-wie politische Polizei, Secret Service u.dergl. in allen Kulturstaaten existiert. Das Aufgabengebiet dürfte in allen Ländern das gleiche sein. Aus persönlichem Ehrgefühl und zur Wahrung der Ehre meiner Nachkommen fühle ich mich für verpflichtet, flammenden Protest dagegen zu erheben, dass diese staatlich eingerichtete Behörde als Verbrecher-Organisation erklärt werden soll. Ich habe, selbst als Leiter od. stellv. Leiter von Aussen- und Nebenstellen bezw. eines von mir geleiteten Grenzkommissariates nie Aufträge zur Begehung von gesetzwidrigen Handlungen erhalten, sondern mussten vielmehr alle Dienststellenangehörigen in allmonatlichen Terminen darüber belehrt werden, dass jede Misshandlung von Gefangenen, ganz gleich ob Deutsche oder Ausländer, sowie jederlei Zwang bei Vernehmungen schärfste Ahndung, gegebenenfalls durch das SS- und Polizeigericht nach sich-ziehen würde. Bei meiner übergeordneten Dienststelle, der Stapoleitstelle Düsseldorf, wurden im Jahre 1934 od.35 zwei Beamte mit je zwei Jahren Zuchthaus bestraft, weil sie gegen diesen Befehl verstossen hatten. Einer dieser Beamten war Ehrenzeichenträger. Bei Stellung von Schutzhaftanträgen war stets der Nachweis zu erbringen, ob auch für die Familienangehörigen in ausreichendem Masse gesorgt war. Entlassene Schutzhäftlinge und ehemalige Gefangene, denen nach ihrer Haftentlassung eine wiederholte Meldepflicht auferlegt wurde, durften durch diese Meldepflicht in ihrer Berufsausübung keineswegs benachteiligt werden. Der Dienststellenleiter musste dem entlassenen Haftling bei Einreihung in den Arbeitsprozess mit Rat und Tat zur Seite stehen: Gegen politisierende Geistliche durfte erst nach ausdrücklicher Anweisung der übergeordneten Dienstatelle -stapoleitstelle oder RSHA -

H1431-0134

H1431-0135

vorgegangen werden. Selbst einfache Vernehmungen von Geistlichen waren ohne Anweisung von oben verboten, wohl ein Beweis dafür, dass die Gestapo als solche keinen Kampf gegen die Kirchen und deren Einrichtungen wie Klöster pp führte.

Mögen in den Revolutionswirren nach der Machtübernahme gewisse Unbotmässigkeiten und auch Gesetzwidrigkeiten seitens einzelner Untergliederungen der Partei vorgekommen sein, so wurde schon in den Anfangszeiten in einem sog. Führererlass darauf hingewiesen, dass fortan jede Art von eigenmächtigem Vorgehen nicht nur verboten, sondern durch die Gestapo zu verfolgen und an die ordentlichen Gerichte abzugeben waren. So habe ich persönlich auf Grund des besagten Erlasses im Jahre 1934 in Rheydt eine ganze Anzahl von SA-Führern wegen Beschädigung von Grabsteinen auf einem jüdischen Friedhofe, ferner wegen Amtsanmassung, Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung und weiterer Straftaten festgenommen und dem ordentlichen Gericht überstellt. In allen Fällen ist e Bestrafung erfolgt. Auch in den folgenden Jahren habe ich eine grössere Reihe von Vergehen in der Partei bearbeitet, die auch von mir alle ordnungsgemäss an die zuständigen Stellen weitergeleitet wurden. Es wurde allergrösster Wert auf Sauberkeit in der Partei und vor allen Dingen in den Reihen der Angehörigen der Gestapo gelegt. So war auch den Gestapoangehörigen strengstens verboten, entweder direkt oder durch 3. Personen Gegenstände aus jüdischem Besitz käuflich zu erwerben.

Während meiner Tätigkeit als Leiter der Nebenstelle Remscheid habe ich verschiedentlich scharfe Auseinandersetzungen mit den Sachbearbeitern des Arbeitsamtes Remscheid gehabt, weil man ausländ. Arbeitern und Arbeiterinnen nicht immer das nötige Verständnis entgegenbrachte. Es wurde stets durchgedrückt, dass von mir vorgenommene Beanstandungen zu Nutzen der ausl. Arbeiter abgestellt wurden.
Beweis: Krim. Angestellter Schepp -ehem. Sachbearbeiter bei der Nebenstelle Remscheid-Gestapo-z.Z. ebenfalls im Internierungslager Hemer.

Laufend wurden die Unterkünfte und die Küchen der Ausländer bei den einzelnen Firmen revidiert und auch hier festgestellte Mängel und Unzulänglichkeiten abgestellt. Verschiedentlich wurden Betriebsführer von mir schärfstens gewarnt und auch auftragsgemäss weitere staatspolizeiliche Massnahmen wegen asozialen Verhaltens als Betriebsführer ausländ. Arbeitern gegenüber angedroht.
Beweis: Vorerwähnter Kamerad Schepp.

Vor Belegung eines neu eingerichteten Lagers durch ausländ. Arbeiter musste im Bezirk Remscheid das Lager durch mich abgenommen werden, was aber immer erst geschah, wenn festgestellte Mängel abgestellt waren.
Beweis: Ebenfalls Kamerad Schepp.

Vernehmung von Jugendlichen und evtl. notwendig werdende Vernehmungen von Kindern durften bei der Gestapo nur von besonders geschulten älteren, einwandfreien, verheirateten Beamten (Familienväter) vorgenommen werden.

Pflicht eines jeden Beamten war es, vor Entgegennahme einer Anzeige den Anzeigensteller genaustens auf Objektivität zu untersuchen und Anzeigensteller und Zeugen auf die Bedeutung und Folgen ihrer Aussagen hinzuweisen, um falsche Anzeigenerstattung zu unterbinden. Anonyme Anzeigen mussten, falls nicht direkte Beweise vorlagen bez. zu erstellen waren, verworfen werden. Ebenso war zu verfahren, wenn zwischen Anzeigenerstatter und Beschuldigter ein Verwandtschaftsverhältnis vorlag.

Weisungen von Parteidienststellen waren für die infrage stehenden Dienststellenleiter der Gestapo keinesfalls bindend, bzw. durften derartige Weisungen nur befolgt werden, wenn sie auch 100% gerechtfertigt waren. Beamte, die sich gegebenenfalls gegenüber von Parteidienststellen durchzusetzen vermochten, wurden von der übergeordneten Dienststelle unter allen Umständen gestützt. So wollte u.a. 1943 ein Kreisleiter mich beeinflussen, einen an.

H1431-0136

Das Abhangigkeitsverhältnis nutzte dieser Luftschutzleiter derart aus, dass er sich schwere sittliche Verfehlungen zu Schulden kommen liess. so u.a. Mundverkehr.

Nach Bearbeitung legte ich beide Fälle meiner übergeordneten Dienststelle vor und wurden beide Personen wegen ihres arttvergessenen Verhaltens einem Konzentrationslager überwiesen.

Es dürfte dieses als Beweis dafür dienen, dass ausländ. Arbeiter in jeder Beziehung seitens der Gestapo geschützt wurden. Als Verbrecherorganisation hätte die Gestapo an einem derartigen Schutz ausl- Arbeiter ja wohl kaum ein Interesse gehabt.

Heinzbeckers.

H e m e r, 18. Feb. 46

(Heinrich B e c k e r s)
Int. No. 496 084
Kriminal-Obersekretär bei der
ehem. Gestapo.
Heimatanschrift: Remscheid Phd.
Martin Luther Str. 54

CIII/83

gebl. Hörer von ausland. Rundfunknachrichten festzunehmen, trotzdem ich ihm klarmachen konnte, dass der von mir untersuchte Fall zu einer Festnahme nicht ausreichte. Ich bekam dieserhalb mit ihm schar-fe Differenzen. Um weitere Zusammenstösse zu vermeiden, stellte ich Antrag auf Versetzung zu einer anderen Dienststelle. Vom RSHA wurde darauf entschieden, dass meinem Antrage stattzugeben wäre, und dass ich mir selbst wünschen könnte, zu welcher Stelle im Reich ich versetzt werden möchte, während es doch üblich heisst: Der Beamte N.N. wird aus dienstl.Gründen nach da und da hin versetzt. Als neue Wirkungsstätte wählte ich mir Karlsbad und wurde meinem Antrage sofort stattgegeben, ein schlagender Beweis, dass ich vom RSHA unbedingt recht erhielt.

XX/1

Vor meiner Versetzung nach Karlsbad war ich 1943 noch e.5 Monateim Einsatz beim B.d.S.(Befehlshaber der Sicherheitspolizei) in den HAAG tätig. Hier war ich Referent für Arbeitsvertragsbruch, und Dienstverweigerung tätig. Von einer Deportierung von holländ. Staatsbürgern als Arbeitskräften nach Deutschland seitens der Gestapo kann keinesfalls die Rede sein. Für die ganze Deportierung zeichneten wohl verantwortlich Saukel und der Generalbevollmächtigte z.b.V.Schmidt beim Reichskommissar in den Haag. Diese bedienten sich zur Durchführung ihrer Verordnungen der deutschen Fachwerber bei den holländ.Arbeitsämtern. Diese nahmen die Dienstverpflichtung der infrage stehenden Arbeitskräfte vor. Erst wenn dieser Dienstverpflichtung keine Folge geleistet wurde, bezw.der Arbeiter vertragsbrüchig wurde, wurde die Dienststelle des B.d.S. eingeschaltet. Die Vertragsbrüchigen wurden listenmässig erfasst und den deutschen Fachwerbern bei den holländ.Arbeitsämtern zur erneuten Dienstverpflichtung übergeben. Erst wenn der erneuten Dienst-verpflichtung keine Folge gelsitet wurde, wurden von der Dienststelle des B.d.S. Festnahmelisten gefertigt und den holl- Polizeibehörden zur Durchführung übergeben. Die Festgenommenen wurden direkt durch die holl. Polizei bz. den deutschen Fahndungs- u.Zugstreifendienst kurzfristig in das Lager Amersforth od r Vuygth in Holland eingewiesen. Nach spätestens 4 Wochen wurden die Inhaftierten den für diese Lager zuständigen deutschen Fachwerbern bei des holl.Arbeitsämtern überstellt und mit geschlossenem Transport nach Deutschland geschickt, wo diesen Ausländern aber keinerlei Einschränkungen auferlegt wurden.

XX/2

XXIII

Wegen im Lager VUYGTH vorgekommenen Unregelmässigkeiten bestrafte der B.d.S. bzw. der Höhere Polizeiführer Rauter den Lagerkommandanten, einen SS-Hauptsturmführer, mit Degradierung und liess er diesen 2mal 24 Stunden durch holl. Häftlinge bewachen und erfolgte die Überstellung an das SS-und Polizeigericht. Auch dieser Fall dürfte wohl beweisen, dass auf unbedingte Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften bei der Gestapo geachtet wurde.

II/1

Bei einer evtl.Vernehmung hoffe ich an mich gerichtete Fragen dahingehend beantworten zu können, dass es jedem gerecht denkenden Menschen und Richter einleuchten muss, dass keinesfalls die staatlich eingerichtete Behörde der Geh.Staatspolizei als Verbrecher-Organisation bezeichnet werden darf. Sind dennoch hin und wieder Gesetzwidrigkeiten vorgekommen, so mögen die wirklich Schuldigen mit aller Schärfe bestraft werden. Für die unteren Beamten und Angestellten dürfte jedoch die lange Internierung eine unbillige Härte darstellen, zumal die unteren Organe doch keinerlei Befehlsgewalt hatten und doch wohl nur ordnungsgemäss gegebene Befehle ausgeführt haben.

XX/2

Bezgl. Behandlung der ausl. Arbeiter habe ich noch ergänzend hinzuzufügen, dass jeder Fall einer ungerechten Behandlung strengste staatspolizeiliche Ahndung nach sich zog. So hatte in einem Falle ein deutscher Lagerleiter in einem kleineren Lager den Ostarbeitern den Brotbelag wie Wurst usw vom Brot genommen. Auch hatte er Brot, welches er an die Lagerinsassen zu verteilen hatte, den Ostarbeitern vorenthalten und hatte er dieses vorenthaltene Brot die Schnitte für 5-10 M. an die Ausländer verkauft.

In einem anderen Falle waren in einem grösseren Werk dem Luftschutzleiter als Einsatzkräfte auch Ostarbeiterinnen zugeteilt.

H1431-0137

B/47 873

H1431-0139

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Herbert B r a u n

Ich ..... geb. 17.10.00 ..... zu Königsberg z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Ich bin am 15.4.1923 in die Schutzpolizei eingetreten, Am 1.6.34 trat ich zur Kripo Krefeld über und wurde dort lebenslänglich angestellt. 1938 bin ich ohne Befragung zur Stapo Krefeld kommandiert und nach 3 Monaten endgültig versetzt worden. Einspruch dagegen habe ich zwar erhoben, derselbe wurde abgelehnt. Meine Rückversetzung habe ich nicht etwa deswegen ang strebt, weil die Stapo verbrecherische Ziele verfolgen sollte, sondern weil meine Neigung nicht auf politischem sondern auf kriminellen Gebiet lag.

Vor 1933 habe ich mit dem Zentrum symphatisiert und bin in einem kath. Polizeibeamtenzirkle führend tätig gewesen. Gewerkschaftlich war ich im Schraderverband (SPD Ausrichtung) organisiert. Am 1.5.33 trat ich der NSDAP bei. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

Herbert Braun

.....

Kriminal-Sekretär

Reg.-Nr. 401181

Die Echtheit der Untersohrift des ..B r a u n..... wird bestätigt.

..H e m e r, den 2. Mai 1946

[signature]

.....

Leiter der Rechtsabteilung

L

1072 Anl. 13 874

IV 1a - 3

Lfd. Nr.	Tag und Zeit der ank. | abg. Gespräche	Von wem bezw. an wen durchgegeben?	Inhalt	Was ist veranlaßt worden?
	Herbert Braun Int No 40 1181 Block B II/47		An Herrn Oberregierungsrat Mohr über die deutsche Lagerleitung.	
	Betrifft:		Nürnberger Verteidigungsschrift.	

Ich bin seit 23 Jahren Polizeibeamter und wurde im Jahre 1938 zur Stapo-Außendienststelle Krefeld versetzt. Dort bin ich den Krieg über bis zum Jahre 1945 als Sachbearbeiter für Kirchenwesen II B I tätig gewesen. Während meiner langjährigen Tätigkeit habe ich mich stets streng an die allgemein bestehenden Gesetze und Verordnungen gehalten, sodaß man von einer besonderen Verfolgung der Geistlichkeit und der Kirchen in meinem Dienstbereich nicht sprechen kann. Im Gegenteil sind wir Sachbearbeiter vom unserem Abteilungsleiter (Stapoleitstelle Düsseldorf) wiederholt mündlich daraufhin gewiesen worden, in den Ermittlungen streng objektiv zu sein, damit sie jeder evtl. gerichtlichen Nachprüfung standhalten könnten.

XXV

Beweise: Während meiner 7 jährigen Tätigkeit sind im Bereich der Stapo Krefeld und den gesamten Niederrhein nur 2 Geistliche, der eine wegen Verdachts der Wehrkraftzersetzung, der andere wegen Verlesens einer illegalen Schrift von der Kanzel und ein Ordens~~zater~~ Laienbruder wegen eines schweren Sittlichkeitsverbrechens festgenommen worden. Da Letzterer nur bestraft worden ist, ist somit praktisch in all den Jahren kein Geistlicher mit Geldstrafe, Gefängnis bestraft, oder gar in ein Konzentrationslager gekommen. Die einzelnen Vergehen der Geistlichkeit sind in der Regel mit einer mündlichen oder schriftlichen Warnung bezw. Verhängung eines Sicherungsgeldes

H1431-0139

Lfd. Nr.	Tag und Zeit der ank. | abg. Gespräche	Von wem bezw. an wen durchgegeben?	Inhalt	Was ist veranlaßt worden?

H1431-0140

geahndet worden. In den letzten Jahren ist auf Grund des bekannten Führer-Stopp-Erlaßes nur in ganz schweren Fällen gegen die Geistlichkeit vorgangen worden und es bedurfte jede Festnahme die Genehmigung der R.S.H.A., was sonst bei der Festnahme von anderen Personen nicht der Fall sein brauchte. Auch wurden die Kirchen streng gegen jeden Übergriff von anderer Seite geschützt.

Weiterer Beweis der Objektivität der Gestapo:

Bei der Judenaktion im November 1938 erhielt meine Dienststelle in der Nacht zum 9.11.38 die Anweisung unter allen Umständen Leben und Eigentum der Juden zu schützen. Dem sofortigen Einsatz sämtlicher Beamten der Dienststelle ist es zu verdanken, daß keinem der dort ansässigen 2000 Juden körperlicher Schaden zugefügt wurde.

Beweis: Im Januar 1939 habe ich zwei Angehörige der S.A. verhaftet, weil sie im betrunkenem Zustande in die Wohnungen von Juden eingedrungen, sie durchsucht und sich dabei Wertsachen und Geld angeeignet hatten. Die beiden Täter wurden im April 1939 von der großen Strafkammer Krefeld im Verfahren gegen Plate u.a. zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Nach Verbüßung der Strafen wurden die Täter wegen schwerer Schädigung des Ansehens der S.A. und des Staates für längere Zeit einem Konzentrationslager überstellt.

Auch die Geistlichkeit war nicht, wie es öfters hieß, Freiwild, oder Menschen II. Klasse. So habe ich im Jahre 1938 den Pfarrer Havenith Krefeld auf seine

Lfd. Nr.	Tag und Zeit der ank. Gespräche	abg. Gespräche	Von wem bezw. an wen durchgegeben?	Inhalt	Was ist veranlaßt worden?
				Eingabe hin, gegen ungerechtfertigte Angriffe und Beleidigungen geschützt und die Täter zur Verantwortung gezogen.	
				Abschließend kann ich nur erklären, daß mir von meiner Dienststelle keine legale oder illegale Handlung bekannt ist, wonach die Tätigkeit meiner Behörde als verbrecherisch zu bezeichnen ist. Außerdem weise ich für meine Person als Berufsbeamter, Angehöriger einer Verbrecherorganisation zu sein, energisch zurück.	
				Herbert Braun	
				Prim. Sekr.	

H1431-0141

Lfd. Nr.	Tag und Zeit der Gespräche ank.	abg.	Von wem bezw. an wen durchgegeben?	Inhalt	Was ist veranlaßt worden?

H1431-0141A

Reference: S/L2/1013

Herrn Kommandanten
des 7. C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich bin seit 23 Jahren Polizeibeamter und wurde im Jahre 1938 zur Stapo-Aussendienststelle Krefeld versetzt. Dort bin ich den Krieg über bis zum Jahre 1945 als Sachbearbeiter für Kirchenwesen IIB1 tätig gewesen. Während meiner langjährigen Tätigkeit habe ich mich stets streng an die allgemeinen bestehenden Gesetze und Verordnungen gehalten, sodass man von einer besonderen Verfolgung der Geistlichen und der Kirchen in meinem Dienstbereich nicht sprechen kann. Im Gegenteil sind wir Sachbearbeiter von unserem Abt. Leiter (Stapo-Leitstelle Düsseldorf) wiederholt mündlich darauf aufmerksam gemacht worden, in den Ermittlungen streng objektiv zu sein, damit sie jeder evtl. gerichtlichen Nachprüfung standhalten können.

Beweise: Während meiner siebenjährigen Tätigkeit sind im Bereich der Stapo Krefeld und dem gesamten Niederrhein nur 2 Geistliche, der eine wegen Verdachts von Wehrkraftzersetzung, der andere wegen Verlesens einer illgalen Schrift von der Kanzel und ein Ordenslaienbruder wegen eines schweren Sittlichkeitsverbrechens festgenommen worden. Da letzterer nur bestraft worden ist, ist somit praktisch in all den Jahren kein Geistlicher mit Geldstrafe, Gefängnis bestraft worden, oder gar in ein Konzentrationslager gekommen. Die einzelnen Vergehen der Geistlichkeit sind in der Regel mit einer mündlichen oder schriftlichen Warnung bezw. Verhängung eines Sicherungsgeldes geahndet worden. In den letzten Jahren ist auf Grund des bekannten Führer-Erlasses nur in ganz schweren Fällen gegen die Geistlichkeit vorgegangen worden und es bedurfte jede Festnahme der Genehmigung des RSHA, was sonst bei der Festnahme von anderen Personen nicht der Fall sein brauchte. Auch wurden die Kirchen streng gegen jeden Übergriff von anderer Seite geschützt.

Weiterer Beweis der Objektivität der Gestapo:
Bei der Judenaktion im November 1938 erhielt meine Dienststelle in der Nacht zum 9.11.38 die Anweisung, unter allen Umständen Leben und Eigentum der Juden zu schützen. Dem sofortigen Einsatz sämtlicher Beamten der Dienststelle ist es zu verdanken, dass keinem der dort ansässigen 2000 Juden körperlicher Schaden zugefügt wurde.

Beweis: Im Januar 1939 habe ich zwei Angehörige der SA verhaftet, weil sie im betrunkenen Zustand in die Wohnung von Juden eingedrungen sind, sie duchsucht und sich dabei Wertsachen angeeeignet haben. Die beiden Täter wurden im April 1939 von der grossen Strafkammer Krefeld im Verfahren gegen Plate u.a. zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Nach Verbüssung der Strafen wurden die Täter wegen schwerer Schädigung des Ansehens der SA und des Staates für längere Zeit einem KZ überstellt. Auch die Geistlichkeit war nicht, wie es öfters hiess, Freiwild oder Menschen 2. Klasse. So habe ich im Jahre 1938 den Pfarrer Haverith, Krefeld auf seine Eingabe hin gegen ungerechtfertigte Angriffe und Beleidigungen geschützt und die Täter zur Verantwortung gezogen.

Abschliessend kann ich nur erklären, dass mir von meiner Dienststelle keine legale oder illegale Handlung bekannt ist, wonach die Tätigkeit meiner Behörde als verbrecherisch zu bezeichnen ist. Ausserdem weise ich für meine Person als Berufsbeamter, Angehöriger einer Verbrecherorganisation zu sein, energisch zurück.

Herbert Braun

BRAUN, Herbert
Int.Nr.4ol 181

B II/47

H1431-0142

B/ 44 675

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Peter Mottmann geb. 24.5.82 zu Lützenkirchen
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

D/

Am 1.8.1907 wurde ich als Polizeibeamter bei der Stadt Mülheim a/Rhein eingestellt und wurde bei der Eingemeindung nach Köln am 1.7.1914 in den Staatsdienst übernommen. Im Jahre 1920 trat ich zur Kripo Köln über. Am 27.9.1938 wurde ich gegen meinen Willen zur Stapo Köln, mit der Begründung abgeordnet, die Abordnung dauere nur ein halbes Jahr. Meine Einwendungen, mich im Hinblick auf mein vorgeschrittenes Alter - ich war damals bereits 56 Jahre alt - bei der Kripo zu belassen, fanden kein Gehör. Nach Ableistung der halbjährigen Dienstzeit bei der Stapo Köln wurde mein Gesuch zwecks Rückkommandierung wieder ohne Grund abgelehnt. Als der Krieg ausbrach wurde meine Rückkommandierung mit der Begründung verweigert, jeder habe dort seinen Dienst zu versehen, wohin er kommandiert sei. Im März 1944 war ich infolge Krankheit 13 Wochen dienstunfähig und wurde anschliessend innendienstuntauglich geschrieben. Auf Grund dieses ärztlichen Gutachtens beantragte die Stapo Köln bei der Kripo Köln meine Ablösung, die auch am 1.1.45 erfolgte. Auf Grund meines schlechten Gesundheitszustandes legte mir die Kripo Köln im März 45 nahe, meine Pensionierung einzureichen, und ich wurde bis zu deren Durchführung beurlaubt.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner Partei angehört, stand jedoch dem Zentrum nahe. Am 1.4.33 trat ich der NSDAP bei. Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen.

II/ Ueber eine verbrecherische Tätigkeit der Stapo ist mir nichts bekannt geworden.

Peter Mottmann

Krim.-Oberassistent i.R.

Reg.-Nr. 497 039

H1431-0143

Die Echtheit der Unterschrift des Mottmann wird bestätigt.

Hemer, den 2.6.46

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

875

Reference: S/L2/1014

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

Bin vom 27.9.38 bis Anfang 1945 als Berufsbeamter (Kr.O.Sekr.) von der Kriminalpolizeileitstelle Köln zur Geheimen Staatspolizei - Leitstelle Köln abgeordnet gewesen. Dort wurde ich in der Wirtschaftsabteilung IIE, später IVIa mit der Bearbeitung der Kriegswirtsch. Vergehen betraut. In allen Fällen wurde die Aufklärung nur auf Grund gesetzlicher Unterlagen vogenommen, in leichteren Fällen die Beschuldigten verwarnt, im übrigen die Akten der Staatsanwaltschaft bezw, Amtsanwaltschaft zur Entscheidung bezw, Aburteilung übersandt.

Als dann später die Arbeitsdienstpflicht eingeführt, wurden auch die Arbeitsvertragsbrüche und Arbeitsbummelei von dieser Abt. bearbeitet. In dem hierfür herausgegebenen Erlassen und Verfügungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass ungesetzliche Handlungen verboten seien, und Verfehlungen seitens der einzelnen Dienststellen bezw. Beamten mit der Bestrafung durch das SS-u.Polizeigericht geahndet wurden.

Während meiner Tätigkeit bei der Stapo Köln bin ich von vorgenannter Dienststelle zu keinerlei Diensthandlungen, die gesetzlich nicht begründet waren, befohlen worden und habe solche auch aus eigenem Willen nicht ausgeführt.

Peter Mottmann

MOTTMANN, Peter
Int.Nr. 497 039.

Peter Mottmann
BII/44
497039

Kemer, den 18. februar 1946

1014 Anlage 31 IV 1c – 875

Betrifft: Zeugnisablegung vor dem Nürnberger Gericht.

Ich bin vom 27. 9. 1938 bis Januar 1945 als Berufsbeamter (Kriminalobersekretär) von der Kriminalpolizeileitstelle Köln zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Köln, abgeordnet gewesen. Dort wurde ich in der Wirtschafts-Abteilung, II E später IV 1C, mit der Bearbeitung der Kriegswirtschaftsvergehen betraut. In allen Fällen wurde die Aufklärung nur auf Grund gesetzlicher Unterlagen vorgenommen, in leichteren Fällen die Beschuldigten vernommen, im übrigen die Akten der Staatsanwaltschaft bezw. Amtsanwaltschaft zur Entscheidung und Aburteilung übersandt.

Als dann später die Arbeitsdienstpflicht eingeführt wurde, wurden auch die Arbeitsvertragsbrüche und Arbeitsbummelei von dieser Abteilung bearbeitet. In den hierfür herausgegebenen Erlassen und Verfügungen wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass ungesetzliche Handlungen verboten seien und Verfehlungen seitens der einzelnen Dienststellen bezw. Beamten mit der Bestrafung durch das Polizei SS Gericht geahndet würden.

Während meiner Tätigkeit bei der Staatspolizeistelle Köln bin ich von vorgenannter Dienststelle zu keinen Diensthandlungen, die gesetzlich nicht begründet

waren

H1431-0145

befohlen worden und habe solche auch aus eigenem Willen nicht ausgeführt.

Peter Hoffmann,
Kriminalobersekretär i.R.

H1431-0146

B 36

876

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Heinrich Kirschbaum geb. 29.11.98 zu Wülscheid z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

D/1

Vom 22. 5. 1922 bis 31. 1. 1933 gehörte ich der Schutzpolizei an. Am 11. 2. 1933 erfolgte meine Kommandierung und am 1. 11. 1933 meine Anstellung bei der Kriminalpolizei Köln. Am 2.1. 1934 wurde ich gegen meinen Willen zur politischen Polizei kommandiert und und später zur Geheimen Staatspolizei versetzt.
Gewerkschaftlich war ich vor 1933 dem sozialdemokratischen Schrader verband beigetreten, stand aber politisch der Zentrumspartei nahe.

In den Jahren 1938-1945 habe ich mich bei meiner Dienststelle in Köln verschiedentlich schriftlich wegen meiner Weigerung, in die SS einzutreten und meinen Austritt aus der katholischen Kirche zu vollziehen, verantworten müssen. Als mir die Erfüllung dieser Bedingungen aufgegeben wurde, habe ich um meine Rückversetzung zur Kripo gebeten, die allerdings abgelehnt wurde.

Heinrich Kirschbaum.

Kriminalsekretär
(Reg.-Nr. 496 743)

Die Echtheit der Unterschrift des Heinrich Kirschbaum wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

.....

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0147

Lag in „Hemer"

Reference: S/L2/1022

877

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant!

H1431-0148

Am 2.1.1934 wurde ich von der Kripo zur Gestapo -Stapo-Stelle Köln abkommandiert und habe derselben bis 1945 angehört-zuletzt als Kriminalsekretär. Sachbearbeitung: Geschäftszimmerdienst, Sabotage, Sprengstoffvergehen, verbotener Waffenbesitz.
Sämtliche mir aufgetragenen Diensthandlungen erfolgten auf Grund der Bestimmungen der Str.Proz.Ordnung oder sonstiger Gestze u. von Erlassen des RSHA. Bearbeitete Strafsachen wurden der Staatsanwaltschaft übersandt. Alle Diensthandlungen mussten in den Akten vermerkt werden. Jede Durchsuchung wurde auf einem von der Dienststelle entworfenen Formular aktenkundig gemacht, insbesondere der Grund derselben und die Art, sowie die ~~Art und~~ Anzahl der sichergestellten Gegenstände genau aufgeführt.
Durch schriftliche Anordnungen und in Dinstbesprechungen wurde immer wieder vor Nichtbeachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewarnt und auf die scharfen Strafmassnahmen des SS-Polizeigerichtes hingewiesen. Besonders wurde vor Misshandlungen von Personen gewarnt .Von Angehörigen der Dienststelle insbesondere denen, die nicht der SS angehörten, wurde der strenge Massstab des SS-Polizeigerichtes allgemein verworfen. Schon bei kleineren Dienstvergehen ordnete der Dienststellenleiter die Inhaftierrung von Angehörigen der Dienststelle im Hausgefängnis an. Im Herbst 1944 wies der damalige Leiter der Dienststelle in einer Ansprache darauf hin, dass die Dienststellenangehörigen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen sollten, an die Wand gestellt (erschossen) würden.

X

XXII

BII/36

Kirschbaum, Heinrich

KIRSCHBAUM, Heinrich

Int!nr.496 743

Thorbaum Heinrich
Int. Nr. 496743
Block B. II/36

Hemer, den 19.2.46

1022

Anlage 36

Betr.: Zeugnisablegung für den Nürnberger Prozeß.

Am 2.1.1934 wurde ich von der Kripo zur Gestapo, Staatspolizeistelle Köln, abkommandiert und habe derselben bis 1945 angehört, zuletzt als Krim.-Sekr. Sachbearbeitung: Geschäftszimmerdienst Sabotage, Sprengstoffvorgaben, verbotener Waffenbesitz.

Sämtliche mir aufgetragenen Dienstbandlungen erfolgten auf Grund der Bestimmungen der Staatsprozeßordnung oder sonstiger Gesetze und von Vorgesetzten oder sonstiger Stellen wurden lassen der RSHA. Bearbeitete Strafsachen wurden der Staatsanwaltschaft übersandt. Alle Dienstbandlungen mußten in den Akten vermerkt werden. Jede Durchsuchung wurde auf einem von der Dienststelle entworfenen Formular aktenkundig gemacht, insbesondere der Grund derselben und die Zeit sowie die Zugabl der sichergestellten Gegenstände genau aufgezählt.
Jede schriftliche Anordnungen und in Dienstbesprechungen wurde immer wieder vor Nichtbeachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewarnt und auf die scharfen Strafmaßnahmen des SS-Polizeigerichtes hingewiesen. Besonders wurde vor Mißhandlungen von Personen gewarnt. Von den Angehörigen der Dienststelle, insbesondere denen,

H1431-0149

die nicht der SS angehörten, wurde der strenge Maßstab des SS-Polizeigerichtes allgemein verworfen. Schon bei kleineren Dienstvergehen ordnete der Dienststellenleiter die Inhaftierung von Angehörigen der Dienststelle im Hausgefängnis an. Im Herbst 1944 wies der damalige Leiter der Dienststelle in einer Ansprache darauf hin, daß die Dienststellenangehörigen, die sich seinen Anordnungen nicht fügen sollten, an die Wand gestellt (erschossen) würden.

XXV

Heinrich Kirschbaum
Krim. Sekr.

H1431-0150

H1431-0151

B/40 878

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Max Schneider geb. 4.11.9o zu Plauen z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

Seit dem Jahre 1923 bin ich Polizeibeamter und gehörte bis zum Jahre 1933 der Ordnungspolizei an. Anschliessend wurde ich ohne Befragung zur Kriminalpolizei Dresden versetzt. 1935 wurde ich zur Staatspolizeistelle D r e s d e n kommandiert und später ohne Befragung zur Stapo Dresden versetzt. Die Versetzung erfolgte lediglich auf Grund des Arbeitsanfalles der an sich noch jungen Behörde der Stapo u. die notwendigen Beamten wurden aus der Kripo herausgezogen.

In politischer Hinsicht stand ich der SPD nahe und habe dieser Partei auch meine Stimme gegeben ohne Mitglied der SPD gewesen zu sein. Gewerkschaftlich habe ich dem Schraderverband und dem deutschen Textil-Arbeiter Verband angehört. Beide Verbände waren der SPD angeschlossen.

II/1

Eine Rückversetzung zur Kripo weil mir evtl. verbrecherische Ziele der Staatspolizei bekannt geworden wären, habe ich nicht unternommen. Mir ist nie bekannt geworden, dass die Tätigkeit der Stapo u. meine Arbeit bei dieser Behörde verbrecherischen Charakter hatte.

An einem Auslandseinsatz habe ich nicht teilgenommen.

Max Schneider

Oberst

Kriminal-Sekretär

Reg.-Nr. 407 827

Die Echtheit der Untersohrift des Schneider wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

879

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Ewald Tönsmann ..... geb. ...29.6.13.... zu Wuppertal..
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Aufgrund einer beim Polizeipräsidium Wuppertal abgegebenen Bewerbung wurde ich am 1. 8. 1939 zum Fernschreiblehrgang zum RSHA. Berlin einberufen und nach Bestehen der Abschlussprüfung als Kriminalangestellter (Fernschreiber) der Stapostelle Frankfurt/Oder zugewiesen und am 1. 1. 1941 zur Stapo Aachen versetzt.

Ewald Tönsmann
Kriminalangestellter
(Reg.-Nr. 405397)

Die Echtheit der Unterschrift des Ewald Tönsmann ..... wird bestätigt.

Hemer, den ...2. Mai 1946
.....

.....

H1431-0152

H1431-0153

B/85 889

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Stratmann, Eugen geb. 30.4.09 Westenfeld zu .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Im Jahre 1929 kam ich zur Schutzpolizei und versah dort meinen Dienst bis zum Jahre 1941. Anschliessend kam ich zur Kriminalpolizei und versah dort als Kriminalbeamter meinen Dienst bis zum Ende des Jahres 1944. Noch um diese dem Kriegsende zugehende Zeit wurde ich zur vorübergehenden Dienstleistung zur Stapo kommandiert, habe also nur einige Monate bei der Staatspolizei gearbeitet. Mir ist in dieser Zeit nicht bekannt geworden, dass die Arbeit bei der Stapo verbrecherisch war. Im Auslande war ich nicht. Vor dem Jahre 1933 gehörte ich keiner Partei an. Im Jahre 1937 wurde ich Mitglied der NSDAP.

Eugen Stratmann
(..... Stratmann)
Kriminal-Sekretär
Reg.-Nr. 405 452

Die Echtheit der Unterschrift des Stratmann..... wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46 .....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0153A

B/63

881

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Erich Heinzelmann geb. 19.1.92 zu Breslau
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

Seit dem Jahre 1917 befinde ich mich im Polizeidienst und war bis 1933 bei der Kriminalpolizei. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten kam ich 1933 zu der neu gebildeten Behörde - Staatspolizeistelle Düsseldorf -. Ich habe mich nicht freiwillig gemeldet. In der Versetzungsverfügung war bereits zum Ausdruck gebracht worden, dass etwaige Gegenvorstellungen zwecklos seien. Spätere Bemühungen, wieder zur Kripo zurückzukommen, weil mich der kriminalpolizeiliche Dienst mehr interessierte, wurden mit Strafversetzungen unterbunden.

Am 1.5.33 trat ich in die NSDAP ein, dort hatte ich keinerlei Funktionen. Zur Aufnahme in die SS habe ich mich wegen meines Alters nicht beworben.

II/1

Im Auslandseinsatz bin ich nicht gewesen. Während meiner Tätigkeit bei der Stapo Düsseldorf habe ich nie feststellen können, dass meine Arbeit verbrecherisch war und dass die Dienststelle verbrecherische Ziele verfolgte.

Erich Heinzelmann

Erich Heinzelmann
Kriminal-Oberassistent
Reg. Nr. 104 940

Die Echtheit der Untersohrift des Heinzelmann wird bestätigt.

Hemer, den 8.5.1946

Leiter der Rechtsabteilung

882

Eidesstattliche Versicherung.

Ich....Walter C a r l.....geb. 2. 7. 1902 zu Demmin
z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militär-gerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Bis zum 31. 1o. 1936 war ich als Regierungsbüroassistent bei der Preuss. Bau- und Finanzdirektion in Berlin tätig. Am 1. 11. 1936 wurde ich durch Erlass des Preuss. Finanzministers -ohne dass ich mich hierfür beworben hatte- zum Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - als Verwaltungsbeamter versetzt.

Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir n i c h t bekannt geworden.

Walter Carl

Polizei-Inspektor.
- Reg.-Nummer 51o 701-

Die Echtheit der Unterschrift des.....Walter Carl.....wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

.....
Leiter der Rechtabteilung

H1431-0154

883

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Heinrich Pütz geb. am 2.8.1891 zu Bistig

z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/SAUERLAND (Westf.) gebe die nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Ich bin Berufsbeamter seit 1919 und befand mich von 1920 bis 1933 als Kriminalbeamter beim Polizeipräsidium Köln. Von 1926 bis 1933 gehörte ich der politischen Abteilung - I A - an. Ohne befragt zu werden wurde ich 1933 zur Staatspolizeistelle Köln übernommen. Vor 1933 habe ich keiner politischen Partei angehört. Da ich Katholik bin, stand ich dem Zentrum nahe. Ich gehörte ferner dem Schraderverband an.

Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir in meiner langjährigen Tätigkeit nicht bekannt geworden.

Heinrich Pütz
Krim. Obersekretär
Reg. Nr. 497210

Heinrich Pütz

Die Echtheit der Unterschrift des ... wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0155

Anl. 4

Pütz, Heinrich,
Fnz. Nr. 497210

1025 V
884

Betrifft: Nürnberger Prozesse gegen Geheime Staatspolizei.

H1431-0156

Ich bin Berufsbeamter der Krim. Kriminalpolizei seit dem Jahre 1919 beim Polizeipräsidium Köln und befand mich von 1926 an als Krim. Sekretär bei der Landes-Kriminalpolizeistelle - I. A. - Abwehr -, die ebenfalls dem Polizeipräsidium Köln unterstand. Der Dienststelle I A - Abwehr - unterlag die Bearbeitung von Landesverratssachen, Separatismus, Fremdenlegion, Fahnenflucht usw. Nach der Machtergreifung durch die N.S.D.A.P. im Jahre 1933 wurde die Dienststelle mit dem gesamten Beamtenpersonal und Aktenmaterial von der damals neuerrichteten Geheimen Staatspolizei in Köln geschlossen übernommen, wo sie die Bezeichnung Abt. IV und seit 1943 bis zur Auflösung IV 3 a bis c führte. Von 1943 bis zum Zusammenbruch 1945 wurde ich beim Grenzpolizeikommissariat Aachen beschäftigt, das ebenfalls der Staatspolizeistelle Köln unterstellt war. Bei Abteilung IV und bei der Grenzpolizei Aachen hatte ich die Stelle eines Obersekretärs.

Meine Tätigkeit bei Abt. IV der Stapo Köln war genau die gleiche, wie bei der I. A. - Abwehr - des Polizeipräsidiums Köln, nämlich die Bearbeitung von Ermittlungs- und Strafsachen im Landesverrat, Separatismus, Fremdenlegion,

Fahnenflucht usw., die gemäss dem Reichsstrafgesetzbuch zu verfolgen waren und nach Abschluss an das ordentliche gerichtige Gericht weitergeleitet würden. Vielfach würden Ermittlungen in den betr. Delikten überhaupt erst auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Meine neue Dienststelle bei der Stapo hatte also lediglich eine andere Unterstellungsverhältnis erhalten, ohne dass sich in der Bearbeitung der Materie auch das geringste geändert hätte.

Bei der Grenzpolizei Aachen handelte es sich bei der Tätigkeit mit den mir unterstellten Beamten der Grenzpolizei ausschliesslich um die Bearbeitung von Verstössen gegen die Passstrafverordnung bezw. gegen die geltenden Pass- und Grenzvorschriften, soweit Grenzgänger oder Durchreisende sich vergangen hatten. Darüber hinaus bestand der Dienst in der Ausübung der Passkontrolle und der Personenkontrolle an der Grenze, da an kleineren Grenzübergängen in gleicher Weise von der Polizeibehörde vorgehen wurde. Sämtliche Strafanzeigen wurden nach Erledigung ebenfalls dem Gericht zugeleitet.

Es war den Angehörigen der Staatspolizei (Grenzpolizei) ausdrücklich untersagt, bei Vernehmungen von Beschuldigten irgendwelche Misshandlungen oder Folterungen vorzunehmen. Verschärfte Vernehmungen dürften nur auf besondere Weisung von Berlin durchgeführt werden. Fortwährend wurden alle Angehörigen der Stapo auf die strikte Innehaltung dieser Erlasse aufmerksam gemacht und hierüber

H1431-0157

hierbei auf die bei Nichtbeachtung drohenden Straf- und Disziplinarmassnahmen besonders hingewiesen.

Im Laufe meiner langen Zugehörigkeit zur Staatspolizeistelle Köln habe ich niemals feststellen, dass von Angehörigen dieser Stelle Verbrechen oder Vergehen irgendwelcher Art begangen worden sind oder dass sogar Vorgesetzte hierzu aufgefordert bezw. Befehl erteilt hätten. Insbesondere muss ich es ablehnen, selbst solche Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben, wie sie von der Nürnberge Anklage behauptet werden. Ich muss als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei diese Beschuldigen daher ganz entschieden zurückweisen. Es ist bei mir auch niemals der Eindruck gekommen, bei einer verbrecherischen Behörde meinen Dienst zu tun, sodass ich jederzeit gerne bereit bin, meine vorstehenden Angaben als Zeuge unter Eid zu wiederholen.

II/1

II/3B

Heinrich Nütz.
Fnt. Nr. 497 210.

Priv. Anschrift:
Köln-Holweide,
Haus Isenburg.

Hemer, 19. II. 46.

H1431-0158

Reference: S/L 2 / 1025

ZVS 884

Herrn Kommandanten
des 7. C.I.C.

Herr Kommandant!

Ich bin Berufsbeamter der staatlichen Kriminalpolizei seit dem Jahre 1919beim Polizeipräsidium Köln und befand mich von 1926 an als Krim.Sekretär bei der Landeskriminalpolizeistelle IA-Abwehr die ebenfalls dem Polizeipräsidium Köln unterstand.Der Dienststelle IA-Abwehr unterlag die Bearbeitung von Landesverratssachen, Separatismus, Fremdenlegion, Fahnenflucht,usw. Nach der Machtergreifung durch die NSDAP im Jahre 1933 wurde die Dienststelle mit dem gesamten Personal und Aktenmaterial von der damals neu errichteten Geheimen Staatspolizei in Köln geschlossen übernommen, wo sie die Bezeichnung Abt.III und seit 1943 bis zum ZXXXXXXXXXXXXXAuflösung IV 3a bis c führte.Von 1943 bis zum Zusammenbruch 1945 wurde ich beim Grenzkommissariat AAchen beschäftigt,das ebenfalls der Staatspolizeistelle Köln unterstand. Bei Abt.III und bei der Grenzpolizei Aachen hatte ich die Stelle eines Obersekretärs.
Meine Tätigkeit bei Abt. III der Stapo Köln war genau die gleiche wie bei der IA-Abwehr des Polizeipräsidiums Köln,nämlich die Bearbeitung von Ermittlungs-u.Strafsachen in Landesverrat,Separatismus,Fremdenlegion,Fahnenflucht usw, die gem. dem RStGB zu verfolgen waren und nach Abschluss an das ordentliche zuständige Gericht weitergeleitet wurden. Ermittlungen in den betreffenden Delikten überhaupt erst auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Meine neue Dienststelle bei der Stapo hatte also lediglich eine andere Namensbezeichnung erhalten,,ohne dass sich in der Bearbeitung der Materie auch das geringste geändert hätte.
Bei der Grenzpolizei Aachen handelte es sich bei meiner Tätigkeit mit den mir unterstellten Beamten der Gr.Polizei ausschliesslich um die Bearbeitung von Verstössen gegen die Passstrafverordnung bezw. gegen die geltenden Pass-u. Grenzvorschriften , soweit soweit Grenzgänger oder Aussreisende sich vergangen hatten.Darüber hinaus bestand der Dienst in der Ausübung der Passnachschau und der Personenkontrolle an der Grenze, der an kleineren Grenzübergängen in gleicher Weise von der Zollbehörde versehen würde.Sämtliche Strafanzeigen wurden nach Erledigung ebenfalls dem Gericht zugeleitet.Es war den Angehörigen der Staatspolizei(Grenzpolizei) erlassgemäss ausdrücklich untersagt,bei Vernehmungen von Beschuldigten irgend welche Misshandlungen oder Drohungen vorzunehmen. Verschärfte Vernehmungen konnten nur auf Beosndere Weisung von Berlin durchgeführt werden.Termingemäss wurden alle Angehörigen der Stapo auf die strickte Innehaltung dieses Erlasses aufmerksam gemacht und hierbei auf die bei Nichtbeachtung drohenden Straf-und Disziplinarmassnahmen besonders hingewiesen.
Im Laufe meiner langen Zugehörigkeit zur Staatspolizeistelle Köln habe ich niemals feststellen können, dass von Angehörigen dieser Stelle Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder dass sogar Vorgesetzte hierzu aufgefrodert oder Befehl dazu erteilt hätten. Insbesondere muss ich es ablehnen, selbst solche Verbrechen oder Vergehen begangen zu haben wie sie von der Nürnberger Anklage behauptet werden. Ich muss als Angehöriger der Geheimen Staatspolizei diese Beschuldigung ganz entschieden zurückweisen.Es ist bei mir auch niemals der Eindruck gekommen,bei einer verbrecherischen Behörde meinen Dienst zu tun,sodass ich jederzeit gern bereit bin, meine vorstehenden Angaben unter Eid als Zeuge zu wiederholen.

Heinrich Pütz

PÜTZ, Heinrich
Int.Nr. 497 21o.

GTM/79

H1431-0159

C/45 885

Eidesstattliche Versicherung .

Ich Anton S c h m i t z geb.am 15.3.1885 zu Gelsenkirchen z.Zt. im Ziv. Int. Lager 7 in H e m e r i/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

D/1 Am 1.7.1918 trat ich bei der städt. Polizei in Gladbeck ein. Juli 1933 wurde ich von der Kripo Gladbeck zur ~~damaligen~~ Stapo kommandiert und einige Monate später versetzt. Meine Vorstellungen bei meinen Dienstvorgesetzten um Rückkommandierung zur Kripo wurde mit den Bemerken abgelehnt, dass eine Rückkehr zur Kripo nicht in Frage komme. Während meiner Dienstzeit D/1 bei der Stapo habe ich nie bemerkt, dass die Behörde verbrecherische Ziele verfolgte.

Vor der Machtübernahme habe ich keiner politischen Partei angehört, wohl dem Schraderverband und dem Reichsbanner Schwarz-Rot-Gold. Wegen dieser Mitgliedschaft war mir 1933 durch den damaligen Pol.-Präs. meine voraussichtliche Entlassung aus dem Dienst wegen politischer Unzuverlässigkeit schriftlich veröffentlicht worden. Die Entlassung erfolte jedoch nicht und ich kam sogar zur Stapo. Am 1.5.33 trat ich in die NSDAP ein. Mitglied der SS war ich nicht. Ich wollte zur Kripo zurück, da ich ander Bearbeitung von politischen Angelegenheiten kein Interesse hatte.

Die Echtheit der Unterschrift
des S c h m i t z wird
bestätigt-
H e m e r, den 3.5.46

Anton Schmitz

~~Krim.~~-Obersekretär
Leiter der Rechtsabteilung

Reg.-Nr. 403 059

H1431-0160

G/76 886

Eidesstattliche Versicherung

Ich Friedrich K o r t m a n n geb.am 15.1o.o6 zu Rheydt
z.Zt. im Ziv. Int. Lager) in H E M E R i/W. gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, das diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.4.33 wurde ich durch das Arbeitsamt der Polizei-Kraftfahrbereitschaft K r e f e l d vermittelt, da ich von Beruf Maschinen und Autoschlosser war. Am 1.1o. 1934 wurde ich als Kraftfahrer zur Stapo-Aussenstelle München-Gladbach kommandiert. Ich habe nicht festgestellt, dass die Stapo verbrecherische Ziele verfolgt hat. Vor der Machtübernahme war ich politisch uninteressiert und habe keiner Partei angehört. Am 1.7.34 wurde ich Mitglied der NSDAP, ich habe weder der SS noch der SA als Mitglied angehört.

Kraftfahrer Friedrich Kortmann
Krim.-~~Angestellter~~ (K) 06 Hptl.
Reg.-Nr. 496 823

Die Echtheit der Unterschrift des Kortmann wird bestätigt:

H e m e r, den 3.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0161

887

Eidesstattliche Versicherung. (D/Laz.)

Ich, Georg D e v a n t i e r, geb. 22. April 1893 SCHWEDT/Oder
z. Zt. in Zivil-Internierungslager [illegible] (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben meinerseits bestraft werden.

Ich erkläre:

D I Im Jahre 1919 trat ich bei der kommunalen Polizei Düsseldorf ein und wurde nach 2 Jahren zur Kriminalpolizei übernommen. Durch Dienstunfall für längere Zeit nicht voll dienstverwendungsfähig geworden, erhielt ich 1925 eine leichtere Beschäftigung bei der politischen Polizei (Abteilung I A) zugewiesen. Hier verblieb ich bis nach 1933 und wurde dann gegen meinen Willen und mehrfachen Einspruches mit der Abteilung I A zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf übernommen. Ich wurde etwa im Oktober 1944 von Düsseldorf nach Geldern versetzt und erlitt am 11. 1. 1945 durch Bombenangriff derartig schwere Verletzungen, dass ich aus dem Dienst ausscheiden musste.

D II Während meiner langjährigen Tätigkeit bei der Stapo habe ich keinerlei Wahrnehmungen darüber gemacht, dass von dieser Behörde Handlungen befohlen ~~xxxxxxxx~~ oder geduldet worden sind, die im Sinne des Nürnberger Prozesses als "verbrecherisch" bezeichnet werden

Devantier

Kriminalobersekretär a. D.
- Reg.-Nr. ~~xxxxxxx~~ 401717
zuletzt Stapoleitstelle Düsseldorf

Die Echtheit der Unterschrift des Georg Devantier wird bestätigt.

Hamm, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0162

Eidesstattliche Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg.

H1431-0162A

Reference: S/L 2 /1020

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

887

Herr Kommandant!

Hinsichtlich meiner Tätigkeit bei der Stapostelle Düsseldorf bemerke ich, zuerst mit de Behandlung zurückgekehrter französich Fremdenlegionäre zu tun hatte . Es handelt sich um Vernehmungen solcher Personen und ihre spätere Überwachung, insbesondere in spionagepolizeilicher Hinsicht.
Weiter erstreckte sich mine Tätigkeit auf das Gebiet der Spionageabwehr, insbeosndere auf Überwachung sp.-verdächtiger Personen, Sofern ~~xxxxxxx~~ ich bei Aufklärung aktueller Spionagefälle mitgearbeitet habe, bemerke ich, dass die Angeschuldigten in ordnungsmässiger Weise behandelt worden sind. Nach Abschluss der anhängigen Strafverfahren sind die Vo gänge in jedem Falle unter Vorführung der Angeschuldigten der zuständigen Gerichtsbehörde zugeleitet worden.
Zuletzt war ich bei dem Grenzpolizeikommissariat in Geldern, das neu eingerichtet worden war, tätig. Über die eigentliche Einrichtung dieser Dienststelle ist es im wesentlichen kaum gekommen, abgesehen von einer Überwachung der sogenannten Abschirmlinie in Frontnähe. Des weiteren wurden in diesem Gebiet verdächtige Personen , insbeosndere Ausländer, die sich ohne Beschäftigung umhertrieben, erfasst.
Während meiner gesamten Tätigkeit habe ich nicht die geringsten Wahrnehmungen gemacht, ob meine Dienststelle Handlungen befohlen bezw, geduldet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden können.

Georg Dienantier

DIENANTIER, Georg
Int. Nr. 401 717

EI/29

H1431-0163

Hemer, den 18.2.1946

Anlage 28

1867

An die Deutsche Lagerführung
im Camp Roosevelt
Hemer

H1431-0164

Betrifft: Zeugnisablegung vor dem Nürnberger Gericht. 1020

Vorgang: Mein Gesuch vom 17. u. 18.2.1946

Hinsichtlich meiner Tätigkeit bei der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf bemerke ich, zuerst mit der Behandlung zurückgekehrter französischer Fremdenlegionäre zu tun hatte. Es handelt sich um Vernehmungen solcher Personen und ihre spätere Überwachung, insbesondere in spionagepolizeilicher Hinsicht.

Weiter erstreckte sich meine Tätigkeit auf das Gebiet der Spionageabwehr, insbesondere auf Überwachung spionageverdächtiger Personen. Sofern ich bei Aufklärung aktueller Spionagefälle mitgewirkt habe, bemerke ich, daß die Angeschuldigten in ordnungsmäßiger Weise behandelt worden sind. Nach Abschluß der

der anhängigen Strafverfahren sind die Vorgänge in jedem Falle unter Vorführung der Angeschuldigten der zuständigen Gerichtsbehörde zugeleitet worden.

Zuletzt war ich bei dem Grenzpolizei-Kommissariat in Geldern, das neu eingerichtet wurde, tätig. Über die eigentliche Einrichtung dieser Dienststelle ist es im wesentlichen Raum gekommen, abgesehen von einer Überwachung der sogenannten Abschirmlinie in Frontnähe. Des weiteren wurden in diesem Gebiet verdächtige Personen, insbesondere Ausländer, die sich ohne Beschäftigung umhertrieben erfaßt.

Während meiner gesamten Tätigkeit habe ich nicht die geringsten Wahrnehmungen gemacht, ob meine Dienststelle Handlungen befohlen bzw. geduldet hat, die als verbrecherisch bezeichnet werden können.

Georg Devantier

H1431-0165

Rg. N.401717 (Georg Devantier)

Eidesstattliche E r k l ä r u n g G/52 888

Ich Karl S c h m i t z, geb.am 6.5.1887 zu Krefeld
z.Zt. im Ziv. Int. Lager 7 in H e m e r i/Westf. gebe nachstehende eidesstattliche Erklärung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.12.1924 trat ich bei der Kripo Krefeld in Dienst. Am 1.4.1934 wurde ich zur Stapo Düsseldorf kommandiert und später versetzt. Da ich keine Neigung zur politischen Tätigkeit hatte, protestierte ich dagegen, allerdings ohne Erfolg. Verbrecherische Ziele der Stapo habe ich niemals wahrgenommen.

Vor der Machtübernahme war ich Mitglied des soz.dem. Volksvereins und habe mit der SPD symphatisiert. Ebenfalls war ich Mitglied des Schraderverbandes. Am 1.5.37 trat ich der NSDAP als Mitglied bei.

Schmitz Karl

Kriminal-Obersekretär
Reg.-Nr. 497 4o5

Die Echtheit der Unterschrift des S c h m i t z wird bestätigt.

H e m e r, den 3.5.46

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0166

D/33 884

H1431-0167

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Josef H o r t m a n n ..... geb. 27.7.09 ..... zu Wewer .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Am 1.4.1928 trat ich in die Schupo ein. Nach Vormerkung für den Kriminaldienst bei der Vormerkungsstelle beim Pol.-Präs. Potsdam wurde ich am 1.3.1938 zur Stapo einberufen. Während meiner Tätigkeit ist mir nichts über verbrecherische Ziele in der Stapo bekannt geworden. In einem auswärtigen Einsatz bin ich nicht gewesen.

In politischer Hinsicht habe ich mich vor der Machtübernahme nicht betätigt, wohl war ich Mitglied des Beamtenverbandes. Am 1.5.33 trat ich der NSDAP bei.

Hortmann

Kriminal-Sekretär
Reg.-Nr. 405 596

Die Echtheit der Unterschrift des Hortmann wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.46

Leiter der Abteilung

.....

Josef Hortmann
G II/134
Tel. No. 405596

Hortmann Rud. M

IV 1c 889

1107

Betrifft: Gestapo

Am 2.4.28 bin ich in die Schutzpolizei eingetreten und am 1.3.38 zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Düsseldorf einberufen worden. Nach 4-monatlicher Tätigkeit als Fahrbürschütze in Düsseldorf erfolgte meine Versetzung zur AD-Stelle Oberhausen. Hier habe ich zunächst in der Abt. II F (Betriebsmäßige Überprüfung), und bis 1941 in der Abt II E, zuletzt in IV 1c hauptamtlich (Bearbeitung des Arbeitseinsatzgebietes deutscher u. ausländischer Arbeiter) gearbeitet. Die Bearbeitung, die sich auf Sabotage stützte, war folgende: Stellte ein Arbeiter seine Arbeit unentschuldigt fern, so mußten zunächst betriebliche Maßnahmen gegen ihn ergriffen werden, d.h. es mußte durch die Betriebsleitung der Betreffende ermahnt und im Wiederholungsfalle mit einem Geldbetrag belegt werden. Setzte er trotz dieser Maßnahmen das Bummeln fort, wurde es, sowie es sich um Deutsche handelte, dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt und bei Ausländern der Geheimen Staatspolizei gemeldet. Sie wurden sie zu den Vernehmungen vorgenommen und gfl. erstmalig gewarnt. Zeigten sie sich in Zukunft keine Besserung, wurden sie von der Betriebsleitung zusammen den vorgenannten Dienststellen gemeldet. Selbst bei abermaliger Feststellung der Leistungen in seinem Verhalten Böswilligkeit festgestellt wurde, wurde bei Deutschen durch den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit bei der Geheimen Staatspolizei eine Gefängnisstrafe beantragt. Einweisung in ein Arbeitserziehungslager beantragt, während bei Ausländern diese unmittelbar durch die Geheime Staatspolizei erfolgte. Die Strafe richtete sich nach der Schwere des Falles und betrug erstmalig bis zu 21 Tagen Haft sowie eine 6-wöchentliche Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager betragen. Zeigte der Betreffende nach seiner

Amtsgerichtsbezirk des Tatortes: .....

Kriminaldienststelle: ....., am ..... 193...

..... Pol.-Revier

Geschäftszeichen: .....

Kraftrad-Diebstahl §§ ..... RStGB.

Name, Stand, Geburtstag und -ort, Wohnung und Fernsprech-Nr. des Eigentümers: .....

.....

.....

Name, Stand, Geburtstag und -ort, Wohnung und Fernsprech-Nr. des Anzeigenden: .....

.....

.....

Name, Stand, Geburtstag und -ort, Wohnung des Beschuldigten: .....

.....

Zeit und Ort der Tat: .....

Beschreibung:

1. Pol.-Erkennungszeichen:	IM, IE, usw.
2. Marke:	BMW, D, Zündapp, usw.
3. Motor-Nr.:	
4. Fahrgestell-Nr.:	
5. Art des Rades:	Touren-, Sport-, Luxus-
6. Type:	R 9, R 42 usw.
7. Beiwagen, Marke und Nr.	
8. Hubraum in ccm:	
9. Stärke:	Anzahl der PS.
10. Anzahl der Zylinder:	
11. Beleuchtungsanlage:	Marke, Nr.
12. Name der Versicherung:	
13. Wert des Motorrades:	
14. Sind Ausweispapiere mit gestohlen, welche?	
.....	

Tatbestand umseitig:

Din A 3
297x420 mm
Vordruck
Pol. Nr. 177

H1431-0168A

X) so kann ich nur sagen, daß jegliche Mißhandlung strengstens verboten war. In den ergangenen Bestimmungen über die Behandlung der ausl. Arbeiter wurde immer darauf hingewiesen, daß sie gerecht zu behandeln seien. Diese Bestimmungen mußten den Angehörigen der Geheimen Staatspolizei in kurzen Zeitabständen bekanntgegeben werden, wobei auch die Urteile, die wegen Verstöße in dieser Hinsicht von den S.S.- u. Pol.-Gerichten gegen Angehörige der Sicherheitspolizei (Stapo u. Kripo) ausgesprochen worden waren, als Abschreckung zur Kenntnis gebracht werden mußten. Soweit also Mißhandlungen von ausl. Arbeitern in Frage gekommen sind, kann es sich nur um Einzelaktionen gehandelt haben, die bei Bekanntwerden von der vorgesetzten Dienststelle nicht unbestraft gelassen worden sind.

Soweit der Gestapo Zwangsverschleppungen von ausl. Arbeitskräften vorgeworfen wird, so ist mir bekannt, daß die einschlägigen Erlasse auch Bestimmungen über die Anwerbung dieser ausl. Arbeitskräfte, die auf freier Basis beruhte, enthielten.

Jost Hartmann

H1431-0169

Entlassung wiederum keine Besserung, erfolgte eine nochmalige Einweisung in ein Arbeitserziehungslager für die Dauer von 8 Wochen. Selbst wenn alle diese Maßnahmen unbeachtet gelassen wurden, wurde beim Reichssicherheitshauptamt Antrag auf Einweisung in Konzentrationslager gestellt. – Wenn dieser Arbeitsgang betrachtet wird, kann von einer willkürlichen Einweisung von Arbeitern in Arbeitserziehungslager wohl kaum eine Rede sein. Zu bemerken sei noch, daß es sich bei den Arbeitsbummelanten in der Hauptsache um Ostarbeiter handelte, die, wie einige selbst in ihren Vernehmungen angegeben haben, in ihrem Heimatland für ein derartiges Verhalten eine weit schärfere Strafe zu erwarten gehabt hätten, denn eine verspätete Arbeitsaufnahme von mehr als 5 Minuten habe in Rußland eine Gefängnisstrafe von 3-4 Monaten zur Folge gehabt.

Was die Behandlung der ausländischen Arbeiter anbetrifft,

H1431-0170

Reference: S/L 2 /1007

889

Herrn Kommandanten
des 7.C.I.C.

Herr Kommandant.

Am 2.4.28 bin ich in die Schutzpolizei eingetreten und am 1.3.38 zur Geheimen Staatspolizei-Stapoleitstelle Düsseldorf, einberufen worden. Nach viermonatiger Tätigkeit als Tagebuchführer erfolgte meine Versetzung zur Aussendienststelle Oberhausen. Hier habe ich zunächst in der Abt. IIF (karteimässige Überprüfung) und seit 1941 in der Abt. II E, zuletzt IV 1c umbenannt, (Bekämpfung des Arb. Vertragsbruches deutscher u. ausl. Arbeiter) gearbeitet. Die Bearbeitung, die sich auf Erlasse stützte, war folgende: Blieb ein Arbeiter seiner Arbeit unentschuldigt fern, so mussten zunächst betriebliche Massnahmen gegen ihn ergriffen werden, d.h. er musste durch die Betriebsleitung belehrt werden und verwarnt und im Wiederholungsfalle mit einer Geldbusse belegt werden. Führte er trotz dieser Massnahmen das Bummeln weiter, wurde er, soweit es sich um Deutsche handelte, dem Beauftragetn des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt und bei Ausländern der Geheimen Staatspolizei gemeldet. Hier wurden sie zu den Beschuldigungen vernommen und gegebf. ernstlich verwarnt. Zeigten sie auch in Zukunft keine Besserung, wurden sie von der Betriebsleitung erneut den vorgenannten Stellen gemeldet. Falls bei abermaliger Vernehmung des Beschuldigten in seinem Verhalten Böswilligkeit festgestellt wurde, wurde bei Deutschen durch den Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit, bei der Geheimen Staatspolizei eine Haftstrafe bezw. Einweisung in ein A.E.-Lager beantragt, während bei Ausländern dieses unmittelbar durch die Gestapo erfolgte. Die Strafe richtete sich nach der Schwere des Falles und konnte erstmalig bis zu 21 Tagen Haft bezw, eine 6-wöchige Unterbringung in einem A.E.Lager betragen. Zeigte der Beschuldigte nach seiner Entlassung wiederum keine Besserung, erfolgte eine nochmalige Einweisung in ein A.E. Lager für die Dauer von 8 Wochen. Selbst wenn alle diese Massnahmen unbeachtet gelassen wurden, wurde beim RSHA beantragt, Einweisung in ein KZ-Lager. Wenn dieser Arbeitsgang betrachtet wird, kann von einer willkürlichen Einweisung von Arbeitern in A.E.Läger wohl kaum eine Rede sein. Zu bemerken sei noch, dass es sich bei den Arbeitsbummelanten in der Hauptsache um Ostarbeiter handelte, die, wie einige selbst in ihren Vernehmungen angegeben haben, in ihrem Heimatland für ein derartiges Verhalten eine weit schärfere Strafe zu erwarten gehabt haben würden, denn eine verspätete Arbeitsaufnahme von [redacted] 5 Minuten habe in Russland eine Gefängnisstrafe von 3-4 Wochen zur Folge gehabt.

Was die Behandlung der ausl. Arbeiter anbetrifft, so kann ich nur sagen, dass jegliche Misshandlung streng verboten war. In den ergangenen Bestimmungen über die Behandlung der ausl. Arbeiter wurde immer darauf hingewiesen, dass sie gerecht zu behandeln seien. Diese Bestimmungen mussten den Angehörigen der Gestapo in kurzen Zeitabständen bekannt gegeben werden, wobei auch die Urteile, die wegen Verstösse in dieser Hinsicht von den SS-u. Polizeigerichten gegen Angehörige der Sipo (Stapo-Kripo) ausgesprochen worden waren, als Abschreckung zur Kenntnis gebracht werden mussten. Soweit also Misshandlungen von ausl. Arbeitern in Frage gekommen sind, kann es sich nur um Einzelaktionen gehandelt haben, die bei Bekanntwerden von der vorgesetzten Dienststelle nicht unbestraft gelassen wurden.

Soweit der Gestapo Zwangsverschleppungen von ausl. Arbeitern vorgeworfen wird, so ist mir bekannt, dass die einschlägigen Erlasse auf Bestimmungen über die Anwerbung dieser ausl. Arbeiter, die auf freier Basis beruhten, enthielten.

Hortmann Josef

HORTMANN, Josef.
Int.Nr. 405 596.

C II/34.

H1431-0171

B/13 890

H1431-0172

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich L'hoest, Liebert ..... geb. ..7.9.96..... zu Essen .....
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Nach Vollendung meiner Pflichtdienstzeit bei der Schutzpolizei kam ich im Jahre 1936 als Versorgungsanwärter zur Dienstleistung zur Staatspolizeistelle Trier. Bei dieser Dienststelle bin ich bis zum Schluss verblieben. Ich habe an keinem Auslandseinsatz teilgenommen und habe auch nie festgestellt, dass die Tätigkeit bei der Stepo in Trier verbrecherischen Charakter hatte.

Vor der Machtübernahme stand ich der SPD nahe und war Mitglied des Sohraderverbandes. Am 1.5.37 wurde ich Mitglied der NSDAP. Der SS habe ich nicht angehört.

Liebert L'hoest

Pol. Offz.

Reg.-Nr. 498 928

Die Echtheit der Unterschrift des L'hoest wird bestätigt.

Hamm, den 2.5.1946 .....

Leiter der Rechtsabteilung
.....

B/53
811

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Heinrich F r o h n h o f f

Ich .....geb. 19.5.02.....zu München - Gladbach
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Ich bin am 17.10.1932 in die Schutzpolizei eingetreten und wurde nach Ableistung meiner 12 jährigen Dienstzeit auf Grund des Polizeibeamtengesetzes ohne mein Dazutun zur Staatspolizei kommandiert und übernommen. Der Stapo Köln gehörte ich bis zur Auflösung als Kriminal-Sekretär an.

Irgendeiner politischen Partei habe ich vor der Machtübernahme durch die NSDAP nicht angehört. Ich war vor 1933 Mitglied des Schraderverbandes, der der SPD nahe stand. ~~XXXX~~ 1937 wurde ich Mitglied der NSDAP. An einem Auslandseinsatz habe ich nicht teilgenommen. Dass die Staatspolizei verbrecherischen Charakter gehabt haben sollte, oder gar verbrecherische Ziele verfolgte ist mir nie bekannt geworden.

Heinrich Frohnhoff

(Heinrich Frohnhoff)

Kriminal-Sekretär

Reg. Nr. 496 Kol

Die Echtheit der Unterschrift des Frohnhoff wird bestätigt.

H e m e r , den 2.5.46

.....

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0173

Reference: S/ L 2 / 1023

Herrn Kommandanten des 7. C.I.C.

Herr Kommandant!

891

Ich bin am 17.10.1922 in die Schutzpolizei eingetreten und wurde am 1.8.1935 als Oberwachtmeister der Schutzpolizei in Ausführung des Polizeibeamtengesetzes in den Dienst der Gestapo überführt. Zuletzt war ich bei der Gestapo Köln. Refeart IV 3a u.b (Abwehr) als Kriminalsekretär tätig. Am 1.5.37 in die NSDAP eingetreten. Der SS habe ich nicht angehört , im ausländischen Einsatz bin ich nicht gewesen.
Während meiner Tätigkeit bin ich zu Dienshandlungen , die nicht gesetzlich begründet waren, nicht beauftragt worden und habe solche eigenmächtig nicht ausgeführt.

FROHNHOFF, Heinrich
Int. Nr. 496 401

Betrifft: Gesuch um Zeugnisablegung vor dem Nürnberger Gericht.

Kulgr. 32
IV 3 ab 891

An den
Kommandanten des
Camp Roosevelt
Hemer

1023

H1431-0175

Herr Kommandant!

Ich bin am 17.10.1922 in die Schutzpolizei eingetreten und wurde am 1.8.35 als Oberwachtmeister der Schutzpolizei in Ausführung des Polizeibeamtengesetzes in den Dienst der Geheimen Staatspolizei überführt. Zuletzt war ich bei der Staatspolizei

Köln - Referat IV 3 a u. b. - (Abwehr) als Kriminalsekretär tätig. Ich bin am 1. 5. 1937 in die NSDAP einzutreten, der SS. habe ich nicht angehört. Im ausländischen Einsatz bin ich nicht gewesen.

Während meiner Tätigkeit bin ich zu Diensthandlungen, die nicht gesetzlich begründet waren, nicht beauftragt worden und habe solche eigenmächtig nicht ausgeführt.

Heinrich Frohnhoff
Int. Nr. 496401

Hamar, den 18. 2. 46

H1431-0176

822

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

E/67

Ich Heinz Ufermann geb. 1. 6. 1911 Mülheim z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/1

Als ehemaliger unorganisierter Bauhandwerker trat ich am 1. 10. 31 in die Schutzpolizei ein. Nach 10-jähriger Dienstzeit habe ich mich zur Kripo beworben. Infolge Aufnahmesperre für die Kripo wurde ich durch den Inspekteur der Sipo zur Stapo verwiesen mit dem Hinweis, dass die Tätigkeit bei der Stapo nur auf Kriegsdauer sich erstrecke. Bei späterer Einwendungen wurden mir Disziplinarmassnahmen angedroht.

Am 4. 12. 1944 wurde ich durch Bombensplitter in Oberhausen verletzt und habe seitdem keinen Dienst mehr versehen.

Der NSDAP. gehörte ich seit 1. 5. 1934 und der SS (SD) seit 1944 durch Angleichung an.

II/1

Im Auslandeinsatz bin ich nicht gewesen. Verbrecherische Ziele der Gestapo sind mir nicht bekannt geworden.

Heinz Ufermann

Kriminalobersassistent

- Reg.-Nr. 406 359 -

H1431-0177

Die Echtheit der Unterschrift des Heinz Ufermann wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....

.....

Leiter der Rechtsabteilung

E/6 893

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Otto F a u s t geb. 31.3.06 zu Freusburg
z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Im April 1940 wurde ich zur Schutzpolizei der Res. einberufen und nach ca 6 wöchentl. Ausbildung ohne meinen Willen zur Stapo kommandiert. Als Beweis für mein fehlendes Einverständnis führe ich an, dass ich mich ohne Wissen meiner Vorgesetzten beim Wehrmeldeamt D.-dorf zwecks Einberufung zur Wehrmacht meldete. Als das Wehrmeldeamt hiervon meine Dienststelle in Kenntnis setzte wurde mir dann offiziell mitgeteilt, dass ich zur Wehrmacht nicht freigegeben würde und Meldungen jeglicher Art zwecklos seien.. Meine Meldung zur Wehrmacht erfolgte, weil mir der Dienst bei der Stapo nicht zusagte u. ich auch nicht die Absicht hatte Berufsbeamter zu werden. Über verbrecherische Ziele der Stapo ist mir nichts bekannt geworden. Vor 1933 habe ich keiner pol. Partei angehört. Dez. 1937 erklärte ich meinen Beitritt zur NSDAP. DER SA habe ich 1934/35 angehört. Von 1938/40 war ich Ortsobmann der DAF. DER SS habe ich nicht angehört auch nicht während der Zeit der Dienstleistung bei der Stapo.

O. Faust

Krim.-Angestellter
Reg. Nr. 400 021

H1431-0178

Die Echtheit der Unterschrift des F a u s t wird bestätigt.

H e m e r, den 2.5.46.

Leiter der Rechtsabteilung

894

D /59

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Erich Markschies geb. 8.8.04 zu Insterburg
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/Iserlohn (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Nach 13 jähriger Dienstzeit bei der Schutzpolizei bewarb ich mich am 1.1o.1936 um Einstellung bei der preuss. Kriminalpolizei. Gegen meinen Willen wurde ich am 1.2.1937 zur Staatspolizeileitstelle M ü n s t e r einberufen. Als Versorgungsanwärter musste ich dieser Einberufung Folge leisten, sonst wären mir die Uebergangsgebührnisse verloren gegangen..

A, 1.5.1933 wurde ich Mitglied der NSDAP und zwar auf Veranlassung meines Reviervorstehers, der schon lange Mitglied war und es durchsetzte, dass alle seine Beamten in die Partei eintraten.

Markschies, Erich
Kriminal-Sekretär.

Reg.Nr. 4o6 o21.

Die Echtheit der Unterschrift des Erich Markschies wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0179

(D 53)

875

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Hans Bouillon geb. 21.11.08 zu Hörde
z.Zt. im Zivil-Internierungslager Herford/LOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Mit meinem 18. Lebensjahre bin ich am 6. 4. 1927 in die Schutzpolizei - Polizeischule Münster eingetreten. Im März 1928 wurde ich nach Bielefeld versetzt. Aufgrund des PBG. habe ich mich nach Ablauf des 8. Dienstjahres zum Übertritt in die Sicherheitspolizei beworben und wurde am 13. 4. 1935 zur Staatspolizeistelle Breslau als Kriminal-Assistenten-Anwärter einberufen.

Im Jahre 1942 habe ich versucht, zur Wehrmacht zu kommen, was jedoch nunmehr von meiner Behörde abgelehnt wurde.

Hans Bouillon
Krim. Rat. 401203

Die Echtheit der Unterschrift des Hans Bouillon wird bestätigt.

Herford, den 2. Mai 1946

Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0180

G 46 896

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Franz H u g e t geb. 16.7.99 zu Jackotrowo/Tarberg z.Zt. im Zivil-Internierungslager Hemer/WESTFALEN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden. Ich erkläre:

Seit dem 1o.4. 192o gehöre ich der Schutzpolizei an und war bis zum 3o. 11. 1938 bei der Gemeinde-Schutzpolizei in Wuppertal tätig. Infolge Auflösung der Gemeindepolizei (Restpolizei) wurde ich am 1.12.1938 zur Staatspolizeileitstelle Düsseldorf abgeordnet und später versetzt. Ich betone, dass ich mich nicht freiwillig zur Staatspolizei gemeldet habe, sondern dass es sich bei der Versetzung um eine zwangsläufige handelte.

Gewerkschaftlich war ich im Schraderverband organisiert.

Franz Huget

Polizei-Inspektor.

Reg.Nr. 496 656.

H1431-0181

Die Echtheit der Unterschrift des Franz Huget wird bestätigt.

Hemer, den 2 Mai 1946.

Leiter der Rechtsabteilung

-E/ 76- 877

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Friedrich J e n t s c h geb. 4. 7. 05 zu Fulda
z. Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/ISERLOHN (Westf.) gebe die nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

Ich gehörte von 1927 bis 1937 der Schutzpolizei an und trat dann zur Staatspolizei über. Ich war bei den Dienststellen Köln und Litzmannstadt tätig. Verbrecherische Ziele der Stapo sind mir nicht bekannt geworden.

Vor 1933 gehörte ich von 1919 - 1923 der Bismarckjugend an und war im Schraderverband gewerkschaftlich organisiert. Der NSDAP. gehörte ich seit 1933 an.

Friedrich Jentsch
Kriminalsekretär.
- Reg.-Nr. 405006-

Die Echtheit der Unterschrift des Friedrich J e n t s c h wird bestätigt.

Hemer, den 2. Mai 1946

.....
Leiter der Rechtsabteilung

H1431-0182

D/1 898

Rothenburg

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich....Hermann L i e d e r.....geb. am..13..1.12.....in.....
z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISENLOHN (WESTF.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.
Ich erkläre:

D/1 Ich bin seit 1. 4. 1930 preuss. Schutzpolizeibeamter . Am 1. 3. 1940 erfolgte Übertritt zur Geheimen Staatspolizei, dem später die Versetzung folgte. Versuche von der Stapo wegzukommen, erschienen nur über die Einberufung zur Wehrmacht möglich. Wehrmacht durfte aber nicht einberufen, weil die Beamten der Sicherheitspolizei generell uk.-gestellt waren. Ferner hatte der Reichsführer-SS mehrfachen Befehlen zufolge unter Androhung von Bestrafung durch SS-und Polizeigerichte ausdrücklich verboten, Versetzungsgesuche bezw. freiwillige Meldungen zur Wehrmacht vorzulegen.

Vor 1933 gehörte ich dem Schraderverband an. Ab 1. 5. 1933 bin ich Mitglied der NSDAP. geworden.

D/1 Dass die Geheime Staatspolizei verbrecherische Ziele verfolgte, wie es von der Anklage behauptet wird, habe ich während meiner langjährigen Tätigkeit bei der Stapo nicht feststellen können. M. E. war sie eine Reichsbehörde wie jede andere und eine Sparte der Polizei auf legaler Grundlage.

Hermann Lieder

Kriminaloberassistent.
-Reg.-Nr. 407311 -

Die Echtheit der Unterschrift des.....Hermann Lieder.....wird bestätigt.
Hemer, den 2. 5. 1946.

[signature]
Leiter der Rechtsabteilung.

899

E/10.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Alfred Hillmer geb. am 11. 9. 1895 in Ölsnitz z. Zt. im Zivilinternierungslager HEMER/ISERLOHN (WESTF.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

Als Angehöriger der SS, in die ich im Oktober 1931 eingetreten bin, wurde ich am 3. 1. 1935 in die Schutzpolizei eingestellt. Am 1. 9. 1938 wurde ich zur Stapo abkommandiert und später dorthin versetzt. Während meiner Tätigkeit bei dieser Behörde habe ich nicht festgestellt, dass verbrecherische Ziele verfolgt wurden.

Am Auslandseinsatz der Sicherheitspolizei und des SD. habe ich nicht teilgenommen.

Der NSDAP. gehörte ich seit 1. 9. 1929 an.

Alfred Hillmer

Kriminalsekretär.

- Reg.-Nr. 405625 -

Die Echtheit der Unterschrift des A. Hillmer wird bestätigt.

Hemer, den 2. 5. 1946.

[signature]

Leiter der Rechtsabteilung.

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich Wilhelm H u l l m a n n geb. 20.2.07 zu Lengerich z.Zt. im Zivil-Internierungslager HEMER/JSERLOHN (Westf.) gebe nachstehende eidesstattliche Versicherung ab, wobei ich mir darüber klar bin, dass diese Versicherung zur Vorlage beim Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg bestimmt ist und unwahre Angaben schwer bestraft werden.

Ich erkläre:

I/

Von 1924 bis 1936 gehörte ich der Schutzpolizei in Wuppertal an. Da ich nach 12 jähriger Dienstzeit ausscheiden musste, habe ich mich bei der Vorbereitung stelle (Pol.-Präs.) in Rotedam für die Kripo und Gendarmerie beworben. Von der Vorwerkungsstelle wurde mir mitgeteilt, dass ich mich als Krim.-Asst. zur Probe bei der Stapo Koblenz zu melden habe. Wenn ich dieser Anordnung nicht nachkomme würde ich in der Bewerberliste gestrichen. Von Stapo Koblenz wurde ich zur Grenzpolizei Saarbrücken abgeordnet und später dorthin versetzt. Von 1941 - 1944 gehörte ich dem Grenzpolizeikommissariat Emmerich an. Von 1944 bis zum Zusammenbruch war ich bei der Stapo Aussenstelle Krefeld. Im Frühjahr und Mitte 1939 habe ich wiederholt versucht von der Stapo wegzukommen und als Beamter auszuscheiden, weil ich die Absicht hatte mich in der freien Wirtschaft zu betätigen. Meine vorgesetzte Dienststelle erklärte mir, dass meine Entlassung nur über das Konzentrationslager möglich sei. Von einer verbrecherischen Tätigkeit innerhalb der Staatspolizei habe ich bei den verschiedenen Dienststellen niemals etwas bemerkt. Im einem auswärtigen Einsatz bin ich niemals gewesen.

II/

In politischer Hinsicht war ich vor der Machtübernahme von 1929 - 1931 der SPD und ebenfalls dem Beamtenverband angehört. Mitglied der NSDAP war ich nicht. Da die Grenzpolizei im Jahre 1940 uniformiert wurde, wurde ich, wie alle anderen nicht SS-Angehörigen meinem Beamtendienstgrad entsprechend eingekleidet.

Wilhelm Hullmann

Kriminal-Sekretär

Reg.-Nr. 404 958

Die Echtheit der Unterschrift des Hullmann wird bestätigt.

Hemer, den 2.5.47

Leiter der Rechtsabteilung

....

.....

H-1431

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Gestapo Exhibit Affidavits 801-900
_____ Filed August 19, 1946

Gestapo Affidavits 801-900

Filed August 19, 1946

H1431-0186